

Versuche
in der
livländischen
Geschichtskunde
und
Rechtsgelehrsamkeit.

Zwenter Band.

Erstes Stück.

Von

Friedrich Konrad Gadebusch.



Riga,
bey Johann Friedrich Hartknoch, 1785.



Von

Georg Fahrensbach,

Woivod von Wenden, und Obersten der livländischen Adelsfahne.

§. I.

Georg Fahrensbach stammet aus einem der ältesten livländischen Geschlechter her ^{a)}: welches seinen Namen von dem am Rhein nicht weit von Köln gelege-

A 2

nen

^{a)} Man findet den Namen dieser Familie verschiedentlich geschrieben, Fahrensbach, Fahrensbach, Fahrensbefke, Fahrensbecke, Fahrensbefke.

4 Von Georg Fahrensbach.

nen Schlosse Fahrensbach angenommen hatte *b*). Gauhe scheint auf den Ursprung dieses Hauses nicht gerathen zu seyn, indem er bloß von den livländischen, und nur von dreien ihm hauptsächlich bekannten Fahrensbachen redet. Im Lande sind sie seit dem vierzehnten Jahrhunderte bekannt, und zwar dergestalt, daß sie schon im dreyzehnten Jahrhunderte hier gewesen sind.

S. 2.

Denn Ludolph Fahrensbach, der die Stelle eines Landrathes in Esthland schon 1306 bekleidete, beschwor die Landesordnung und wohnete dem Landtage zu Wesenberg bey *c*). Auf diesem merkwürdigen Landtage erschien auch Jakob Fahrensbach *d*). Nicht lange hernach, nämlich

1318

b) David Hilchen, in vita Georgii Favenslach.

c) Johann Gottfried Arndt, Chronik, Th. II S. 76.

d) Ebendas.

1318 lebeten Wilhelm, Bertram und Konrad Fahrensbach, die damals in Dänemark waren, entweder zu Kolding, oder zu Roschild, um ihre Güter zu Lehen zu nehmen. Pontan e) will, es sey zu Roschild geschehen; zu Kolding aber, dem Arndt zufolge f). Jener scheint zu verstehen zu geben, der König hätte ihnen Güter unter Lehnrecht geschenkt. Heinrich und Johann Fahrensbach waren 1340 und noch 1344 Landräthe in Esthland g). Zu gleicher Zeit, nämlich 1344 finde ich noch einen Johann Fahrensbach, der zwar nicht Landrath, aber doch ein angesehenener Mann in Esthland war h). Der Ritter Gottfried Fahrensbach unterschrieb 1346 den zwischen dem esthländischen Adel und der Stadt Reval getroffenen Vergleich, das Pfandrecht

A 3

betref:

e) *Joh. Isacii Pontani Hist. Rerum. Danicar.* Amstelod. 1631 in Fol. lib. VII p. 425.

f) Arndt, Th. II S. 81.

g) Arndt, Th. II S. 96.

h) Arndt, Th. II S. 96.

betreffend i). Er unterzeichnete im folgenden Jahre zu Marienburg in Preußen den Kaufbrief über Esthland, welches der König Waldemar der dritte oder vierte, wie einige ihn nennen, dem Hochmeister Heinrich Dusemer überließ k).

S. 3.

Zu diesem Jahrhunderte, oder, wie es mir gar wahrscheinlich ist, zum dreyzehnten gehöret Johann Fahrensbach, Erbherr auf Zeimer und Waddemoise, vermählt mit Catharina von Urküll. Aus dieser Ehe war Anna von Fahrensbach geboren, welche ihrem Gemahl Kersten (Christian) von Titser die Güter Udenküll, Zeimer, Pedua und Waddemoise zubrachte l). Man kann also diesem allen zufolge behaupten, daß die Herren von Fahrensbach sich im dreyzehnten Jahrhunderte in Livland, besonders in

i) Arndt, Th. II S. 99.

k) Arndt, Th. II S. 100.

l) Löwenwoldische Ahnentafel.

in Esthland, niedergelassen haben; daß sie schon in dieser Zeit angesehen und begütert gewesen; und daß sie zu den wichtigsten Landesangelegenheiten gezogen worden.

S. 4.

Etwa im funfzehnten Jahrhunderte mag gelebet haben Wolmar von Fahrensbach auf Pedua in dem wickischen Kirchspiele Merjama, welcher Barbara von Anrep zur Ehe hatte. Ihr Sohn, Heinrich auf Pedua war vermählet mit Elisabeth Urküll. Beider letzteren Tochter, Elisabeth Fahrensbach, von Pedua, ward eine Gemahlinn Kaspar Nötken's, Erbherren auf Berflau. (Vielleicht Breslau.) m). Der Ritter Heinrich Fahrensbach, und ein anderer, mit Namen Dieterich Fahrensbach, henketen, als Vollmächtige der Ritter und Knechte des Stiftes Oesel, ihre Siegel an den allgemeinen Frieden, der 1457 zu Wolmar wider alle ausländische Feinde

N 4

geschlossen

m) Georg Krüdener's Ahnentafel.

geschlossen ward *n*). Eben dieser Dieterich war 1472 auf dem Landtage zu Walk gegenwärtig *o*). Otto Fahrensbach erörterte nebst vielen anderen 1482 die Streitigkeiten der Stadt Riga mit dem Orden. Er war aus dem Stifte Oesel *p*).

S. 5.

Johann (Hanns) Fahrensbach auf Pedua lebete 1545. Er wohnete dem Landtage zu Wolmar bey, wo man eine allgemeine Landesordnung machte *q*). Er zeugete mit Elisabeth Wrangel einen Sohn, Reinhold, Erbherren auf Walket und Pedua, vermählt mit Anna Taube aus dem Hause Maydel. Aus dieser Ehe ist Arend Fahrensbach geboren worden. Dieser war mit Elisabeth Taube von Sage vermählt und zeugete eine Tochter, Margareta, die
mit

n) Arndt, Th. II S. 148.

o) Arndt, Th. II S. 154.

p) Arndt, Th. II S. 161.

q) Arndt, Th. II S. 211.

mit dem Mannrichter Otto Lode, Erbherren auf Jerfer, Walker, Kelp und Nietsküll vermählet worden r).

S. 6.

Johann Fahrensbach hatte Catharina Urküll von Sichel zur Gemahlinn, die ihm den Obersten Konrad Fahrensbachen gebar, welcher mit Elisabeth von Tiesenhausem eine Tochter Namens Christina erzeugete. Diese ward eine Gemahlinn des Landmarschalls Johann Taube, dem sie das Gut Lude zubrachte s).

U 5 S. 7.

r) Ahnentafel des Herrn Landraths Gustav Reinhold von Lode, Erbherren auf Nietsküll, Arras und Kelp, in meinen gesammelten Beweisen zur livländischen Adelsgesch. Th. I S. 1130.

s) Livl. Jahrb. Th. II Abschn. I S. 139 f. Beweise, Th. I S. 3 f. Th. II S. 185. Eine Schwester des Obersten Konrad von Fahrensbach, Namens Anna aus dem Hause Udenküll, vermählete sich mit Kaspar Titfer von Wenden. Beweise zur livl. Adelsgeschichte Th. I S. 837. Th. II S. 185.

S. 7.

Wolmar und Heinrich Fahrensbach
 Gevetter, sind 1561 von dem Herzoge
 Magnus von Holstein nach Reval geschickt
 worden, mit dem Antrage, man mögte ihm
 Padis wieder einräumen t).

S. 8.

Jöran (Georg) Fahrensbach war
 ein Beamter im Kloster Wadstena. Dieses
 war unter des Königes Johann III Regies-
 rung mit katholischen Mönchen und Nonnen
 besetzt worden. Auf dem Reichstage zu
 Süderköping 1595 hatte man beschlossen,
 die evangelische Lehre zu handhaben. Dem
 zufolge ward oberwähntes Kloster aufgehoben.
 Die Bewohner desselben setzten sich
 standhaft vor, bey ihrem Glauben zu ver-
 harren. Von eilf Personen, sieben Mön-
 chen und vier Nonnen, die mit der Aebtis-
 sinn, Karin Olofs Tochter, den 13ten
 Christmonates aus dem Kloster gehen muß-
 ten,

t) Ruffow Bl. 53 f. Arndt Th. II S. 265.

ten, entschlossen sich nur drey Nonnen, in ihrem Vaterlande zu bleiben; die übrigen wurden von Jöran Fahrensbach in Süderköping aufgenommen und, nebst ihrem Priester, Magnus Andreak, nach Danzig gebracht. Der König Siegmund äußerst unwillig hierüber, ließ sie zu Danzig ins Brigittenkloster aufnehmen, und mit ansehnlichem Unterhalt versorgen. Der gute Jöran ist 1599 nach Eroberung des Schlosses zu Kalmar gefangen, und in der ersten Hitze, man weiß nicht warum, aufgehängt worden *u*).

§. 9.

Helena Fahrensbach, aus dem Hause Walket, ist mit dem esthländischen Landrathe, Ewert Delwig auf Toal, verhehlicht worden *w*).

§. 10.

u) Pufendorf Einleitung in die schwedische Hist. S. 505. Dalin Gesch. des Reiches Schweden Th. III B. II S. 267 f. 352. Anm. *m*).

w) Beweise zur livl. Adelsgeschichte Th. I S. 836.

§. 10.

Lorenz Fahrensbach war Erbherr auf Werpel. Von seinen Kindern sind mir zwei Töchter bekannt. Elisabeth ward vermählt zuerst mit Dieterich Tiefenhausen auf Nowo; und hernach mit Frommhold Tiefenhausen zu Bersen u. s. w. Maye, die andere Tochter, hat mit Johann Tiefenhausen, aus der jummardehnischen Linie in der Ehe gelebet x).

§. 11.

Dieterich Fahrensbach von Heimern war 1556 Bevollmächtigter des Bischofs Johann von Oesel und Kurland y); und 1574 Hofrath des vermeynten Königes Magnus von Livland z). Nachher, da nämlich das eingebildete Königreich zu Grunde gegangen war, befand er sich in den Diensten des

x) Beweise zur livländ. Adelsgeschichte Th. I S. 104. 126. 141.

y) Livl. Jahrb. Th. I Abschn. II S. 489.

z) Livl. Jahrb. Th. II Abschn. I S. 163.

des König Johannis III von Schweden, welcher ihn an den Herzog Magnus von Holstein 1578 schickte a).

§. 12.

Wolther Fahrensbach diente 1609 der Krone Polen. Er fochte nebst Johann Fahrensbach wider den Grafen von Mannsfeld, als dieser die Besatzung in Dünamünde verstärken wollte b). Erwähnter Johann Fahrensbach befand sich in der Besatzung zu Dörpat, unsern Protokollen zufolge, von 1607 bis 1615. Er dieneete 1621 unter Chodkiewicz in der Moldau wider die Türken mit zwoen Schwadronen, und half am 2ten Herbstmonates den wichtigen Sieg erfechten, welcher dem polnischen Feldherren einen unverwelklichen Ruhm zuwege, den Großherren Osman aber um seinen Thron brachte c).

§. 13.

a) Civl. Jahrb. Th. II Ab. I S. 197.

b) Civl. Jahrb. Th. II Abschn. II S. 403.

c) Jacobi Sobieski Commentariorum chotinnensis belli libri tres, Dantisci 1646 in 4. p. 60. Stanisl. Kobierecki Historia Vladislai, Dantisci 1655 in 4. p. 756.

S. 13.

Heinrich Fahrensbach, auf Pedua, war 1626 Landrath in Esthland und Mitglied einer Kommission, welche Gustav Adolph verordnet hatte, die Rechte der livländischen Edelleute zu ihren Gütern zu untersuchen und zu entscheiden d).

S. 14.

Thomas Wilhelm Fahrensbach soll 1637, als Oberstwachmeister dem Kurfürsten von Sachsen gedienet, Baners Siegel nachgegraben und dadurch den schwedischen Befehlshaber in der Moritzburg zu Halle verleitet haben, diese Festung den Sachsen einzuräumen. Gauhe erzählt dieses in seinem Heidenlexicon e) und beruft sich auf den Chyträus und Pufendorf. Bey jenem wird man dieses vergeblich suchen; — vielleicht soll es Chemnitz heißen — und
ben

d) Livl. Jahrb. Th. II Abschn. II S. 608.

e) S. 558.

Bei diesem findet man es nicht f). Schlä-
get man Gauhens Adelslexikon g) auf: so
sieht man, daß er sich in dem Heldenlexicon
geirret hat, indem er hier die listige Einnah-
me der Moritzburg dem Hanns Fabian von
Ponickau beymisst und sich gerade auf die
Stelle des Pufendorfs beruft, welche ich
eben angeführt habe.

§. 15.

Georg Fahrensbach der jüngere war
durchaus kein Sohn Georgs des älteren,
Woiwoden von Wenden: obgleich Gauhe
dieses in seinem Adelslexikon h) vorgegeben
hat. Er ward 1620 in der Moldau von
den Türken gefangen, nebst Samuel Ro-
recki

f) Chyträus hat diese Geschichte nicht erlebt.
Pufendorf *Rer. suecicar. lib. IX p. 285 b.*
A Saxonibus oppidum Hala facile recupe-
ratum, et arci Mauritioburgo per Poni-
cam subtribunum obsidio circumposita,
quae tandem Octobri mense confictis *Ba-
nerii* litteris velut deditionem suadentis
capitur.

g) Th. I S. 1236.

h) Th. II S. 274.

recti und Lukas Zolkiewski nach Konstantinopel gebracht, und drey Jahre lang in dem schwarzen Thurme gefangen gehalten i). Er scheint nach seiner Erledigung in ganz Europa herum gewandert zu seyn. Bey aller seiner Tapferkeit war er sehr leichtsinnig und veränderlich. Denn man erzählet, er hätte fast allen europäischen Herren, und manchem mehr als einmal gedienet. Dieses müste von 1623 bis 1631 geschehen seyn. Denn in diesem Jahre war er schon kaiserlicher Oberster und hatte ein Regiment Infanterie, womit er zu des Grafen Tilly Armee am 22sten Herbstmonates bey Hurter stieß k). Er eroberte Bamberg 1632 l). Sein Tod erfolgte 1633 auf folgende Art: Er lag mit seinem Regimente in Ingolstadt. Johann Philipp Cratz ein bayerischer General, hatte sich

i) *Piasec.* p. m. 337.

k) Chemnitz vom schwedischen Kriege Th. I S. 230. *Pufend.* *Rer. suec. lib. III* §. 33 p. 53 b.

l) Chemnitz Th. I S. 299. *Loccen.* p. m. 592. *Pufend.* *lib. IV* §. 9 p. 63 a. b.

sich niemals mit Wallenstein vertragen können, sondern vielmehr in einer Todfeindschaft mit ihm gelebet. Der Herzog von Bayern achtete für nöthig, des Wallensteins zu schonen, und ließ sich von Crazens Neidern und Mißgünstigen dahin bewegen, daß er Aldringern über seine ganze Kriegsmacht setzte, und, um Crazen nicht ganz vor den Kopf zu stoßen, zum Gouverneur in Bayern und Ingolstadt verordnete. Craz ließ sich diesen Schimpf, wofür er es ansah, sehr zu Herzen gehen, und pflog, um sich an dem Kaiser und dem Herzog zu rächen, einen Briefwechsel mit dem Herzoge Bernhart von Weimar: worinn er versprach, Ingolstadt den Schweden zu überliefern, wenn man ihn zum Feldmarschall machte. Er zog Fabrensbachen mit in die Verrätheren. Alle Baarschaft, die man in Ingolstadt finden würde, sollte zwischen Crazen und Fabrensbachen getheilt werden. Zu der Uebergabe war die Nacht vor dem vierten May bestimmet. Craz ließ den Tag zuvor ein

B

Gerücht

Gerücht ausbreiten, als wenn etliche von dem General Aldringer gesandte bayerische Truppen im Anzuge wären, und in der Nacht eintreffen würden. Unter diesem Namen sollten die Schweden, denen er eine Pforte eröffnen wollte, in die damals für unüberwindlich gehaltene Festung einrücken. Er hatte die Soldaten so gestellet, daß sie seiner Absicht nicht hinderlich seyn konnten. Allein die Schweden verspäteten sich, und kamen nicht eher an, als des Morgens, da es schon helle war. Die Wache merkte der Fahnen halben Unrath, hielt die Thore zu und machte Lärmen, daß alles in der Stadt zum Gewehr griff und auf die Wälle lief. Es konnte also aus der Verrätheren nichts werden. Freylich fiel auf den General Cratz ein großer Verdacht. Er ward zur Rechenschaft gefodert, verantwortete und erboth sich, nach Wien zu reiten und bey dem Kaiser seine Unschuld zu bewähren. Anstatt nach Wien zu reisen, nahm er seinen Weg nach Schlessien zur schwedischen Armee. Er
ist

ist hernach bey Nördlingen gefangen und zu Wien enthauptet worden. Fahrensbach, welchen man sogleich in gefängliche Haft gebracht, ist zum Tode verdammet, und das Urtheil an ihm zu Regensburg den 19ten May auf öffentlichem Markte vollzogen worden. Man hatte ein Gerüst errichtet und mit schwarzem Tuche bekleidet. Als der Nachrichter ihm den Kopf abschlagen wollte, bückte er sich, daß also das Haupt nur ein wenig berührt und verwundet ward; sprang plötzlich auf und von dem Gerüste herab; verband den Kopf mit einem Tuche, ging um das Gerüst herum, beklagete sich heftig über Aldringern: er wollte auch nicht wieder auf das Gerüst, sondern schückte seine Unschuld und den ausgestandenen Streich vor. Jedoch auf neuen von dem Feldmarschall Aldringern eingeholten Befehl, ist er von vier Scharfrichtern jämmerlich zerhauen und niedergemeßelt worden. Seine Gemahlinn hatte inzwischen unablässig um Gnade bey dem Kaiser gebethen und solche erflehet.

Damit schickte sie einen eigenen Boten nach Regensburg, welcher einen Tag zu spät kam *m*).

§. 16.

Im Anfange dieses achtzehnten Jahrhunderts lebete Maria Fahrensbach. Sie war evangelischer Religion und war mit Jürgen Schotten, einem in russischen Diensten stehenden Obersten reformirter Religion vermählt. Sie gebar ihrem Gemahl zu Dörpat zweene Söhne, wovon der ältere Georg, am 19ten Christmonates 1705, und der jüngere, Peter Johann am 21sten Aug. 1707 getaufet worden *n*). Daß die Familie

m) Chemnitz Th. II S. 122 f. *Loecemius* p. 619 seq. *Pufendorf*. *Rer. suecicar. lib. V* §. 47 p. 105 a. b.

n) In unserm dörpatischen Kirchenbuche habe ich folgendes größtentheils aber sehr unrichtiges gefunden. „1705 den 19ten Dec. des „Hrn. Obristen Jürgen Schottens und „seiner Eheliebsten Söhnlein, Jürgen, getauft. Er ist ein russischer Obrist, reformirter Religion. Seine Eheliebste „heißet Maria von Fahrensbach, eine „Neffin des uralten kessländischen Starost „Georg von Fahrenbach, Erbherrn auf „Tarwas

ausgestorben, ist auch daraus zu schliessen, weil sie weder in der livländischen, noch in der esthländischen, noch in der kurländischen Ritterbank angetroffen wird. Nun will ich zu dem Hauptgegenstande dieses Versuches schreiten.

S. 17.

Unter allen demnach, die den Namen Fahrensbach geführt haben, ist Georg Fahrensbach, der ältere, der berühmteste, der schätzbarste, der glänzendste geworden;

B 3 ein

„Tarwast und Rarkus, welcher unter dem
 „Pohlischen Könige Stephano Bathor wider
 „den russischen Großfürsten Iwan Basilos
 „witz gefochten und gefangen worden: Das
 „hero sind diese Fahrensbachische Erben
 „in Rußland geblieben, und ihrer Güter in
 „Liesland verlustig worden. Die Frau war
 „unserer evangelischen Religion.“

„1707 den 21 Aug. ließ Herr Obrister
 „Jürgen Schotten und seine Ehefrau
 „Maria Sarensbach einen Sohn, Peter
 „Johann, taufen.“ So weit das Kirchens-
 buch. Allein Georg Fahrensbach ist nie-
 mals in Rußland gefangen worden. Noch
 weniger sind er und seine Nachkommen dort
 geblieben.

ein würdiger Sohn eines würdigen Vaters. Dieser hieß Woldemar, besaß das Gut Nelfi in der Wick, und war ein Mann, der durch Talente, aufgeklärten Verstand, Gelehrsamkeit und Beredsamkeit sich die Achtung seiner Mitbrüder erwarb; die ihn zweymal an den Papst und den römischen Kaiser schickten und mit seinen Verrichtungen überaus zufrieden waren. Die Mutter eine von Kursel, gebar ihrem Gemahl eilf Söhne, die zwar den Vater überlebten, aber größtentheils unmündig wiederum die Welt verließen. Nur drey von ihnen gelangten zu einem reiferen Alter, und brachten ihr Leben in Kriegesdiensten zu: Wilhelm, Konrad und Georg. Wilhelm diente dem Könige Siegmund III im Jahre 1599, um Finnland und Esthland wider den Herzog von Südermannland zu vertheidigen: allein das Unternehmen mislang, indem die siegmundischen Truppen, aller angewandten Tapferkeit ungeachtet bey Helsingfors den kürzeren zogen.

Wil:

Wilhelm gerieth in die Gewalt des Siegers, und mußte Karls Härte in seiner Gefangenschaft drey Jahre lang ausstehen, ob er gleich keine Güter in Livland besaß o). Sein Bruder Konrad, ein vortrefflicher Officier, hatte sich nicht nur in Deutschland, Frankreich und Wälschland wohl umgesehen, sondern auch in und außer Livland, gleich seinem eben erwähnten Bruder Kriegsdienste gethan. Endlich reisete er mit dem polnischen Bothschafter Christoph Dzierzck nach Konstantinopel. Nach vollbrachter Reise starb er in der besten Blüthe seines Alters p).

§. 18.

Georg, der unter seinen Brüdern der älteste und in dieser Familie zugleich der hervorstechendste war, erblickte das Licht dieser Welt 1552, verlor aber seinen Vater, wie er noch sehr jung war. Er beschloß gar bald, sein Leben den Geschäften des Krieges zu

B 4 wid:

o) Vermuthlich ward er als ein geborner Untertan angesehen. Silchen. Livl. Jahrb. Th. II Abschn. II S. 200.

p) Silchen S. 12.

widmen, und sich, wo möglich seinem Vaterlande aufzuopfern. Um sich hiezu geschickt zu machen, versuchte er nach und nach Erfahrungen in manchen europäischen Ländern zu erwerben. Sehr jung trat er seine Kriegsdienste an, und folgete den französischen und niederländischen Fahnen. In Ungarn diente er 1566 und trat auf eine Zeitlang in die Hofdienste des Kaisers Maximilian II. Darauf ging er in schwedische Dienste. Silchen meldet, er wäre kaum neunzehnen Jahre alt gewesen, als er Officier geworden. Im Jahre 1570 überrumpelte der schwedische Oberster Klaus Kursel, der sich mit Herzog Magnus von Holstein eingelassen hatte, das Schloß zu Neval. Jedoch die Freude währete nicht lange. In der Sicherheit, worinn Kursel und die Seinigen lebeten, erstieg der schwedische Hauptmann Nils Dobbeler dieses Schloß und entriß es Kurseln; bey welcher Gelegenheit Fahrensbach, der unter Kurseln, seinem Vetter oder vielleicht Mutterbruder, in der Besatzung diente,

ents

entwischete *q*). Bald darauf ward er von dem wickischen Adel an den Zaren Iwan Wassiliewitsch nach Moskow geschickt. Allein die Wickischen bemächtigten sich in der Zeit einiger von den Russen besetzten Schlösser. Der Zar gerieth auf den Verdacht, als wenn Fahrensbach hierum wüßte; und ließ ihn, nebst allen, welche er bey sich hatte, ins Gefängniß werfen. Seine Gefährten erwarteten alle Augenblicke den Tod. Er aber, ob er gleich eben dasselbe Schicksal sich vorstellte, bewies nicht allein keine Furcht oder Traurigkeit, sondern war auch immer aufgeräumt und munter. Dieses setzte den russischen Monarchen in Verwunderung. Nun begab es sich, daß die Tatern in Rußland einfielen, und alles bis an die zarische Residenz mit Feuer und Schwerdt verwüsteten. Der Zar trug ihm also an, weil er an dem jungen Manne besondere Gaben fand,

B 5

er

q) Ruffau Bl. 68 a. Bl. 70 b. Keldh S. 289. 291. Er war also noch nicht neunzehnen Jahre alt, als er schon Officier war.

er wolle ihm nicht nur Leben und Freyheit schenken, sondern auch ansehnliche Belohnungen ertheilen, wenn er Deutsche Reiter, welche man damals die schwarzen nennete, anwerben und ihm wieder die Tatarn dienen wolste. Fahrensbach schickte sich in die Zeit und ging die Bedingung ein. Er warb die verlangten Reiter, mehrentheils Lioländer, und hielt sich an der Doka in einer Schlacht wider die Tatarn so gut, daß der Zar ihn überaus lieb gewann *r*). Er begleitete den
 Herzog

r) *Davidis Hilchenii vita Georgii Fahrensbach, Zamoscii 1609.* Eine ganz ungemein rare Schrift, wovon ich nur eine Abschrift bekommen können, welche Herr Bürgermeister Schwarz mir aus der königlichen Bibliothek zu Warschau verschafft hat. Nyenstedt saget ausdrücklich, Fahrensbach habe sich 1572 in russischen Diensten wider die Tatarn brauchen lassen. Henning B. 53 f. meldet, Fahrensbach und seine Hofleute hätten sich redlich und wohl wider die Tatarn verhalten. Paul Oderborn im Leben Iwan Basilowitz S. 211. meldet, Fahrensbach habe den Krieg wider die Tatarn ganz glücklich verwaltet und große Ehre eingelegt. Alle
 diese

Herzog Magnus auf seiner Reise nach Rußland s). So lieb indessen Fahrensbach dem Zaren geworden war: so suchte doch jener seinen Abschied, welchen er auch, wie es scheint, noch 1572, wohl und reichlich belohnt, erhielt t).

§. 19.

diese sind gleichzeitige Schriftsteller. Hiärne Buch VI S. 638 hat aufgezeichnet: „Zu derselben Zeit (1571) kam Georg Fahrensbach zu Nelsky mit seinen Hofleuten, die er hiebevor dem Großfürsten zu gut wider die Tartarn geführt, wieder ins Land. Aber folgenden 1572 Jahres brachte er abermals eine Fahne Hofleute von einheimisch und ausländischen dem Großfürsten zu Handen: Die er nicht allein wider die Tartarn, sondern auch andere seine Feinde gebrauchen wollte.“

s) Ruffow Bl. 79 a. Henning Bl. 53 f. Hiärne Bl. VI S. 638 f. Kelch S. 304.

t) Silchen saget hievon also: Itaque magnis praemiis remuneratum, maioribus propositis, vnice retinere eum apud se cupiebat. Verum cum *Fahrensbachius* magis libertatis suae, quam fortunae, memor, eandemque ac patriae calamitatem omnibus aliis rebus anteponeret, cum de promisso eum appellare, tum instanter vrgere non destitit

S. 19.

Als der König von Polen, Heinrich von Valois zu Krakow gekrönt ward, begab sich Fahrensbach dahin, in der Absicht, polnische Kriegsdienste zu suchen. Dieser Prinz verließ plötzlich ein Wahlreich, um sich seines Erbreichs zu versichern. Nun wendete sich Fahrensbach zum zweytenmal an den kaiserlichen Hof, ohne seinen Wunsch erfüllet zu sehen; indem Stephan Bathori bey der polnischen Königswahl dem Kaiser vorgezogen ward.

S. 20.

Er ging also nach Dännemark. Der König Friederich II war seiner Klugheit und Leutsäligkeit halben in ganz Europa berühmt. Er erwies sich gegen Fremde überaus gnädig und nahm sich der Unterdrückten an. Die
Livläns

tit. Itaque frustra Moschus retinere eum se videns, cum ditatum, tum multis magnisque a se honoribus praemiisque effectum benigne tandem a se dimisit.

Livländer, welche Ursache zu haben glaubeten, in ihrem Vaterlande misvergnügt zu seyn, begaben sich häufig an seinen Hof und vermeyneten, er würde sich ihrer annehmen. Fahrensbach gewann den Monarchen in kurzer Zeit dergestalt, daß er ihn in seine Dienste nahm, und nicht lange hernach zu seinem Hofmarschall ernannte. Das war gewiß viel, wenn man bedenket, daß er das mals nur etliche und zwanzig Jahre alt war. In diesem Amte, welches er mit Sorgfalt, Klugheit und Anstand verwaltete, erwarb er sich des Königes Beyfall dermaßen, daß er ihn mit der Insel Desel auf Lebenslang besetzte v). Er bekleidete zugleich die Stelle eines

v) *Hilchenii vita Ge. Fahrensbach. Müllers Septentrionalische Histor. S. 83. Oernhielm, Vita Ponti de la Gardi p. 190. Osiliam Fridericus II Rex Daniae, superioribus annis Georgio Favensbeckio, tribuno militum celebri Livono, in tempus vitae tradidit, hac conditione, vt redditibus eius libere, nullis redditis rationibus, fruere-tur, et vicissim regi Daniae fidus ac obsequens esset, nec sine ad sensu eius vlli alteri*

eines Kriegsrathes. Um diese Zeit belagerte der König von Polen 1577 die Stadt Danzig, weil sie sich nicht so schlechterdings unterwerfen, sondern ihren Beschwerden vorher abgeholfen wissen wollte. Am 12ten Brachmonates nahm die Belagerung ihren Anfang. Die Stadt nahm ihre Zuflucht zu dem Könige von Dännemark, der ihr den Oberstleutenant Klaus von Ungern und den

Kriegs-

alteri operam suam addiceret. Keiner sagt, in welchem Jahre Fahrensbach die Insel bekommen. Daß sie aber jährlich zwölf tausend Gulden eingetragen, merkt Müller S. 83 an. (Im Jahre 1602 trug sie zwar 14,517 Daler ein, wovon aber die Krone nur 3500 genoß; das übrige behielt der Lehnsman Klaus Malthesen. Johann Heinrich Schlegel, Sammlung zur dänischen Geschichte, Münzkenntniß, Oekonomie und Sprache. Kopenhagen 1771 in 8. B. I S. 61. Ebendesselben dänische Reisebeschreibungen, Kopenh. 1776 in 8. S. 253.) Pontan, der in den letzten Zeiten überaus mager ist, giebt uns hierüber keine Auskunft. Der Freyherr von Zollberg hat weder der öselischen Belehnung noch ihrer Einziehung gedacht.

Kriegsrath Fahrensbach zuschickte. Der polnische Oberster Weiber hatte sich mit einem deutschen Regiment Knechte und Reiter, nebst etlichen Geschwadern Polacken, vor der Weichselmünde gelegen. Am 2ten Heumonates des Abends fuhren Ungern und Fahrensbach mit acht hundert Hafenschützen und drey hundert und zwanzig Schotten in Böten und Rähnen aus der Stadt die Weichsel hinunter, und zogen etliche aus der Münde, die nur mit einem Hauptmanne und einem Fähnlein Knechte besetzt war, an sich. Am folgenden Morgen griffen sie den Feind, der zum Theil noch schlief, in seinem Lager an zwoen Seiten an, erlegeten alles, was sie antrafen, zwungen Weibern selbst, die Flucht zu ergreifen und die Belagerung der Münde aufzuheben: wobey sie mit einem geringen Verluste vierzehnen Kanonen, vieles Pulver und viele Kugeln erbeuteten. Ja der König hob auch am 15ten sogar die Belagerung vor der Stadt auf, und suchte nur die Münde in seine Gewalt zu bringen, welche

welche er am 9ten August mit zwanzig tausend Mann wieder zu belagern anfang. Schon am 5ten Heumonates hatte die Stadt einen Rathsherrn und den Kriegsrath Fahrensbach nach Dännemark gesandt, um den König zu bewegen, daß er Mittler zwischen ihr und dem Könige von Polen seyn, inzwischen aber der Stadt mit Geld und Kriegsnothdurft unter die Arme greifen mögte. Diese Gesandten kamen am 20sten August auf einer Pinke wiederum zurück. Der dänische Admiral Erich Munk begleitete sie mit einem Kriegsschiffe und vier Galeeren, legete sich in den Hafen und that den Belagerern großen Schaden. Friederich schickte der Stadt zwanzig tausend Thaler, zwei Karthaunen, zwölf Nothschlangen, sechs Last Kornpulver und eine ziemliche Menge Kugeln: welches alles, der von den Belagerern dawider angewandten Bemühungen ungeachtet, glücklich in die Stadt gebracht ward. Der dänische Monarch versprach auch, eine ansehnliche Gesandtschaft an den König

König

König von Polen abgehen zu lassen. Kaum war Fahrensbach zurück, als er neue Beweise seiner Tapferkeit zu geben suchte. Die Belagerer setzten am 23sten August der Münde sehr zu. Nichts desto weniger wehrte man sich mit großem Muth. Am folgenden Tage schickten die Danziger den Ihrigen eine Verstärkung zu, und zwar unter ihrem schon durch die Vertheidigung der Stadt Magdeburg berühmten Obersten von Cöllen und unserm Fahrensbachen. Es kam zum Treffen, welches zwar zum Nachtheil der Belagerer ablief, aber den braven und in ganz Europa ja von den damaligen Feinden selbst verehrten Obersten das Leben kostete. Fahrensbach, der bey dieser Gelegenheit verwundet worden, ward an Cöllens Stelle als Oberster von der Stadt in Bestallung genommen. Der König verließ die Münde, begab sich nach Marienburg und verlegete seine Truppen in die Kantonnirungsquartiere. Durch Vermittelung vieler deutschen Reichsfürsten kam die Sache

schen dem Könige und der Stadt zum Vergleich. Die Danziger beeiferten sich, die ihnen von Fahrensbachen geleisteten Dienste zu rühmen, zu erkennen und ihren Jahrbüchern einzuverleiben. Er aber machte nun dem Könige von Polen seine Aufwartung, und ward nicht nur gnädig empfangen, sondern auch eingeladen, in seine Dienste zu treten, indem dieser Prinz den Krieg wider den Zaren, von den Livländern angeflehet, beschlossen hatte w).

§. 21.

Der König von Dännemark bewilligte dieses, theils weil er gerne sah, daß Fahrensbach seinen Ruhm im Kriegswesen vergrößerte, theils weil er seiner Liebe zum Vaterlande keine Schranken zeichnen wollte. Doch konnte Fahrensbach nicht so gleich fertig

w) *Hilchen vita Ge. Fahrensbach* p. 16 seq. *Heidenst. Rer. polon. lib. II p. 113 b. p. 115 a. Hoppii Schediasm. p. 41 not. 2. Lengnich Geschichte der preussischen Lande, Th. III S. 246—248.*

fertig werden, und also nicht eher, als in dem zweyten Feldzuge 1580, bey Stephans Kriegsheere mit etlichen Fähnlein auserlesener deutscher oder livländischer Reiter einstreffen x). Bey der Belagerung vor Wieszisch that er sich schon hervor y). Noch größere Dienste that er bey Welikoluki z).

§ 2

Unter

x) *Dan. Hermannii Stephaneis* lib. II v. 240—244. *Poemat. T. III F. 3.*

Venit in hos etiam tunc *Farensbecius*
agros,

Martia progenies: Equitumque addu-
xerat agmen

Lectorum, quos ipsa dabat Liuonia
tellus,

Et conquesta suum distractum et fiebile
Regnum,

Relliquiis istis Regi seruire volebat.

y) *Dan. Herman. l. c. v. 345—349.* Atque hic ingenti se *Farensbecius* ausu omnibus ostendit: bifores ruit acer ad vsque Praesidii valvas, et glandem explodit in hostem. Vna omnes ruere et vocem ingeminare videres. Confidunt castris tandem, arcemque vndique vallant.

z) *Dan. Herman. l. c. v. 578—586.*

Jamque omnes auidi scalas in moenia
poscunt,

Magno

Unter andern ward in dieser Stadt ein Mann mit Namen Iwan Weiko oder Wiechow gefangen, den man bald zu einem Mönchen, bald zu einem Obersten macht. Man hielt ihn für einen Vertrauten des Zaren, von welchem Zamoiski alle Geheimnisse zu erforschen suchte, und ihn also genau beobachten ließ. Wiechow besorgete, man mögte ihn mishandeln, und wollte sich zu Fahrensbachen begeben, mit welchem er in Rußland Bekanntschaft gepflogen hatte. Die Ungern, in der Meynung, er wollte
die

Magno animo atque ausis arcem oppugnare
parati.

Ipse inter primos se *Farensbecius* audet
Proripere, et scālas fieri iubet, et probat
illas,

Quam longae et latae sint, an bini ordine
iuncti

Stare simul possint, simul et conscendere
in altum.

Quin Equites ipsi, quos leges iuraque
belli

Efficiunt immunes a conamine tali,
Cum ductore suo cupiunt conscendere
muros.

die Flucht ergreifen, hieben ihn in Stücken a).
 Indessen hatte Stephan ein solches Gefallen
 an Fahrensbachs Gaben und Eigenschaften,
 daß er ihm Befehl gab, noch zweytausend
 deutsche Knechte zu werben, welche er im
 dritten Feldzuge 1581 stellte. Er brachte
 diese Knechte aus Lübeck nach Riga, mar-
 schirete mit ihnen längs der Düna nach Ples-

C 3

fow,

a) *Hilchenii vita G. Fahrensbach p. 17.* Ita-
 que — cum priorem expeditionem Polo-
 censem tempore exclusus obire non po-
 tuisset, in secunda Lucensi cum ornatissima
 fortissimorum equitum turma aduolans,
 fidelem et felicem operam patriae nauare
 et gratiam *Stephani* demereri coepit, perque
 omnem illam expeditionem in plerorum-
 que castellorum moschouiticorum, ipso-
 rumque Lukorum oppugnatione, vt vo-
 luntariam, ita vtilem fortemque operam
 Regi Reipublicaeque praestitit. *Dan. Her-
 man. Stephaneis* lib. II v. 664 seq. 928.
 1178 seq. 1247. 1286 — 1324 lib. III v. 180.
Oderborn S. 164. 166. 170. 173. *Hei-
 densst. Rer. polon.* l. IV p. 157 b. p. 149 a.
 153 b. 158 a. 162 a. 163 a. lib. V p. 167 a.
 176 a. 184 a. und ebend. in der Beschrei-
 bung des polnischen und russischen Krieges,
 S. 130. 143 ff. 158. 164. 176. 208. 235.
Kelch S. 359 f.

Kow, und traf am 24sten August bey dem Könige ein, der damals bey Ostrow stand b). Jedoch waren es nicht nur Kriegsgeschäfte sondern auch Staatshandlungen, welche Fahrensbach betreiben mußte. Friederich II schickte ihn 1580 an Stephan; und dieser sandte ihn am Ende des Feldzuges nach Dänemark, um Friederichen zu bewegen, daß er entweder die Waffen wider Rußland ergreifen, oder ihn, den König von Polen, mit Geld unterstützen mögte c). Am 25sten August rückte Stephan mit der Armee von Ostrow nach Pleskow. Hier ruhete er einen oder zweene Tage aus, überlegete, wie die Belagerung vortheilhaft anzugreifen, und fing bald darauf, nach eröffneten Laufgräben, an, die Stadt an dreien Orten zu beschießen. Der König befahl dem Fahrensbachen, hundert

b) Ruffow Bl. 125 a. Nyenstedt S. 85. Hilchen S. 17 f. Fahrensbachs Schreiben an Christoph Walkendorf, in den Gel. Beytr. zu den rügischen Anz. 1767 S. 50 f.

c) Heidenst. Rer. polon. libr. VII p. 212 a. p. 213 a. b.

dert Mann an die Stadt zu schicken und dieselbe zu besichtigen: wozu dieser den Hauptmann Johann Garçon, einen Franzosen verordnete. Das geschah den 8ten Herbstmonates. Durch einen Misverstand fingen die Ungern an, Sturm zu laufen. Fahrensbach, der solches erfuhr verstärkete sie mit seinen fünf Fähnlein. Allein dieser unbedachte Sturm lief übel ab, also daß die Belagerer gegen tausend Mann einbüßten, worunter sich Moses Zeckel und Beckis befanden, die bey dem Könige sehr angesehen waren. Fahrensbach giebt in dem Schreiben an Walkendorfen die Ursachen an, warum dieser Sturm solchen Schaden gethan: nämlich, die Mauern wären viel zu hoch beschossen worden, und das Kriegsvolk hätte über zwey Mann hoch hernieder springen müssen. Nun beschloß der König acht Tage mit Stürmen inne zu halten, und befahl seinen, Fahrensbachs, und der Ungern Berggesellen, die Stadt an drehen Orten zu untergraben, und dieselbe zu sprengen. Fahrensbach

meldet endlich dem dänischen Reichsrath Christoph Walkendorfen, der Zar hätte die Stadt mit seinen vornehmsten und besten Kriegsleuten besetzt, welche sich vernehmen lassen, daß sie sich in keinem Wege zu ergeben gedächten *d*). Die Stadt Riga sandte dem Könige zum Behuf dieser Belagerung achtzig Tonnen Pulvers und zwey hundert Schützen. Alles dieses kam glücklich in das königliche Lager. Nur der Mann, der es überbrachte, ward auf der Rückreise gefangen und nach Pitschur gebracht. Stephan hierüber entrüstet, wollte den vermeynten Frevel durch den Obersten Fahrensbach ahnden. Alle Mühe, die dieser beherzte Officier, und der eben so muthvolle Bornemissa, welcher diesen verstärken mußte, anwendeten, war vergeblich. Die Mönche wehreten sich unerschrocken, schlugen den Sturm

d) Dieses Schreiben war in Fahrensbachs Feldlager vor der Pleskow den 14ten Herbstmonates 1581 gegeben. Gel. Beytr. S. 51.

Absicht livländische Landgüter und Ehrenstellen, nebst einem beständigen Solde, an Fahrensbach, dem dieses alles sehr angenehm seyn mußte, indem er, wie es scheint, der kurländischen Meuterey halben, sein väterliches Erbgut Nelsi verloren hatte; wollte dennoch, ohne Wissen und Willen des dänischen Monarchen, dem er so viel zu danken hatte, sich nicht entschließen. Er trug also diesem die Umstände vor und erhielt zur Antwort, daß er es seiner Willkühr überliesse. Hierauf verließ sich Fahrensbach und nahm zwar die vortheilhaftesten Vorschläge des Königes von Polen an, bedung sich aber dabey aus, daß er niemals wider den König von Dännemark, seinen so großen Wohlthäter, dienen wollte. Diese Einschränkung half nichts. Friederich II, verbarg iht, seinen heimlichen Unmuth, ließ ihn aber hernach, zu Fahrensbachs großem Schaden, gar sehr ausbrechen g). Im Jahre 1583 reisete Fahrensbach mit Johann Becren nach
 Deutsche

g) Hilchen p. 18 seq.

Deutschland. Die Absicht dieser Reise habe ich nicht finden können *h*). Nach dem Tode des Herzoges Magnus von Holstein entstanden zwischen den Königen von Dänemark und Polen, wie auch dem Herzoge von Kurland, Streitigkeiten. Ein jeder unter diesen dreien Herren machte Anspruch auf das Stift Kurland oder Pilten. Der Kardinal Radzivil, Statthalter in Livland, bemühet sich, dieses Stift für seinen König zu behaupten. Fahrensbach, der von Herzen wünschete, daß beide Könige sich gütlich vergleichen mögten, that ihm den Vorschlag, es mögte das Stift so lange unter dem Herzoge von Kurland, als Mittler, stehen, bis beide Könige über ihren Anspruch einig geworden wären *i*). Daraus ward nichts, obgleich der Kardinal anfänglich damit zufrieden war, hernach aber seine Meynung änderte. Wie die Sache ernstlicher ward, und der König von Dänemark sein Recht mit den

Waffen

h) Henning Bl. 73 b.

i) Müller Septentr. Histor. S. 68—70.
Heidenst. Rer. pol. libr. VII p. 234 a.

Waffen geltend machen wollte, auch dem Fahrensbach zu dem Ende befahl, den Krieg zu führen und die Piltischen, welche sich erwähntem Könige unterworfen hatten, zu schützen: so suchte er dieses abzulehnen und zeigte die Verbindlichkeiten, in welchen er sowohl mit dem einen als dem anderen Könige stünde: er wollte also weder dem einen, noch dem anderen zu nahe treten. Dieser Schritt, so natürlich und billig er auch war, vermehrte den Verdacht ungemein, welchen Friederich wider Fahrensbach gefasset und bisher genähret hatte. Was aber diesen Monarchen völlig aufbrachte, war dieses: Der Herzog von Kurland hatte auf des Königes von Polen Befehl, als polnischer Lehnsfürst, seinen ganzen Adel wider die Piltischen aufgebothen. Fahrensbach, der mit seiner Gemahlinn ansehnliche Güter in dem Herzogthume erheurathet hatte, mußte derentwegen einige Reiter zu dieser Heerfahrt senden. Dieser Schritt, der nicht zu vermeiden war, und von seinen Feinden

Feinden hernach, als ein großes Verbrechen bey dem Könige vorgebildet worden, brachte die Ungnade des sonst so gütigen Monarchen zu ihrer Reife *k*).

S. 23.

Ehe er solche in ihrem ganzen Umfange fühlete, war Stephan auf seine thätige Besohnung ernstlich bedacht. Er schenkte ihm das Schloß Karkus im pernauischen Kreise, welches Herzog Magnus bey seinem Leben besessen hatte, erb: und eigenthümlich: wozu Zamoiski den König bewog: er ernannte ihn zum Presidenten oder Woivoden von Wenden; er verlieh ihm die Starosten Tarwast; er machte ihn zum Obersten über die livländische Adelsfahne, mit einem jährlichen Gehalt von tausend Reichsthalern *h*. Noch in diesem Jahre verlor er Desel. Der König

k) Hilchen p. 19 seq.

h) Hilchen p. 21 seq. Genning Bl. 76 b. Nyenstedt S. 87. 112. Heidenst. Rer. polon. lib. VII p. 215 seq. lib. IX p. 283 b. Wiefen S. 143. Hiärne S. 864—867. Kelch S. 402. 419 f.

nig von Dännemark schickte Georg Schwaben, seinen Hofjunker, dahin, und ließ ihm seine Dienste, nebst dem Lehne, aufkündigen. Dieser Mann sollte Arensburg in Besitz nehmen, oder es wenigstens vier Oeselern von Adel so lange einräumen, bis Fahrensbach sich vor dem Könige und dem Reichsrathe verantwortet hätte. Fahrensbach, der sich ungehört hiezu nicht verstehen wollte, verstärkte die Besatzung mit treuen und ihm geschworenen Leuten. Dadurch noch mehr in den Harnisch gebracht, schickte der König eine bewehrte Flotte nach Oesel, nahm Arensburg nach einigen Verhandlungen ein, und bestrafete diejenigen, welche es mit Fahrensbachen gehalten hatten *m*). Ehe dieses geschah, begab sich Fahrensbach zu dem Markgrafen Georg Friederich von Brandenburg, welcher damals die Regierung in Preußen führte; und suchte seine Vermittelung. Dieser Prinz nahm sich wirklich seiner an; aber
 der

m) Pontan. Rer. danicar. ad an. 1584 apud Westphalen, T. II p. 1225.

Der König antwortete in einem langen Schreiben, und führete seine Gründe an, warum er ihm in dieser Sache nicht willfahren könnte. Als Fahrensbach das vernahm, ließ er eine weitläufige und mit Gründen versehene Apologie schreiben, und solche an königlichen und fürstlichen Höfen austheilen, um zu beweisen, er würde ohne Schuld von seinen Misgünstigen bey dem Könige verleumdet und gedrückt, er hätte nichts seiner Treue und seinen schuldigen Pflichten zuwider begangen *n*). Dabey blieb es; Desel war für Fahrensbachen verloren; er ertrug diesen Verlust großmüthig und verschmerzete ihn, bey den überschwänglichen Gnadensbezeugungen

n) Müllers Sept. Hist. S. 83. Oernhielm Vita Ponti de la Gardi, p. 190—192. Kelch S. 403. Einige ziehen die angeführte Schutzschrift in Zweifel; andere wollen das Leben dafür ansehen, welches Hilchen geschrieben hat. Ich kann ihnen hierinn nicht beypflichten, ob ich gleich in verschiedenen Residenzstädten bisher vergeblich danach gesucht habe. Sie kommt vielleicht doch einmal ans Licht.

gungen des Königes von Polen, seines nun einzigen Herren o).

§. 24.

Das letzte, was er unter Stephans Regierung verrichtete, war, daß er 1586, bey den damaligen rigischen Unruhen, und bey dem Verdachte wider Schweden, auf königlichen Befehl, die livländische Adelsfahne bey Neuermühlen zusammenziehen mußte, wo sie vom 13ten Wintermonates 1586 an, eine Zeitlang stand, bis sie nach dem Tode des Königes aus einander ging p).

§. 25.

Fabrensbach begab sich zur Zeit des Zwischenreichs nach Polen, führete sich aber sehr uneigennützig auf, und hielt es mit dem schwedischen Prinzen Siegmund q). Auf
dessen

o) *Hilchen* p. 20 seq.

p) *Livl. Jahrb.* Th II Abschn. I S. 384 u. f. w.

q) Sein Lobredner *Hilchen* drückt sich also aus: *Possem commemorare, quam multis rebus tentatus fuerit, quae quemuis mouere potuissent, nisi fides potior fuisset, non solum*

dessen Krönungsreichstage erhielt er nicht allein die Bestätigung aller derer Vorzüge, Güter und Aemter, womit ihn Stephan begnadiget hatte, sondern auch das polnische und litthauische Einzöglingsrecht 7). Der Erzherzog Maximilian wollte von seinem Rechte, das er an das polnische Reich zu haben glaubete, gütlich nicht abstehen. Zamoiski mußte wider ihn die Waffen brauchen.

In

solum vindex auaræ fraudis, et abstinens ducentis ad se cuncta pecuniæ, sed periculorum etiam, terrorumque omnium contemtrix victrixque. Daß er dem Zamoiski aufs eifrigste ergeben gewesen sey, läßt sich leicht errathen und eben so leicht begreifen. Ihm ward die Vertheidigung der Stadt Kasimiers zu Krakow anvertrauet. Wie der Erzherzog Maximilian Krakow belagerte, that er, nebst Petoslawski, bey Vertheidigung derselben, sich sehr rühmlich hervor. Diese beiden Männer galten bey dem Zamoiski sehr viel, also daß sie in den schweresten Umständen einzig und allein zu Rath gezogen wurden. *Heidenstein* Rer. pol. lib. VIII p. 248 a. b. lib. IX p. 270 a. 276 b. 280 b.

7) *Hilchen* p. 23 seq.

In diesem Feldzuge sammelte unser Fahrensbach neue Lorbeern ein. Zamoiski überlegte mit ihm alles. Fahrensbach that bey dem Haupttreffen, wodurch der Erzherzog entkräftet ward, den ersten Angriff s). Bald darauf half er die rigischen Unruhen stillen. Der König wollte diese wichtige Sache durch seine Kommissäre untersuchen lassen. Diesen versageten die Ausführer den Einzug in die Stadt. Fahrensbach stellte sich an die Spitze des Rathes und der wohlgesinnten Bürgerschaft und nöthigte jene, von ihrem Muthwillen und ihrer Hartnäckigkeit abzustehen t). In eben diesem Jahre hatten die Könige von Schweden und Polen eine Zusammenkunft zu Reval verabredet, welche auch vor sich ging. Siegmund wünschte, daß der Herzog Friederich von Kurland ihn dahin begleiten mögte. Fahrensbach bekam den Auftrag, den Fürsten
dazu

s) Müller S. 165. Heidenst. Rer. polon. lib. IX p. 280 b.

t) Hilchen p. 29 seq.

dazu zu bewegen. Eben da der König auf der Reise begriffen war, droheten die Türken dem Reiche. Zamoiski stellte sich ihnen entgegen, ein Held, der zu seiner Zeit mehr als ein Heer war. Fahrensbach, der Polen und seinem Großfeldherren so vieles zu verdanken hatte, entzündet von Eifer, beides seine innigste Erkenntlichkeit zu zeigen, warb auf Kosten der Krone ein auserlesenes Regiment deutscher Reiter, eilte oder flog vielmehr seinem Schutzhorte bis hinter Lemsberg nach, und stieß zum Hauptheere. Zamoiski gab ihm seine Zufriedenheit hierüber in den schmeichelhaftesten Ausdrücken zu erkennen. Zamoiskis bloßer Name schuf dieses mal den Frieden, ohne sonderliches Blutvergießen u).

D 2

S. 26.

u) Genning Bl. 82 a. Nyenstädt S. 112. 128 -- 133. Hilchen p. 24 seq. Wiecken S. 121 ff. 146.

In diesem Jahre verlor er einen Proceß zu Dörpat. Dörpat, Rathspr. 1589 S. 564 566. 581. 587.

S. 26.

Nach dem Tode des Königes Johann III kam sein Sohn Siegmund, König in Polen, zur Regierung in Schweden. Er gab aber seinen Erbunterthanen viele Gelegenheit zum Misvergnügen, also daß sein Vaterbruder, der Herzog Karl von Südermannland, sich des Reichs und der Regierung annahm. Siegmund wollte 1598 die Schweden mit Gewalt zum Gehorsam bringen. Er warb ein kleines Kriegesheer an, das aus vier bis fünf tausend Deutschen und tausend Schotten bestand. Der Oberster Fahrensbach, welchen der König mittelst einer reichlichen Besoldung dazu vermocht hatte, war der Anführer dieser Truppen. Er bewies auch in diesem Posten alle Treue, und suchte daneben seinen König mit gutem Rathe zu unterstützen, welchen aber die Schweden, die ihre Zuflucht zum Könige genommen hatten und nun um ihn waren, zu ihrem Schaden vereitelten. Der König ging zu Danzig mit seiner Mannschaft

schaft zu Schiffe, und landete, anstatt seinen Lauf nach Stockholm zu richten, am 10ten August nicht weit von Kalmar. Dieses ergab sich ihm. Hier fanden sich einige schwedische Herren bey ihm ein, welches ihn so sicher machte, daß er glaubete, den Zweck seiner Heerfahrt erreicht zu haben. Nach verschiedenen fruchtlosen Unterhandlungen rückte Karl am 8ten Herbstmonates gegen Abend nahe vor Stegeborg, wo sich damals der König befand. Jener schrieb an diesen einen Brief, den Siegmund für eine Kriegserklärung ansah, die Ueberbringer fesseln ließ und seine Truppen in Bewegung setzte. Johann Weiher nahm in der Nacht mit seiner Reiteren einen weiten Umweg, dem Herzoge in den Rücken zu fallen, und der König nebst Fahrensbachen stellte sich vor ihm an der südwestlichen Seite des Schlosses auf einer Wiese, also daß er, wie er am 9ten Herbstmonates in der ersten Dämmerung unter einem dicken Nebel anrückete, sich ganz eingeschlossen fand. Zu seiner links

fen war ein mit Ungern besetzter Hügel, welche ihn von der Seite angriffen, und ob sie gleich bald zurück getrieben wurden: so kamen sie doch stärker wieder, bemeisterten sich der verlorenen Anhöhe, bepflanzten sie mit Kanonen und richteten unter Karls Völkern große Unordnung an. Fahrensbach und Weiber thaten zugleich den Angriff mit solchem Vortheile, daß des Herzogs Leute überall dahin zu fallen anfangen. Der König selbst hörte ihr Klaggeschrey an, wie sie um Gnade bathen. Unvermuthet befahl Siegmund auf Georg Possens Vorstellung, daß die Schlacht aufhören sollte. Niemand war hiemit so unzufrieden, als Fahrensbach, der zum Könige ritt, den Kopf eines schwedischen Soldaten auf der Spitze seines Degens trug, und ihn inständigst bath, er mögte einen so glücklichen Augenblick nicht aus den Händen lassen. Siegmund antwortete: damit hätte er noch nicht alle Schweden todt geschlagen: er sollte dem gehorchen, was jetzt befohlen wäre. Die beiderseitigen Kriegs-
heere

heere stunden eine Stunde unbeweglich einander im Gesichte. Endlich ließ Siegmund seinem Vaterbruder kund machen, er könne sich sicher zurückziehen, damit man folgenden Tages einen Vergleich trafe. Der schlaue Karl nahm dieses mit Freuden an; lagerte sich bey Stenäs, und machte zum Schaden seines schwachen Neffen neue Entwürfe v). Er wußte den Weg der Verhandlungen, die nun wieder eröffnet wurden, trefflich zu benützen, bis er sich verstärken konnte. In dieser Zeit schickte der König Fahrensbach an den Herzog; um diesen zu bewegen, zu ihm zu kommen. Karl bath um eine dreytägige Frist. Solches berichtete Fahrensbach zwar dem Könige, widerrieth es aber und sagete: „Gnädigster König! werden Eure Majestät ihm die begeherte Zeit gönnen, so wird er sich zu Wasser und zu Lande verstärken, und Ihnen nichts zu Willen seyn; derowegen lasse er sich jetzt vor Ew. Majestät stellen; will er

D 4

„ nicht

v) Dalin Th. III B. II S. 318 f.

„nicht, so bin ich fertig; ich will ihm eine
 „Schlacht, oder einen Zwenkampf anbiet-
 „then, und ihn bald Eurer Majestät liefern;
 „werden wir aber warten, so sind Eure Ma-
 „jestät gewiß um das Reich.“ Siegmund
 war viel zu schwach, diese Wahrheit, die gar
 zu richtig eintraf, zu fassen. Er vernach-
 läßigte Fahrensbachs treuen Rath; Karl
 verstärkete sich, und schrieb dem Könige Ge-
 seze vor, welche er sonst hätte annehmen
 müssen. Denn ob es gleich am 25 sten Herbst-
 monates bey Stängebro nicht weit von Lins-
 köping zu einer abermaligen Schlacht kam,
 welche im Anfange dem Könige allen Vor-
 theil versprach: so erklärte sich doch der Sieg
 völlig für den Herzog. Höchst wahrschein-
 lich trug Verrätheren das Ihrige dazu bey.
 Ich finde nicht, daß Fahrensbach dabey
 zugegen gewesen. Die königliche Armee
 ward von Georg Nilson Posse und Arvid
 Drake angeführet. Vielleicht wollte er
 nicht Zeuge von dem Unglücke seyn, welches
 er vorher gesehen hatte. Der König, völlig
 über-

überwunden, mußte das Reich, gleich einem Flüchtigen verlassen *w*). Ehe Fahrensbach nach Schweden ging, vermittelte er einen Vergleich zwischen dem livländischen Adel und den Städten *x*).

§. 27.

Finnland und Esthland, welche es mit Siegmunden hielten, sollten zum Gehorsam gebracht werden. Dieses beschloß man auf dem Reichstage zu Stockholm, der am 24sten Junimonates 1599 seinen Anfang nahm. Von Siegmunden wollte man in Schweden nichts mehr wissen. Er paßte sich in der That nicht für ein Reich, welches der evangelischen Religion zugethan war: wogegen er sich von den Jesuiten nach ihren blutgie-

D 5 rigen

w) Nyenstedt S. 124—127. *Hilchen* p. 25. *Heidenstein* Rer. polon. lib. XI p. 344 seq. *Piaser.* p. 158—161. *Pufendorf* Einleit. S. 526—534. *Dalin* Th. III B. II S. 324—342. *Livl. Jahrb.* Th. II Abschn. II S. 188—190.

x) *Livl. Jahrb.* Th. II Ab. II S. 191.

rigen Grundsätzen lenken ließ. Fahrensbach, der Livlands Unglück voraussah, wandte alle Mühe bey dem Könige, dem Krongroßfeldherren, und der Republik an, damit man solches abwenden, und Anstalten zur Vertheidigung machen mögte. Es gab Männer in Polen, welche sich nicht einbilden konnten, daß Karl Livland angreifen würde, weil Polen ihn niemals beleidiget hätte. Sie hatten also vergessen, daß Polen dem Könige Geld zum Kriege wider Schweden gegeben hatte. Und was ist natürlicher, als daß man seinen Feind allenthalben aufsuchet, wo man ihn erreichen kann, insonderheit, wenn dieser Feind das Verlangen zu schaden bey aller Gelegenheit äußert. Im August ging Herzog Karl nach Finnland, dessen Einwohner königlich gesinnet waren. Siegmund wuste die Herzen derselben nicht zu benützen. Denn im vorigen Jahre schickte er sie aus Sicherheit und Weichlichkeit wieder nach Hause. Jetzt ließ er zwar Georg Fahrensbach, seinen Bruder Wilhelm, Kaspar

Kaspar und Frommhold Tiefenhausen, nebst Heinrich Rameln y) nach Finnland hinübergehen, um dieses wider seinen Vaterbruder zu vertheidigen: allein die Mannschaft war viel zu schwach, ein so wichtiges Werk auszurichten, obgleich die erwähnten Officiere ausgesuchte und erfahrene Männer waren. Sie lagerten sich im südlichen Finnlande. Ein Trupp des Herzoges aus Osterbotttn ward von ihnen niedergesäbelt. Stålar, Flemming und Redwin wurfen sich auf das Schloß zu Aebo, um solches wider den Admiral Scheel zu vertheidigen. Der Herzog stieg gegen Helsingfors ans Land, das königliche Lager anzugreifen. Nach vielem Widerstande, und nach bewiesener Löwenmüthigen Herzhastigkeit, mußten die Könighchen die Flucht ergreifen und wurden bis auf zehen Meilen verfolgt. Stücken,
Ammu:

y) Die übrigen bekannten Officiere hießen Arvid Stålar, Axel Kurk, Johann Flemming, Arvid Wildmann, und Wilhelm Redwin.

Ammunition, und etwa über hundert Todte blieben auf der Walstatt. Wilhelm Fahrensbach gerieth in die Gefangenschaft. Kaspar Tiefenhausen sollte Wiborg behaupten. Dieses mußte am 28sten Herbstmonates kapituliren. Narva unterwarf sich noch in diesem Jahre dem Herzoge. Reval hingegen wollte von dem Könige nicht ablassen 2).

S. 28.

Im Anfange des Jahres 1600 rettete Fahrensbach seinem Freunde, David Hilchen, in Riga das Leben a). In diesem Jahre griff der Herzog Karl Esthland an. Der König hatte durch Leo Sapieha und Georg Fahrensbachen in Livland befehlen lassen, daß Jedermann wider den Herzog die Waffen ergreifen sollte. Fahrensbachs Eifer und Liebe gegen seinen König war groß; es scheint aber, daß wenigstens einige unter den

2) Dalin Th. III B. II S. 356—360. Hilchen p. 12.

a) Livl. Jahrb. Th. II Abschn. II S. 229—240.

den polnischen Ständen damit nicht zufrieden gewesen seyn, in der Meynung, er hätte das eigentliche Livland nur beschützen, aber sich Esthlandes nicht annehmen sollen. Siegmund hatte am 12ten März Esthland der Krone Polen und dem Großfürstenthume Litthauen einverleibet. Die Urkunde ist auf dem Reichstage zu Warschau ausgefertigt und von Fahrensbach selbst mit unterschrieben worden. Hier heißt er Woivod von Wenden und Oberster der livländischen Adelsfahne. Er ist also nicht Generalfeldwachtmeister oder Feldmarschall gewesen, ob ihn gleich Dalin also betitelt hat. Reval hielt es von dieser Zeit an mit dem Herzoge, und unterwarf sich ihm am 9ten August. Fahrensbach von Muth und Treue gegen seinen König belebet, warb auf eigene Kosten etliche Fähnlein, und both den livländischen Adel, der noch dem Könige zugethan war, auf. Er mogte also etwa in allem drey tausend Mann haben *b*).

Mit diesen wentgen Leuten suchete er die

Schwei

b) Hilchen p. 27.

Schweden in Esthland zu zwacken. Karl Gyllenhielm, des Herzogs von Südermannland natürlicher Sohn, mußte an Fabrensbach schreiben, um ihn zu fragen, auf wessen Befehl er dieses unternehme. Fabrensbach ließ ihn nicht allein ohne Antwort, sondern schickte auch den Ueberbringer des Briefes nach Polen. Der Herzog brachte Pernau, Bessin, Salis, Oberpalen und Lais in seine Gewalt. Er belagerte hierauf den ordentlichen Wohnsitz des Fabrensbachs, das Schloß Karkus, welches dieser einem Polacken, mit Namen Medinski, anvertrauet hatte. Fabrensbach selbst war anderswo beschäfftiget, und derowegen nicht im Stande, seinem Schlosse zu Hülfe zu kommen. Indessen befanden sich in der Besatzung viele Schweden, die aus Finnland entwichen waren und sich verzweifelt wehreten. Karl bestürmete es zweymal vergeblich und mit einem großen Verluste. Endlich machte die Besatzung den Befehlshaber nieder, und übergab das Schloß, mittelst eines

Bere

Vertrages, dem Herzoge. Der große Schatz, ja ich mögte sagen, das ganze Vermögen des patriotischen Fahrensbachs fiel dem Eroberer in die Hände. Hiäne, und vermuthlich aus ihm Kelch, erzählen: „Einige hätten Fahrensbachen gefraget, „warum er seine Sachen nicht an einen sicheren Ort gebracht hätte, indem er wohl gewußt, daß die Schweden anrücken würden; „und von ihm zur Antwort erhalten: er habe „es darum nicht thun wollen, damit der „Herzog, wenn er das Haus eroberte, erfahren mögte, daß er nicht mit einem geringen Manne zu thun hätte.“ Ich halte dafür, daß dieses ein bloß ungegründetes Gerücht gewesen, dergleichen in Kriegeszeiten oft von Mund zu Mund gehen, und immer gepußter von einem dem andern, um die Gesellschaft zu ermuntern, überliefert werden. Hat Fahrensbach es aber ja gesaget: so mag es aus Unmuth geschehen seyn, wenn man ihm oft einen Umstand ins Gedächtniß rief, der ihm nicht angenehm seyn konnte.

Oder

Oder äußerte er sich etwa also gegen einen Naseweisen, den er keiner richtigern Antwort würdigte? Hilchen, Fahrensbachs vertrauter Freund, der ihn genau kannte, der unter und mit ihm in einem Lager dienete, der ihm die Augen zudrückte, hat die wahre Ursache gemeldet, welche diesen seinem Könige ganz ergebenen Diener bewogen hat, sein Gut, wie sein Blut aufzuopfern. Fahrensbach war nämlich ein Mann, auf den aller Menschen Augen in Livland gerichtet waren, also suchte er zu verhüten, daß die übrigen Befehlshaber und Besatzungen nicht kleinmüthig würden und wanketen, wenn er für seine Person und für sein Vermögen eine so sehr auffallende Sorge trüge. Inzwischen erlitt Fahrensbach diesen unaussprechlichen Verlust mit einer Großmuth, welche nur Treue, Standhaftigkeit und das Bewußtseyn für die gute Sache zu kämpfen, wirken kann c). Er suchte inzwischen den Feinden allen möglichen Schaden zuzufügen: es wollte ihm

c) Hilchen, p. 27 seq.

ihm aber nicht sonderlich glücken, bis er von Christoph Radzivil verstärket, ihnen bey Wenden eine derbe Schlappe anhenkete und ihr grobes Geschütz abnahm d). Dem besagerten Dörpat konnte er nicht zu Hülfe kommen, ob er es wohl versprochen hatte; und dem Verluste nicht vorbeugen, den die Polacken bey Sissegal erlitten e).

S. 29.

Kurz vor dem Treffen bey Wenden hatte Fahrensbach die Reise nach Warschau angetreten. Er hatte dennoch, da er schleunig umkehrte, Antheil an diesem Tage f). Nach diesem setzte er die unterbrochene Reise fort, theils um dem Reichstage beizuwohnen, theils um frische Truppen anzuwerben, die hernach nützliche Dienste thaten. Denn in diesem Jahre hatten Herzog Karl und sein
Feld:

d) Livl. Jahrb. Th. II Abschn. II S. 217—224.
226—229.

e) Dörpat. Rathspr. 1600 S. 134 f.

f) Livl. Jahrb. Th. II Abschn. II S. 253.

Feldherr, Graf Johann von Nassau, den Vorsatz, Riga zu erobern, welches sie belagerten. Chodkiewicz und Fahrensbach, beide in der Hauptsache einig, dem Könige und dem Vaterlande zu dienen — und was kann ein redlicher Mann sonst wohl für eine Absicht haben! — bemüheten sich in die Wette, Livlands Auzapfel zu bewahren. Fahrensbach versah die Hauptstadt mit neuen Werken und mit frischen Truppen. Endlich näherten sich der König und sein Krongroßfeldherr: worauf die Schweden die Flucht ergriffen, ohne die so oft versuchte Treue der Stadt auf die geringste Art entkräftet zu haben g). Seit der Zeit Zamoiski den Krieg wider Schweden in Livland führte, kam sein Liebling, Fahrensbach, ihm nicht von der Seite h). Er wohnete also den Belagerungen vor Wolmar und Wellin bey, und half dem Krongroßfeldherren mit Rath und That

g) Livl. Jahrb. Th. II Abschn. II S. 259—262.

h) Hilcken p. 30 seq.

That, als ein beherzter und erfahrener General, wenn er gleich diesen Titel nicht führete. Siegmund war selbst vor Wolmar, wartete aber die Einnahme nicht ab. Fahrensbach beurlaubete sich bey ihm mit Thränen. Der König reichte ihm drey mal die Hand (und versprach ihm, für seine Kinder zu sorgen i).

§. 30.

Fahrensbach starb den Tod der Helden auf dem Bette der Ehren in der Belagerung vor Bessin; welche Samoiski ein Vierteljahr beschäftigte und ihm recht vieles zu thun machte k). Viele Stürme wurden abge-

§ 2

schlagen.

i) *Hilchen* p. 45.

k) Eine Beschreibung dieser damaligen Festung findet man bey *Hilchen* S. 31. *Omnem hostis spem in arcis firmitate munitibusque collocarat. Ea oppido contigua duplici muro fossaque cincta est, vna exteriori, altera interiori, ita vt cum duae quasi arces sint, singulaeque muros crassissimos, turres firmissimas, ipsa vetustate duratas, habeant, aggereque ac materia, fossisque latissimis recens ductis egregie munitae essent, peculiarem quasi oppugnationem*

schlagen. Fahrensbach, wie er sah, daß die Eroberung solche Schwierigkeiten hatte, trug in seinem Eifer kein Bedenken, sich mit den Stürmenden zu vereinigen. Dieses billigte Zamoiski nicht, sondern erinnerte ihn, daß ein Reichsrath und ein Soldat nicht eiserley Pflichten wahrzunehmen hätten. Kaum aber ward seine Hitze dadurch gedämpft. Silchen, der im Lager war, bath ihn aufs höchste, er mögte sich nicht ohne Ursache in Gefahr setzen, weil an ihm, nicht nur seiner Familie, sondern auch dem ganzen Lande, so viel gelegen wäre. Er verhieß ihm, solches zu vermeiden, und gab ihm die Hand darauf.

tionem singulae desiderarent. Qua in campos despectum habet, a meridie lacu longe lateque effuso cingitur: ab occidente et septentrionibus, praeter fossas arte ductas, turrium murorumque altitudinem et propugnaculum ad medium murum e terra excitatum, cum flexuosis lateribus ad transversos ictus, praerupti praeterea colles assurgunt, vt sine ingenti strage pedum tormenta per eos subuehi, aut in iis constitui non possint.

auf. Bald hernach, als Zamoiski, um die Seinigen anzufeuern, sich zu den Stürmenden begab, ward die Schnalle seines Wehrgehentes von einer Kugel getroffen und zerbrochen; die Kugel sprang ab und verwundete den Feldherren Zolkiewski und den Kastellan von Belz, Nikolaus Grafen von Ostrorog, an den Füßen. Wie Fahrensbach solches gewahr ward, konnte er sich nicht enthalten, in Gesellschaft seines beherzten Oberstleutenantes D, Wolmars von Mengden, wiederum Sturm zu laufen. Indem er nun alles vergaß, nur nach Ruhm strebete, die Belagerer anfrischte, dem Sturme neues Leben gab und unaufhörlich fochte, ward er von einer Flintenkugel in den Leib und die rechte Hand getroffen, und halb todt in das Lager zurückgetragen. Das Bedauern war allgemein. Silchen bemerket, er hätte gebethen, man mögte nach dem Urheber seines Todes nicht forschen, noch weniger ihn bestrafen. Dieses muß uns nothwendig

E 3

wendig

D) Legatus.

wendig seltsam vorkommen, da ja kein Belagerter, wenn er einen Belagerer tödtet, mit Recht bestrafet werden kann. Silchen nennet den Thäter nicht; man kann aber schließen, es sey ein schwedischer Officier gewesen, welcher bald darauf mit sechzig Mann nach Schweden geschickt worden, um polnische Kriegsgefangene dahin zu bringen. Er wäre aber auf der See von den Gefangenen, worunter sich Fahrensbachs Diener, Johann Korb von Kölln, befunden hätte, umgebracht worden. Das mag nun so seyn; wenn aber Silchen weiter saget, es wäre dieses ein Beyspiel göttlicher Rache gewesen: so kann ihm Niemand beypflichten. Dieser Mann wäre vielmehr zu bedauern; und Korb hingegen strafwürdig; der mit seinen Gehülffen die ganze Bedeckung getödtet und ins Wasser geworfen haben soll. Der Officier war unter allen der letzte, welchen man, Silchen zufolge, nach tapferer Gegenwehr in die See stürzete: er hielt sich an dem Schiffsseile mit der linken Hand, bis ihm dieselbe

dieselbe abgehauen worden; hernach mit der rechten, bis er auch diese verloren hatte; endlich ergriff er es mit den Zähnen, bis ihm der Kopf abgehauen worden *m*).

S. 31.

Da nun Fabrensbach merkte, sein Ende wäre da, machte er sein Testament, nahm von den Seinigen Abschied, und ermahnete sie zur Tapferkeit und Vertheidigung des Vaterlandes. Seine Kinder und David Hilchen empfahl er dem Krongroßfeldherren Zamoiski, dem Feldherren Folkiewski und dem Kastellan von Belz, Grafen Ostrorog. Er hinterließ zweene Söhne, Wolmar und Johann, nebst einer Tochter, Magdalena, welche von der schwedischen Prinzessin Anna, des Königes Schwester, des sterbenden Vaters Bitte gemäß, unter ihre Hoffräulein aufgenommen worden. Er ließ auch an den König und einige polnische Reichsräthe schreiben, um ihnen seine Kin-

m) Hilchen p. 33—35.

der und ihren Vormund, David Hilchen zu empfehlen n). Er starb in den Armen beider

n) Der Brief an den König lautet also: Sacra ac Serenissima Regia Maiestas, Domine D. clementissime. Extrema officia mea S. R. Maiestati Vestrae commendo. Jam iamque moribundus, et Regis et Domini mei Clementissimi imploro misericordiam. Filiam meam vnicam in tanta orbitate vt in Clementissimam tutelam Regiam suam suscipiat, Serenissimaeque Sorori suae in famulitium contuberniumque tradat, vehementer supplico. Filios orbos parentibus, exutos fortunis omnibus, naufragos portu misericordiae suae recipiat, si S. R. Maiestati Vestrae, si Reipublicae semper magis, quam mihimet, vixi, si pro dignitate S. R. Maiestatis Vestrae, Reipublicaeque vitam profudi. Pollet S. R. Maiestas Vestra plurimum memoria; meminit meorum lachrymarum in Iuo a Wolmaria discessu; meminit ter datae dexterae mihi suae; meminit benigni promissi sui liberos meos promouendi. Hanc memoriam semi-animis appello; hanc, animam agens contestor; huic me meosque commendo. Extrema illa est supplicatio mea, quam cupio apud S. R. Maiestatem Vestram valere, ne, quantum Iustitiae sanctae aequitatisque feret ratio, Generosi Domini *Davidis Hilchen*, Secretarii S. R. Maiestatis Vestrae

beider Feldherren und schließ gleichsam sanft ein, ohne das geringste Zeichen eines Schmer-

§ 5

zens,

Vestrae et Notarii Terrestris Vendenfis causae deesse velit. Is Reipub. praeclaram ac vtilem, mihi vero ad extremum vitae meae spiritum necessariam operam nauavit: liberorum, rerumque mearum eundem Curatorem reliqui; sine iactura insigni liberorum meorum premi non potest. Velit eum S. R. Maestas Vestra subleuatum: det hoc mihi mortuo, largiatur liberis meis viuus. Quod reliquum est, S. R. Maestatem Vestram intermorta voce saluto, diurnam incolumitatem et secunda omnia ipsi a Deo immortalis comprecando. Datum in Castris ad Felinum die 7 Mensis Maii. Anno Domini MDCII.

Fidelissimus subditus et seruator,
Georgius Fahrensbach,
 manu moribunda.

Der Brief an die polnischen und litthauischen Reichsräthe ist folgender:

Reuerendissimi, Illustrissimi, Illustres ac Magnifici Domini, Amici honorandi.

Extremum agens spiritum et vitam, quam naturae debebam, pro dignitate S. R. Maestatis et Reipublicae profundens, extremum dico Vale Illustr. ac Magnificis D. vestris:

zens, mit der äußersten Standhaftigkeit, bes-
trauert und besetzet von dem ganzen Heere,
am

vestris: deinde commendo liberos meos,
et peculiariter filiam meam, miseros, af-
flictos, inopes, fortunis et parente orba-
tos. Ostenderunt Illustr. ac Magnific. D.
vestrae singularem amorem erga me viuum;
ne pectore Illustr. ac Magnific. D. vestra-
rum elabar, oro. Non omnino deserti et
pupilli erunt patrocinio Illustr. ac Magni-
fic. D. vestrarum contacti. Plura morienti
non licuit. Vnum etiam magnopere peto:
Generosus Dominus *David Hilchen*, Secre-
tarius Regiae Maiest. et Notarius Terre-
stris Vendenfis, vtilem ac fidelem Rei
publ. operam bello hoc Liuonico nau-
uit, et is mihi extremo vitae meae tem-
pore praesto fuit. Velint pro auctoritate
sua eum quam maxime apud S. R. Mtem
subleuatum et adiutum certe indigne ab
aduersariis suis premitur. Sine iactura
autem liberorum meorum premi non pot-
est; rerum enim mearum Curatorem eum
constitui. Iterum me quidem ipsum, sed
multo maxime liberos meos Illustr. et
Magnific. D. Vestris commendo. Illustr.
Magnif. D. Vestras illis defensores ac tu-
tores relinquo. Datum ex castris ad Feli-
num 7 mensis Maii Anno Domini MDCII.
Illustriss. Magnific. D. Vestrarum
seruitor

Georgius Favensbach
manu moribunda.

am achten May 1602 o). Zamoiski verfertigte ihm zwei Grabschriften p). Auch Silchen verfertigte eine q).

§. 32.

o) Nyenstedt S. 136 meiner Handschrift: Der Feldherr brachte etliche grobe Geschütz davor (Bellin) zu beschießen, und nahm erst die Stadt ein, darnach schoß er, das Schloß zu stören, und ließ No. 1602 den 7ten May den ersten Sturm anlaufen, der ward abgeschlagen. Da ward der Herr wendischer Boywodde und Oberster, Herr Jürgen Fahrensbach, und Wolmar von Mengden im Sturm geschossen, ist den nechsten Tag ritterlich gestorben, hat sein Blut vor sein Vaterland gestürzet, davon dem Feldherrn groß Leid geschehen ist, und von allen sehr beklaget.

p) Epitaphium ab Illustrissimo Heroe Zamoscio eodem die, quo Palatinus Vendenfis concidit, exaratum in Castris ad Felinum.

Imberbis patriae fato ablegatus ad hostem
Moschum, derineor. (Mars quoque
preffit eum

Armis, dissidusque simul.) placuique superbo

Hero dum scytico sanguine tingo manus.
Caesaris Aemilii summi mox castra sequutus.

In Turcas, post me Danica terra fouet.
Pro patria nostra ad Stephanum Regem arma mouentem

Veni, rem gessi fortiter, atque pie.

Juncta

§. 32.

Georg Fahrensbach war wohl gebildet,
 und von einem anständigen Wuchse,
 genosß

Juncta haec Sauromatis Respublica cordi
 erat vna,

Propter quam amisi praemia, Dane, tua.
 Libertatis amans *Sismundo* rege creando
 Pro hoc tunc pugno trans mare: post
 iterum

Turbatis grauiter Liouonum res dum gero,
 fudi

Vitam et opes, opto, publica res vigeas.

Eiusdem.

Hic situs est *Farensbachius*, tum pectore
 et armis.

Magnus, tum prudens, maximus atque
 fide.

q) Tumulus *Farensbachii*.

Crebra *Farensbachius* tulit arma *Georgius*,
 illa

Antiqui generis noua lux, noua gloria
 gentis

Liouonicae, nunquam dubitauit adire
 periculum

Vitae pro patria, pro regno regis vtroque.
 Bellis emerfit, nunc et post funera viuit,
 Postquam militibus, mixtus superare

FELINVM

Nititur assuetu (captum est) glans vnica
 cannae

Eius et igniuomae rupit per vulera pectus.

genoß einer dauerhaften Gesundheit, und entdeckte mit jedem Blicke seine Großmuth, seine Redlichkeit und seine Bescheidenheit. Er hütete sich, Jemanden Unrecht und Schaden zu thun. That man ihm Unrecht: so achtete er nicht darauf, sondern hielt die Nachbegierde für ein Kennzeichen eines niedrigen Gemüthes. Dagegen hat er viele wider die Beleidigungen mächtiger Feinde vertheidigt und geschüzet. Nicht einmal diejenigen welche ihm nach dem Leben trachteten, suchte er, wenn er konnte, mit den Waffen zu verfolgen, sondern überließ sie ihrem Schicksale.

Seine Klugheit im Rathe, seine Erfahrung in sehr vielen, besonders Krieges sachen, und seine Entschlossenheit in Gefahren leuchten aus seiner Geschichte genugsam hervor. Bis an sein neunzehentes Jahr hat er weder Wein, noch starkes Getränk genossen. In seinem ganzen Leben hat er die Trunkenheit verabscheuet, indem er dafür hielt, alle Kräfte des Verstandes würden dadurch

dadurch stumpf und vernichtet, die Menschen aber dadurch in Vieh verwandelt.

Seine Keuschheit, Klugheit, Tapferkeit, Mäßigkeit, Redlichkeit waren groß; sie wurden aber von seiner Sittsamkeit übertroffen, und durch dieselbe lieblicher und angenehmer. Bey aller natürlichen Herzhaftigkeit und bey seiner großen Leibesstärke war er nicht wild, unbändig oder übermüthig, wie man an so vielen andern sieht; sondern freundlich und holdsälig.

Was Gelehrsamkeit und fremde Sprachen betrifft, davon wußte er nichts. Er widmete sich zu frühe dem Kriege. Keine andere Sprache verstand er, als die deutsche und esthnische. Allein seine gesunde Vernunft war so groß, daß er es oft in wichtigen Dingen gelehrten Männern zuvorthat. Dabei erkannte er den großen Nutzen und die Anmuth der Gelehrsamkeit. Wahre Gelehrte liebete und ehrete er aus der maßen. Mit den Ausländern, besonders Polacken und Litthauern, lebete er in der größten Ver-

Verträglichkeit und Einigkeit; und diese hielten sehr viel auf ihn und seine Einsichten.

Seine Freundschaft war Felsenfest. Zur Zeit des Zwischenreiches nach Stephans Tode wollte man ihn, bald durch Verheirathungen, bald durch Drohungen, von dem Krongroßfeldherren Zamoiski abwendig machen. Aber alles dieses war vergeblich. Nur der Tod hat diese beiden große Freunde getrennet. Und was kann man mehr rühmen, als die Freundschaft, welche er dem Hilchen bewiesen hat, obschon es nicht an Leuten fehlte, welche das Feuer der Uneinigkeit zwischen ihnen anzublafen bemühet waren.

So beständig er in der Freundschaft war, so standhaft war er in der evangelischen Religion. Er bekannte solche bis an sein Ende, und sorgete in den letzten Augenblicken seines Lebens, daß seine Tochter in derselben von der Prinzessin Anna erzogen würde.

Selbst

Selbst dankbar, und den Dankbaren hold, haßete er Undankbare und hielt sie für Feinde der menschlichen Gesellschaft.

S. 33.

Seiner Gemahlinn Name ist unbekannt. Lilchen meldet nur so viel, daß sie ihm ansehnliche Güter in Kurland zugebracht hat. Es ist demnach höchst wahrscheinlich, daß sie aus Kurland gewesen. Gewiß ist es, daß sie vor ihm gestorben ist, wie solches aus Fahrensbachs Briefe an den König Siegmund III erhellet. Er hinterließ von ihr zweene Söhne, Wolmar und Johann und eine Tochter, Magdalena. Daß er aber mehr Kinder, und wenigstens noch einen Sohn gehabt, der Friederich Georg hieß, und sehr jung, nämlich am 14ten Hornung 1586 starb, ist zu erweisen r).

S. 34.

r) In *Danielis Hermanni Poematibus-academicis, aulicis, bellicis*, P. III lit. R. p. 8 finde ich folgendes:

FRIDÉRICO GEORGIO.

Magnifici et Generosi Domini Georgii
Farens-

S. 34.

Der ältere unter seinen nachgebliebenen
Söhnen war also Wolmar, der, wenn ich
muths

Farensbeci, haeredis in Karkhus, Praefidis
Vendenfis, et Seneriff. Poloniae Regis
Equitum Liuonicorum Praefecti,

F I L I O L O.

Qui immatura morte periit Anno 1586 die
14 Februarii, quinto die post filiolum al-
terum eidem Dno. *Farensbeco* recens natum
in arce Neoburgensi,

M O N I M E N T V M.

Nate *Farensbeco*, *Frideric* George
parente,

Editus in lucem quando pusillus eras:
Mars erat in summo positus tibi culmine
coeli;

Sic soboles Martis clara futurus eras.
Parcarum inuidia at quarto te sustulit
anno,

Cum iam virtutis plurima signa dares.
Corpus erat teneris puero robustius annis:
Ore venustus eras, corde animosus eras.

Rex *Stephanus* Victor parta Liuoni de terra
Quando tuo Patri munera ferre dedit:
Natus in Oflia es Patri dulcissimus haeres,
Oflia exutus mox Pater ipse fuit.

Tristia sic laetis miscentur

Sic puer alter

Nascitur vt Patri, tu *Frideric* peris.

§

Te

muthmaßen darf, am 9ten Hornung 1586 zu Neuenburg in Kurland geboren worden. Er ging zu Dörpat in die Schule s) und war, nebst seinem Bruder, in dem Lager des Jamoiski vor Bessin 1602. Fahrensbach, der selbst sehr jung Kriegsdienste leistete, wollte seine Söhne frühe dazu anführen. Und das war nicht ohne Nutzen. Schon 1607 war er Befehlshaber oder Hauptmann zu

Te tulit Oflia, eripuit Neoburgica tellus:
Karkhusium, Regis munus, at ossa
tenet.

Testantur patriae lacrymae, et mens plena
doloris

Quanta tuo de te spes sit adempta Patri.

Hieraus sieht man, daß Georg Fahrensbach das Schloß Neuenburg in Kurland besessen, und vermuthlich nach dem, was oben gesagt worden, mit seiner Gemahlinn bekommen hat. Dieses Schloß besaß in den Ordenszeiten der Komthur zu Doblen. Der letzte unter diesen Komthuren war ein Herr von Recke. Herzog Gotthart schenkte es dieser Familie. Es ist also nicht unwahrscheinlich, daß die Gemahlinn unsers Fahrensbachs eine von Recke gewesen sey.

s) Rathspr. 1597 S. 146.

zu Wolmar. Dieses belagerte damals der schwedische Oberster Jesper Kruse, der aber an Fabrensbachen einen so tapferen und unerschrockenen Gegner und Bertheidiger fand, daß er sich bey einem muthigen Ausfalle der Belagerten gezwungen sah, die Belagerung aufzuheben und sich mit wenigen zu retten *t*). Er war wenigstens schon 1612 polnischer Statthalter und Kriegsoberster in Livland. Er versicherte damals, den Stillstand mit Schweden aufrichtig zu halten *u*). Im J. 1613 schloß er als livländischer Gouverneur mit dem schwedischen Gouverneur in Esthland, Gabriel Oxenstjerna, einen Stillstand bis Michaelis, der hernach zu Rännigshof bis zum 26sten Jänner 1616 zwischen erwähnten beiden Herren verlängert worden *w*).

Wie Herzog Wilhelm im

§ 2

Jahre

s) Hiärne B. VII S. 998 m. S. Dalin Th. III B. II S. 446. Livl. Jahrb. Th. II Abschn. 2 S. 362.

u) Kelch S. 510—512. Livl. Jahrb. Th. II Abschn. II S. 448.

w) Livl. Jahrb. Th. II Abschn. 1 S. 456.

Jahre 1616 Kurland verlassen mußte, verordnete er ihn zu seinem Statthalter. Nun hing er bald auf schwedische bald auf polnische Seite, bis Michael Bechanus ihn mit dem Könige von Polen wieder aussöhnete x). Im Jahre 1618 besaß er in Kurland die auzemischen Güter im Frauenburgischen, welche aber die damalige königliche Kommission, seiner Bewahrung ungeachtet, dem Herzoge Friederich einräumete y). In eben diesem Jahre verpfändete er dem Wilhelm de la Barre das Gut Centenhof im pernauischen für tausend Thaler, weil dieser ihm eine geraume Zeit getreue Dienste, mit Aufsehung seines Lebens und aller seiner Wohlfahrt, sowohl in Livland und Kurland, als auch in der Belagerung des Schlosses Auzenburg unverdrossen und unweigerlich geleistet, und von ihm eine namhafte Summe Geldes

x) Livl. Jahrb. Th. II Abschn. II S. 513—516.
523 f. 537.

y) Ziegenhorn Staatsrecht, in den Beylagen
S. 158.

Geldes zu fodern hatte z). Im Jahre 1620 diene er unter dem Großfeldherren von Litzthauen in der Moldau wider die Türken a). Hier ward er bey einer Empörung der Soldaten in der Nacht zwischen dem 6ten und 7ten Weinmonates von dem Fürsten Kantimir gefangen und nebst verschiedenen ansehnlichen Männern, welche ein gleiches Schicksal getroffen hatte, nach Konstantinopel gebracht, wo man ihn, nebst den übrigen Gefangenen in einem Thurme, etwa eine Meile von dieser Hauptstadt, einsperrete. Erst 1623 ward er aus diesem Gefängnisse befreuet.

§ 3

z) Die Urkunde, gegeben Auzenburg den 6ten März 1618, steht in meinen Beweisen zur livländischen Adelsgeschichte Th. II S. 267 — 269. In dieser Urkunde nennet er sich also: Ich Wolmar Fahrensbach, Erbherr auf Kartus, Starost zu Dünen und Tarwast ic.

a) Fahrensbach war ein in vielen Sprachen geübter, nicht unerfahrener, aber sehr wunderlicher Mann. *Volmarus Fahrensbachius, splendidis in Livonia natalibus gestisque, ingenio moribusque leuior; sed manu promptus, perpetuus Corecii aemulus. Historia Vladislai auctore Stanislaw a Kobierzycko, p. 672.*

frenet b). Seit der Zeit habe ich ihn in den Geschichtbüchern weiter nicht gefunden.

S. 35.

Der jüngere Sohn, Johann, S. 33. ist sehr wahrscheinlich derjenige, dessen ich oben S. 12 schon erwähnt habe. Sollte ich hierinn irren: so weis ich von ihm nichts zu sagen. Wie mir denn auch unbekannt ist, ob die Tochter Magdalena vermählet worden; und ob die Gebrüder Wolmar und Johann Leibeserben hinterlassen haben.

Dieser Versuch kann auch dazu dienen, daß man daraus ersehe, wie ich in meiner Geschichte des livländischen Adels verfahren und verfahren werde.

b) *Jacobi Sobieski Comm. Chotinensis belli*, Dant. 1646 in 4. p. 14. 170. *Kobiercicki* p. 672. 674. 694. 704. 724. 855.




Verz



Versuche
in der
livländischen
Geschichtskunde
und
Rechtsgelehrsamkeit.

Zweiter Band.

Zweytes Stück.



Fortgesetzte Nachricht von den
Eschuden.

In dem 5ten Stücke des ersten Bandes
der Versuche in der Livländischen
Geschichtskunde etc. welche der gelehrte und
verdienstvolle Herr Justiz: Bürgermeister
Gadebusch in Dörpat herausgiebet, befin-
det sich von mir eine Abhandlung von den
Eschuden. Eine im Jahr 1782 auf Befehl
eines Hoherlauchten Kaiserlichen Reichs:
Justiz: Collegii der Liv: Est und Finnländi-
schen Sachen, und auf Requisition des Herrn
Staats: Raths Post: Direktors, des Kais-
erlichen Russischen Vladimirs und Könige-
lich: Schwedischen Nord: Stern Ordens Rit-
ters Mathias von Lef Hochwohlgeboren,
von mir verrichteten feyerlichen Einweihung

einer neu erbaueten Filialkirche zu Soikina in Ingermannland, d. i. jetzigen St. Petersburgschen Gouvernement, im Kattillatschen Kirchspiele, dienete mir zugleich zu einer abermaligen neuen und für mich erwünschten Gelegenheit, meine über die Tschuden angefangene und herausgegebene Bemerkungen fortzusetzen. Ohnmöglich konnte ich diese sich mir darbietende Gelegenheit ohngenußt vorüber gehen lassen, und ich war in der That glücklich genug, auch diese meine abermalige Untersuchung nicht ganz fruchtlos ablaufen zu sehen. Durch den Beyfall einiger Gelehrten, und insonderheit des schätzbaren Herrn Herausgebers dieser Versuche, und des um die russische Litterärgeschichte, sehr verdienten und berühmten Herrn Collegien-Assessors Backmeister ermuntert, theile ich also aus eigener Erfahrung und aus dem, was ich von noch lebenden Augen- und Ohrenzeugen erkundet habe, meinen Lesern, und unter diesen, den forschenden Liebhabern der vaterländischen Geschichte, folgende fortgesetzte

setzte Nachricht von den Tschuden mit, mit der Bitte, das unvollkommene daran zu übersehen, und da wo ich etwan, in den von mir hergeleiteten Schlussfolgen irren könnte, liebreichst zurecht zu weisen.

Ich mache den Anfang mit ihren hochzeitlichen Gebräuchen. Zwar habe ich solche bereits in meiner ersten Abhandlung Abschn. V pag. 15 beschrieben. Allein aus Mangel mehrerer zuverlässiger Nachrichten geschah solches damals von mir nur kurz, und da, wie allen Geschichtsforschern bekannt ist, dergleichen Gebräuche in Beurtheilung der Verschiedenheit mehrerer Nationen älterer Zeit und Ursprungs, einen hauptcharakteristischen Zug ausmachen; da ich überdem gerade aus diesen und dergleichen Gebräuchen die Verschiedenheit der tschudischen und estheischen Nation, welche man bis dahin, in Erwähnung der erstern nicht genugsam von letzterer unterschieden darthun zu können hoffe: so glaube ich den forschenden Liebhabern der ältern Geschichte,

schichte, keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich mich darüber so ausführlich als es mir zuverlässig möglich seyn wird, auslasse.

Der Eschude schickt einen seiner Bekannten, der aber wie ich nunmehr erfahren, kein Blutsverwandte von ihm seyn darf, zu dem Mägdchen hin, mit welchem er sich zu verbinden gedenket, und läßt bey ihren Aeltern um sie anhalten. Hat sie Neigung zu der Heyrath, so bittet sie sich Bedenkzeit aus, und dieses muß sie immer thun, wenn sie sich auch sogleich wirklich dazu entschließen sollte; aber hat sie schon einmal dieses gethan, so wird ihre künftige Einwilligung beynahе als gewiß angesehen, und der Freywerber theilt den Anwesenden etwas Geld, gewöhnlich dreyßig Kopelen in Denuschken aus. Ohngefähr nach acht hierauf verflissenen Tagen, wird der Freywerber wieder gerufen und der Entschluß des Mägdchens wird ihm bekannt gemacht. — Fällt er günstig aus, welches fast ohne Ausnahme

nahme geschiehet, sobald sich das Mägdchen Bedenkzeit ausgebeten hat, so theilt der Freywerber im Namen des Bräutigams Geschenke aus, welche in einem paar Ohrgehänge, in einer rothen Nüske mit Perlen gestickt, in einem Gurt und in einem blauen Rocke bestehen, so wie solche in den unten folgenden Kupferstichen zu sehen sind. Dies ist die gewöhnliche Verlobung der Tschuden!

An dem bestimmten Tage der priesterlichen Copulation, welches gemeiniglich der Sonnabend ist, fährt oder reitet die Braut mit verdecktem Angesicht a) in Begleitung von drey bis vier Verwandten aus ihrem Hause nach der Kirche, und der Bräutigam mit einigen Verwandten aus den seinigigen, und zwar nicht in Gesellschaft der Braut, wenn sie auch aus einem Dorfe und so gar Nachbarn seyn sollten. Nach geschehener priesterlicher Copulation, begeben sich

a) Man sehe das V. Stück der Gadebussischen Versuche pag. 19.

sich beyde wieder nach Hause, und zwar der Bräutigam in sein Haus, die Braut aber in das Haus ihrer Aeltern. Bey der Ankunft des jungen Ehemannes in seinem Hause, werden alle Verwandte desselben versammelt. Den jungen Ehemann setzet man hinter einen Tisch, über seinem Kopfe, an der Wand befestiget man ein vier bis fünf Faden langes Handtuch, worauf sich ein Obros (ein auf einem starken viereckigten Brete gemahltes und mit Firniß überzogenes Bild eines Heiligen) befindet, dem man einige Wachslichter angezündet hat, und vor sich auf dem Tische hat er angefüllte Krüge mit Bier und Brandtwein. Zwen Weiber stellen sich in einiger Entfernung vor den Tisch, bewegen sich immer mit dem Körper und wechselsweise aufgehobenen Füßen, bald rechts, bald links, doch ohne ihren Platz zu verändern und singen; andere Weiber setzen sich auf den Boden und wetteifern mit ihnen im Gesang, die einen überschreyen, die andern und unter diesem Gesange oder vielmehr Geschrey, leeren die

die

die anwesenden — Anverwandten und Freunde männlichen Geschlechts das Bier und den Brandtwein aus, welches gewöhnlich bis nach Mitternacht dauret. Ehe sie aber aus einander gehen, und ofte schon heym Anfange dieser Feyerlichkeit, wird dem Bräutigam in eine Schüssel, die er vor sich auf dem Tische stehen hat, von einem jeden Anwesenden, etwas Geld geworfen. Am folgenden Morgen welches gewöhnlich der Sonntag ist, wird der junge Ehemann abermals hinter seinem Tische, unter dem Bilde des Heiligen (Obros) gesetzt, man wirft ihm wieder etwas Geld in die Schüssel und einige Stunden nachher, nachdem ihn sein Vater gesegnet hat, fährt die ganze Gesellschaft ins Haus der jungen Frau, um sie abzuholen. Auf diesem Zuge sind zwey Weiber, welche beständig singen müssen, zwey ganz unentbehrliche Dinge. Bey ihrer Ankunft, wo sich die junge Frau nebst ihren Aeltern und Anverwandten hinter einem Tische sitzend befindet, wird gleich heym Hineintreten in

Die

Die Stube der Anfang damit gemacht, daß dem Vater der jungen Frau, von ihrem Schwiegervater wenigstens drey Rubel zum Geschenke überreicht werden, wovon ihm jener zwanzig bis funfzig Kopelen wieder zurücke giebt, um eine Peitsche zu kaufen, mit der sein Sohn den Ungehorsam seiner künftigen Frau bestrafen könne. Hierauf bringt er drey Krüge, welche nur zur Hälfte mit Bier angefüllet sind; diese setzt er in Form eines Triangels auf den Tisch; der Vater des jungen Ehemannes — füllt sie aus einer großen Flasche Bier, die er zu dem Ende mitgebracht hat, voll, und die Anwesende leeren sie aus. — Die Tschuden glauben durch eine genaue Beobachtung dieser Ceremonie, die Liebe und Eintracht unter den Neuverbundenen nicht wenig zu befördern. — Ist der Vater der jungen Frau ein wohlhabender Mann, so dauret dieser Schmauß in seinem Hause bis — spät in die Nacht; ist er aber arm, so halten sie sich nur eine kurze Zeit bey ihm auf. Ehe aber die Tochter

das

Das väterliche Haus verläßt, wirft sie sich nebst ihrem Manne vor ihren Eltern auf die Knie, welche ihnen ihren Segen ertheilen und zugleich einen Obros verehren. Auf dem Wege nach dem Hause ihres Mannes, muß die junge Frau von ihrer Taufmutter und zwey Weibern welche beständig singen, begleitet werden. So bald sie angekommen sind, bringt der Vater des jungen Ehemannes, der etwas früher nach Hause gegangen ist, seinen angekommenen Gästen schon auf dem Hofplatze Bier entgegen. Hat ein jeder der Anwesenden getrunken, so ergreift der junge Mann einen Gurt, den seine Frau vorher um den Hals gehenget hat, reißt sie mit sich in die Stube hinein, in der sich niemand befinden darf, und kommt nach einiger Zeit wieder mit ihr heraus auf den Hofplatz, wo die Gäste, die seine Zurückkunft erwarten, ihm nunmehr alle in die Wohnstube folgen. — Auf Befragen einiger alter Tschuden, nach der Absicht dieses etwas sonderbar scheinenden Gebrauches, und was das junge

G. Paar

Paar in der Wohnstube allein zu machen pflege, wußten sie nichts besonderes zu sagen, versicherten aber zugleich, daß sie auf ihren Hochzeiten auch nicht ein einziges Wort mit ihren Weibern bey dieser Gelegenheit gesprochen, noch viel weniger mit ihnen gescherzet hätten, denn dieses sagten sie, thun nur freche Leute.

Sogleich bey dem Eintritt in die Stube wird die junge Frau von ihrem Manne nach einem Tisch zugeführt, worauf ein großes Brodt lieget; dieses ergreifen sie beyde, mit beyden Händen und tragen es so in ein Nebenzimmer, wenn sie wieder von da herausgekommen, so wird der jungen Frau ein Gefäß mit Wasser gebracht, woraus sie ihren Schwiegerältern auf die Hände gießt, welche sich alsdann waschen und einige Hände voll Wasser auf die Umherstehende gleichfalls sprützen. Dieses soll der jungen Frau zur Lehre dienen, sich die Reinlichkeit in ihrem Hauswesen angelegen seyn zu lassen. Nun
sehen

setzen sich die Gäste zu Tische, wo der Taufvater der jungen Frau obenan sitzt; sie selbst aber stellet sich dem Tische gegen über, ihre Schwiegerinn, wenn eine da ist, oder in Ermangelung derselben eine andere Weibsperson, legt ihr eine Hand auf den Rücken, und nun bückt sie sich beständig fort gegen die Gäste, so lange bis sie vom Tische aufstehen. Ermüdet sie bey dieser Höflichkeitsbezeugung, welches nicht selten geschieht, weil die Gäste gerne lange bey Tische zechen, so ist es ihr erlaubt zuweilen einige Minuten auszuruhen. Des Abends bey der Mahlzeit bringt der junge Mann und seine Frau beyde mit beyden Händen ein Glas Bier haltend, dasselbe dem Taufvater zuerst; dieser trinkt es aus und wirft darauf etwas Geld ins Glas.

Als denn präsentiren sie auf eben dieselbe Art auch jedem der übrigen anwesenden Gäste ein Glas Bier, welches diese ebenfalls ganz austrinken und Geld ins Glas werfen.

Sollte einer von den Gästen kein Geld bey sich haben, so muß er etwas anders von einigem Werthe ins Glas legen. z. B. Ein Luch oder sonst etwas. An diesem Abend, welches der Sonntag Abend ist, werden die Anverwandte der jungen Frau zuerst bewirthet, sobald sie aber abgegessen haben, setzen sich die Anverwandte ihres Mannes zu Tische, (Denn Fremde werden, außer dem Freywerber, fast niemals zu ihren Hochzeiten geladen) und die erstern werden in ein benachbartes Haus geführt, wo sie bis an den andern Morgen bleiben müssen; doch läßt man es ihnen hier an Bier und Brandtwein nicht fehlen. Den folgenden Morgen darauf, nachdem sie ein gutes Frühstück zu sich genommen haben, werden sie wieder zurück in das Haus des jungen Ehemannes geführt, wo der jungen Frau in ihrer Gegenwart, der Kopf und zwar wie ich bereits in meiner ersten Abhandlung gemeldet in der Badstube ganz kahl geschoren wird, während welcher Zeit die junge Ehefrau und ihre Brautsjungfern weinen,

die

Die übrigen Anwesenden aber bis zur Mittagsmahlzeit tapfer saufen, nach deren Endigung das neue Ehepaar abermals mit dem Bierglase herumgeheth, und sich etwas Geld hinein werfen läset. — Den Beschluß von der ganzen Hochzeit, welche sich mehrentheils Montages, höchstens Dienstages, zu endigen pfleget, machen noch folgende Ceremonien. Die junge Frau wird zu dem Fluß oder Brunnen geführt, aus dem sie gewöhnlich Wasser schöpfen, einer von den Hochzeitsgästen füllet zwey Geschirre mit Wasser und sezt sie beyde vor die Füße des jungen Mannes und seiner Frau, die ihre Arme in einander geschlungen haben. Jeder von ihnen stoßt eines von diesen angefüllten Geschirren mit dem Fuße um, so daß der Boden oben zu stehen kommt. Ist dieses Umstoßen der Geschirre dreyimal wiederholet worden, so wirft die junge Frau einen Gurt wenn es ein Strom, und ein Stück Geld, wenn es ein Brunnen ist, hinein. Hierauf werden zum viertenmale die Geschirre gefüllet und nach dem Hause getragen. Man be:

sprüht den, der sie trägt mit Wasser; dieser sprüht wieder, und wenn sie endlich des Besprüzens müde sind, so reißen sie ihm die Geschirre aus den Händen und bemühen sich sie zu zerschlagen. Kann dieses eben so bald nicht geschehen, so werden sie abermals gefüllt, und auf dem halben Wege von dem Brunnen nach dem Hause zu gesetzt, von da sie die junge Frau abholet und nach Hause bringet. Nach dieser Ceremonie, von der ich die Ursache nicht habe erfahren können, kehren alle Gäste in die Stube zurücke und nun werden von den Anverwandten der jungen Frau an die Anverwandte ihres Mannes Geschenke ausgetheilet, die in Gürten, Tüchern und dergleichen bestehen, und wofür ein jeder zwey Kopelen nicht mehr und nicht weniger bezahlen muß. Ist endlich auch dieses geschehen, so wird den Anverwandten der jungen Frau zc. durch Anklopfen an die Wände des Hauses mit einem Stücke Holz, zu verstehen gegeben, daß sie sich nach Hause begeben sollen, die Anverwandten ihres Mannes

Mannes hingegen schwärmen noch die ganze Nacht hindurch. Uebrigens wird es bey den Tschuden für eine große Artigkeit gehalten, wenn sich die junge Frau im ersten Jahre nicht in ihrer Schwiegerältern Gegenwart sezet. Doch ist dieses bey ihnen keine solche Nothwendigkeit wie bey den Tschoren.

Dieses sind, wie ich zuverlässig aus den eigenen Erzählungen mehrerer alter Tschuden erfahren habe, die gewöhnlichen Verlöbniß- und Hochzeitsgebräuche derselben. Vergleichet man nun mit denselben die hochzeitlichen Gebräuche der Esthen die Herr Supel in seinen topographischen Nachrichten *b)* erzehlet, so fällt schon hieraus, wie mich dünkt, die Verschiedenheit beyder Nationen deutlich genug in die Augen, wenn gleich in einigen dieser Gebräuche, eine, jedoch nur weit entfernte Uebereinstimmung statt zu haben scheint. Noch mehr aber erhellet solche aus den anz-

G 4

ders

b) Man sehe Herrn Supel topographische Nachrichten Tom. II von p. 174 bis p. 177.

derweitigen Gebräuchen, welche den Eschuden eigen sind, und aus der Verschiedenheit ihrer Sprache.

Ich habe bereits in meiner ersten Erzählung c) des großen Festes Erwähnung gethan, welche sie dem Chlarin oder Florow, einem Heiligen, welchen sie als den Beschützer ihrer Pferde ansehen, zu Ehren jährlich feiern. Ich füge nur noch hinzu was ich nachher erfahren, nemlich daß sie an diesem ihnen überaus festlichen Tage ihre Pferde zur Kirche führen, und nach verrichtetem Gottesdienste und Gebet um eine gute Pferdezucht, selbige sämtlich zur Schwemme in die Luga führen, (einen Fluß den sie, weil sie um denselben größtentheils ihre Dörfer und Wohnsitze angelegt haben und er ihnen Nahrung und Bequemlichkeit verschaffet, matuschka naschaja Luga, d. i. unsere wohlthätige Mutter der Luga)

c) Man sehe das Vte Stück der Gadebuschischen Versuche in der Livländischen Geschichte: kunde pag. 15—19.

Lugafluß, nennen.) Bey ihrer Zurücksunft, müssen die Pferde mit Haber gefüttert werden, wenn er auch aus Mangel alten Habers, weil dieses Fest zu Ende des Junii Monats einfällt, unreif vom Felde abgeschnitten werden sollte.

Dem Propheten Elias (Ilija prorok) zu Ehren, in welchem sie den Beschützer ihrer Heerden und besonders ihrer Schaafse verehren, wird gleichfalls ein jährliches feyerliches Fest in dreyen auf einander folgendem Tagen gefeyert, davon jedoch nur der erste Tag vortagesdienlich begangen wird. An oder vielmehr zu selbigen wird von ihnen ein ganz weißes Schaaf, welches auch nicht den geringsten Flecken haben muß geschlachtet und gemeinschaftlich von ihnen verzehret. Zu dieser Absicht haben sie fast in allen ihren Dörfern von einiger Bedeutung ein eigenes Haus oder vielmehr eine Art von Capelle, in welchem diese festliche Mahlzeit gehalten und sich einige Obros (Bilder der Heiligen) befinden,

vor denen sie Wachskerzen anzünden. An den Seitenwänden dieses kleinen Gebäudes aber stehen die Bierronnen, welche, ehe der Anfang mit Ausleerung derselben von ihnen gemacht wird, eingeseegnet werden.

Bei ihren Begräbnissen haben sie keine Ceremonien, die von den gewöhnlichen, in der russischen Kirche gebräuchlichen, verschieden wären. Allein zweymal im Jahre im Frühjahr und zur Herbstzeit, halten sie auf den Gräbern ihrer verstorbenen Verwandten eine Mahlzeit und beweinen sie. Doch ist dieses letztere mehr ein Geschäft der Weiber, welche in Ermangelung natürlicher und aufrichtiger Thränen, künstliche durch Knoblauch hervorzulocken wissen.

Was die Sprache der Tschuden betrifft, so ist solche, wie ich bereits in meiner ersten Abhandlung erwehnet habe *d)*, von der Fin-
nischen

d) Siehe das Vte Stück der Versuche des Herrn Gadebusch pag. 12.

nischen so wenig unterschieden, daß jeder Finne einen Tschuden und der Tschude einen Finnen recht wohl verstehen kann. Mit der russischen Sprache aber hingegen hat sie ganz keine, ja auch nicht die geringste Aehnlichkeit. Was ich von selbiger nachmals mit Gewißheit erfahren habe, bestehet in folgenden. Der Tschude verwandelt fast immer und besonders im Anfange der Wörter das k in tsch, auch habe ich eben diesen Ausdruck in andern Wörtern, die sich eben nicht mit einem k anfangen, häufig gefunden. So heißt zum Beispiel:

Zehn im finnischen kümme im tschudischen
tschümmene

Kalt im finnischen külme, im tschudisch. tschülme.
ein Licht — — künde, — — tschünde.
eine Kirche — Kirku, — — Tschiriku.
eine Glocke — Kelle, — — Tschelle.

Eben dieses erhellet auch aus dem von mir in der ersten Abhandlung p. 13 angeführtem Volksliede, und eben aus diesem in ihrer Sprache

Sprache so häufig gebrauchtem tsch, mögen sie wohl von Ausländern Tschudi genannt worden seyn. Man vergleiche hiemit meine erste Abhandlung p. 8 zu Ende und p. 9 zu Anfang. Eben diese Sprache ist meiner Meynung nach, auch diejenige, welche die ältern russischen Geschichtschreiber unter tshudskoi jasič verstanden haben müssen, und welche noch heutiges Tages von denen mit den Tschuden bekannten Russen tshudskoi jasič genannt wird, denn die ehstländische Sprache heißt von jeher im Russischen estländskoi jasič und die lettische latischskoi jasič e). Weiter erstrecken sich meine Beobachtungen in diesem Stücke nicht. Eine anderweitige Bemerkung aber, die ich erst neuerlich zu machen Gelegenheit gehabt habe, scheint mir der Aufmerksamkeit werth zu seyn. Ich habe nemlich von einem sehr glaub:

e) Man sehe Herrn Doktors und Oberconsistorialraths Büschings größers Werk seiner Geographie erste Auflage S. 499 und fünfte Auflage S. 638.

glaubwürdigen und angesehenen hiesigen Kaufmanne, der ein großer Freund und Liebhaber der Lectüre überhaupt, und insonderheit der vaterländischen Geschichte ist, bey Gelegenheit, da er meinen ersten Aufsatz von den Tschuden gelesen hat, zuverlässig erfahren, daß er bey einem ehemaligen, seines Holzhandels wegen nothwendig gewesenem Aufenthalte von einigen Wochen an der Peipus See, unter den dortigen russischen Bauren, eben dergleichen Gebräuche als ich von den Tschuden beschrieben wahrgenommen habe, ohne jedoch gewußt oder von ihnen gehört zu haben, daß sie sich zu den Tschuden rechneten, oder Abkömmlinge derselben wären. Eine Benennung, welche sie dort, wahrscheinlich so wie die von mir beschriebenen und an der Luga wohnhafte Tschuden gerne verheimlichen, und welche durch die Länge der Zeit sich auch wohl bey ihnen einmal ganz verlieren kann. Insonderheit erzählte mir mein gedachter Freund, daß er jemals an dem von mir beschriebenen

nen

nen Ehlarin oder Florowsfeste, oder wie es von den russischen Bauren an der Weipus See ausgesprochen wird Frollsbeste, daselbst gegenwärtig gewesen, auf die von ihnen dabei beobachteten abergläubischen Gebräuche damals aber nicht sehr aufmerksam gewesen sey, und wäre es ihm sehr auffallend vorgekommen und daher noch immer erinnerlich, daß er an diesem feyerlichen Tage selbst Nachmittages kein Reitpferd zur Verrichtung seiner Geschäfte wie sonst, von irgend einem Bauren habe erhalten können, bis endlich einer seiner ältesten und sehr bekannten Contrahenten jedoch auch nicht ohne große Schwierigkeit und nur allein unter der Bedingung ihm diese Freundschaft erzeiget, daß er dem Pferde an diesem Tage, ja kein Gebiß ins Maul legen auch ja keinen Schlag geben, sondern es nur ganz gemächlich vor sich hingehen und mit einem bloßen Zaume lenken wolle, welches er ihm denn gerne versprochen und auch erfüllet habe. Uebrigens äußerte er sich dahin, daß er bis dahin gleich mehreren andern,

ändern, in dem Gedanken gestanden sey, daß die russische Benennung der Peipus See, tschudskoe osero von dem russischen Worte tschuck (ein Hecht) herzuleiten sey, weil außer vielen andern Fischen und besonders Brachsen und Aalen, auch sehr viele und große Hechte in der Peipus See gefangen werden, nachdem er aber meinen Aufsatz von den Tschuden gelesen, und eine sehr genaue Uebereinstimmung der Gebräuche der uralischen Bauern mit denen an der Peipus See wohnenden wahrgenommen, sey er eines andern nemlich davon überzeugt worden, daß diese See ihre Benennung, von den um dieselbe herumwohnenden Tschuden erhalten, und nicht tschunskoe sondern tschudskoe osero (der tschudische Meerbusen) heißen müsse.

Hieraus und aus obigen meinen eigenen in beyden Aufsätzen angezeigten Versuchen und Erfahrungen, ist bey mir das Resultat entstanden, welches ich meinen Lesern zur Prüfung vorlegen will.

„ Die Tschuden sind eine aus Carelien
 „ oder Finnland über die Ostsee, entweder
 „ im Sommer zu Wasser, oder welches mir
 „ wahrscheinlicher vorkommt, im Winter übers
 „ Eis herüber gekommene Colonie, die sich
 „ zuerst längst der Luga niedergelassen, hies
 „ nächst über die Narowa gekommen und sich
 „ sodann bis an die Peipus See verbreitet und
 „ auch um selbige herum sich niedergelassen
 „ haben. Daß diese Colonie sehr ansehnlich
 „ gewesen seyn müsse, oder doch nach und
 „ nach sehr zugenommen habe, siehet man
 „ aus der Menge der Dörfer an der Luga
 „ und Peipus See, die mit Tschuden noch
 „ heutiges Tages als ihren Abkömmlingen
 „ ganz angefüllet sind.“ Für die Richtig-
 „ keit dieser meiner Behauptung, leistet mir
 „ zuerst abermals die Erfahrung Gewähr.
 „ Denn jährlich werden aus Eshland, Inger-
 „ manland und Rußland von eben diesen
 „ tschudischen Bauren im Winter einige hun-
 „ dert Fuder Producten über die Luga, und
 „ von da über dem *linu finnico* nach Wiburg,

Fries

Friedrichsham, Carelien und Finnland verführet. Eben dieses geschiehet auch im Sommer zu Wasser. Zum andern kann jeder forschende Liebhaber sich selbst bey dem ersten Blicke, den er auf die Charte von Ingermannland und insonderheit auf den Lauf des Lugastroms wirft, davon überzeugen. Schon aus der vom Herrn Supel dem 1sten Theile seiner topographischen Nachrichten beygefügtten Charte von Lief- und Ehistland, welche ohne Zweifel eine der accuratesten ist, die wir bis izt von diesen beyden Gouvernements haben, kann man, und zwar aus dem angrenzenden Theile Ingermannlands, wo der Lugastrom mit angezeigt ist, einigermaßen, aber nicht deutlich genug bemerken *f*.
 Besser

f Der vollständige Titel dieser in Rücksicht auf Lief- und Ehistland sehr brauchbaren Charte, die vermuthlich auch besonders ohne obiges Werk käuflich zu haben seyn wird und allein durch Lief- und Ehistland Reisenden sehr zu empfehlen ist: ist Lief- und Ehistland oder die beyden Gouvernementer und Herzogthümer Lief- und Ehistland

Besser und weit deutlicher erkennet man den Lauf des Zugastroms, aus der im Jahre 1770 vom Herrn Adjuncto Schmid aus Licht gestellten neuesten Charte von Ehstland, welche ich vor mir habe, und zwar aus dem angrenzenden Theile des St. Petersburgschen Gouvernements g). Hier fällt der Lauf des Zugastroms schon weit deutlicher und vollständiger nebst den um selbigen herumliegenden Dörfern in die Augen. Nur nimmt es mich Wunder, daß ich die in meiner ersten Abhandlung p. 12 genannte, nicht unbedeutende

tschudis

Ehstland nebst der Provinz Oesel und der Stadt Narva nach Anleitung der neuesten St. Petersburgschen Charte vom Jahr 1770 und 1772.

- g) Der Titel dieser dem Herrn Herausgeber zur wahren Ehre gereichenden Charte, deren auch Herr Zupel in der Einleitung zum 1sten Theile seiner topographischen Nachrichten, rühmlichst gedenket, ist: *Provincia reualienfis siue Ehstlandiae quatuor dioecesibus contenta cum finitimis insulis, Dago, Worms etc. Autore J. F. Smidio Acad. Petropol. Adjuncto Petropoli 1770.*

tschudische Dörfer, zu welchen auch noch das große russische Dorf Kerstowa gehöret, nicht darauf bezeichnet finde. Bloß die mit Tschuden gleichfalls angefüllte Dörfer, Iswos, Mannowka, Keikma, Stowska, Drell und Födrowska, finde ich darauf angemerkt. Derter deren ich zwar in meiner ersten Abhandlung keine Erwähnung gethan, weil, wenn sie mir gleich mehr als zu bekant waren, ich doch von denselben nicht wuste, daß sie mit ursprünglichen tschudischen Einwohnern besetzt seyn, in denen und zwar besonders in Iswos und Drell ich aber nachmals wirklich dergleichen kleine, zu ihren besondern Feyertagen bestimmte Capellen, als ich oben angezeigt, angetroffen habe. Ohne Zweifel aber rühret gedachter, bey so vielen Vollkommenheiten sich eingeschlichener Mangel der Schmidischen Charte, daher, weil Herr Schmid nur einen angrenzenden Theil von Ingermannland, nicht aber Ingermannland selbst hat beschreiben wollen.

Ob von diesem neuen Gouvernement nemlich St. Petersburgschen, ehemals Ingermannland genannt, auch durch den Herrn Schmid bereits eine Specialcharte besorget worden, in welcher obige Dörfer ihre Stellen erhalten, ist mir bis dahin unbekannt. Ebenso deutlich, und fast möchte ich beynahe sagen, noch deutlicher, kann man den Lauf des Zugastroms aus dem im Jahre 1745 von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften gelieferten Atlante und zwar aus der 3ten Specialcharte, welche den Titul hat Ducatum esthoniae et liuoniae tabula cum cursu fluiui dwinae, erkennen *h*). Hier, wo freylich

h) Der Titul dieses immer mehr rar werdenden Werkes, welches wenn es gleich die damaligen Herausgeber der Kaiserl. Akademie selbst nur einen Versuch nannten, dennoch Forschern der Geschichte zur Uebersicht der damaligen geographischen Kenntnissen in Rußland allezeit schätzbar bleiben wird, ist: russischer Atlas, welcher in einer Generalcharte und neunzehn Specialcharten, das gesammte russische Reich, und dessen angränzende Länder, nach den Regeln der Erdbeschreibung und den neuesten Observationen, vorstellig macht,

lich noch weit weniger Dörfer, als bey Herr Schmid bemerkt worden sind, finde ich deutlich nicht nur das Dorf Soikina, sondern auch sogar den Soikinskoi Zaliv d. i. Soikinaschen Meerbusen, von welchem aus die gedachte Fahrt über dem sinu finnico eigentlich angestellet wird. Auch wird hier der Peipus See ausdrücklich tshudskoe osero genannt, wenn gleich Zcuskoe osero geschrieben, wogegen er in der Schmidischen und Lupelschen Charte nur schlechthin als der Peipus See angezeigt wird. In einer noch neuern nemlich im Jahr 1780 zu St. Petersburg in rufischer Sprache herausgekommenen Charte vom Weispreussischen Gouvernement, finde ich aber beyde Benennungen ausgedruckt, nemlich Peipus oder Tschudskoe osero i).

S 3

Zunt

macht, entworfen bey der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften St. Petersburg 1745. Herr Lupel gedenket dieses Werks gleichfalls in seiner Einleitung p. 36.

- i) Der Titel dieser in rufischer Sprache herausgekommenen Charte ist: Carta pute-schestwia

Zum Beschluß will ich nur noch hinzufügen, daß mir die von meinem Verehrungswürdigen Freunde dem Herrn Herausgeber dieser Versuche der Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit, meiner ersten Abhandlung bengefügte Anmerkungen überaus willkommen gewesen. Freude hat es mir verursacht, dadurch sogleich die Absicht meines geringen Versuches gewissermaßen erfüllet zu sehen, nemlich der Sache kundige Gelehrte dahin zu vermögen, dem Ursprunge der ehemals mehr als igt bekannt und selbst berühmt gewesenen Eschuden nachzudenken. Noch mehrere Freude aber, daß meine Gedanken hierinn mit seinen, und der übrigen in meinem ersten Aufsätze gedachten großen Gelehrten, eines bereits vollendeten Müllers und der noch lebenden Herrn Büsching, Schlözer, Bäck

schestwia Eia Imperatorskago Welitschestwa whelo rossiiskie riamestnitschestwa, w 1780 godu. d. t. Reisecharte Ihro Kaiserl. Majestät in die Weißpreussische Statthaltschaften im Jahre 1780.

Bachmeister, Lupel und anderer mehr, übereinstimmend sind. Männer die ich größtentheils persönlich, anderntheils durch Briefwechsel zu kennen das Glück habe. Männer in deren Zeitalter zu leben, (man lege es mir nicht als Eitelkeit aus, denn es ist Sprache des Herzens) ich von je her, in Rücksicht ihrer großen Kenntnisse, eines mir allezeit angenehm gewesenen Studiums, so viel Amt, Zeit und Lage es mir erlaubten, als wohlthätige Schickung der Vorsehung gepriesen habe. Männer, von deren Beurtheilung es hauptsächlich abhängen wird und deren Prüfung ich es überlasse, ob durch diese meine geringe Bemühung, der Ursprung und das noch immer fortdaurende Daseyn der in der ältern Geschichte nicht unbekanntes Eschuden in ein näheres und helleres Licht gesetzt worden sey oder nicht? Indessen kann ich nicht umhin, zu gestehen, daß mir die von gedachten schätzbaren Gelehrten gebrauchte Benennung der Eschuden, als finnische Ebstländer nie gefallen. Sie ist zwar ihrer

Kürze halber bequem aber nicht bestimmt genug und führet auf unrichtige Begriffe, auf eine Verwechslung der Tschuden mit Eystländern, und dieser mit jenen, welche jedoch wie man aus meinen Bemerkungen wahrnehmen wird, eigentlich nicht statt hat. Zwar stammen die Tschuden gleich mehreren Völkern, von einem gemeinschaftlichen Stamme, nemlich von der finnischen Nation her, haben aber, bis zur russischen Wiedereroberung Ingermannlands gleich mehreren Völkern einen besondern Zweig der finnischen Nation ausgemacht. „Man umschreibe sie lieber
 „hinfort, als die über den finnischen Meer-
 „busen nach Ingermannland herüber gekom-
 „mene und sich längst der Luga, Narowa
 „und Peipus See niedergelassene und vers-
 „breitete Carelier und Finnen.“

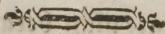
Was übrigens noch die Meynung Sr. Erlauchten des Fürsten Tscherbатовs betrifft, daß nemlich der Name Tschud, dem durch einige Verfälschung daraus entstandenen Namen der Scythen den Ursprung gegeben,

geben, so kann ich dieselbe zwar nicht genugsam prüfen und beurtheilen, weil dazu mehrere Kenntniß der ältern Völkergeschichte überhaupt, erfordert wird, als ich mir zutrauen darf. Allein ich kann nicht leugnen, daß in Rücksicht auf die Etymologie des Wortes Tschude, mir diese Meynung gleichfalls sehr wahrscheinlich vorkomme, wenn man nemlich in ältern Zeiten anfänglich statt Tschudi, Schüdi geschrieben, woraus in der Folge mit Weglassung des Buchstaben h, und Verwechslung des ü in i, und des weichen d in t, welches noch heutiges Tages von den Obersachsen sehr häufig geschiehet, aus dem Worte Tschudi, das Wort Scythi und aus Tschudia, Scythia entstanden.

Die diesem Aufsätze noch zuletzt beygefügte Kupfern, stellen ein tschudisches Weib in ihrem vollem Puzze vor. Die Tracht der tschudischen Mägdchen ist ganz dieselbe, nur daß sie ihrer Haare nicht beraubt sind. Die Zeichnungen dazu sind von der Hand des geschickten Herrn Krause, einem würdigen

122 Fortgesetzte Nachricht von den Tschuden.

Sohne des Herrn Raths Krause in Jena, woselbst ich ihn bereits als einen hoffnungsvollen Jüngling kannte, und der eben damals, als ich die gleich anfänglich erwehnte Excursion von hier aus nach Ingermannland machte, sich als Hofmeister auf dem Gute Kettina im Kattilaischen Kirchspiele aufhielt, jetzt aber die Stelle eines Oberlehrers der Kaiserlichen Normalschule bey der St. Peterskirche in St. Petersburg bekleidet. Diesem freundschaftlichen Manne, welchen ich auf die Tschuden aufmerksam machte, und da er mitten unter ihnen wohnete, sie kennen zu lernen, eine erwünschte Gelegenheit hatte, habe ich diese Kupfern nicht nur, sondern auch einige Bemerkungen, derjenigen tschudischen Gebräuche, welche ich in dieser fortgesetzten Nachricht angeführet habe, zu verdanken.



Bers

Versuche
in der
livländischen
Geschichtskunde
und
Rechtsgelehrsamkeit.

Zweiter Band.

Drittes Stück.



V e r s u c h
einer
Geschichte der Rigischen Stadtrechte.

Nachdem Liefland in der Mitte des 12ten
Jahrhunderts von Teutschen Kauf-
leuten, die nach Wisby handelten, entdeckt,
die Stadt Riga mit dem Eintritt des folgens-
den Jahrhunderts erbauet worden war, und
sich allmählig mehrere Kaufleute von Bre-
men, Wisby, Lüneburg, Westphalen, Ham-
burg, Lübeck 2c. daselbst versammelt und nie-
dergelassen hatten; so wurden nicht allein die
öffentlichen Einrichtungen dieser Stadt, das
Regiment derselben 2c. betreffend, nach dem
Ben:

Beispiele und Muster dieser Teutschen Städte gemacht, sondern man bediente sich auch gleich von ihrer ersten Grundlegung ab der alten Gothländischen oder Wisbyschen Rechte. Dieses beweiset des Bischofs Wilhelm von Modena Privilegium d. d. Rigae 1225 mense Decbr. XIII indict. a), als in welchem der Liefländische Bischof Albert ausdrücklich bezeuget, daß er dieser Bürgerschaft, von Errichtung der Stadt an den Gebrauch der Gothländischen Rechte bewilliget habe. Weil man aber gar bald bemerkte, daß diese Rechte sich hin und wieder auf diese neuerrichtete Stadt nicht gänzlich paßten; so bath man sich bey dem folgenden Bischofe Nikolaus die Freyheit aus, diese Rechte, so wie es das Wohl der Stadt erfordern würde, zu

verz

a) Super quibus interrogatus jam dictus Dns Episc. pro se, Praeposito et Magistro ibidem praesentibus respondit, quod a constitutione ciuitatis concessit ciuibus in genere Jus gothorum, et specialiter libertatem a duello, teloneo, candente ferro et naufragio.

verbessern: und diese Freyheit ward auch dem Rathe dieser Stadt durch das Privilegium von 1238 *b*) zugestanden. Hier muß ich, ehe ich in der Geschichte der Rigiſchen Stadtrechte weiter fortgehen kann, mich etwas verweilen, um die Zweifel zu heben, die wider diesen Satz, daß die Stadt Riga sich der Gothländischen oder Wisbyschen Rechte bedienet habe, erregt werden. Erstens also: der Herr Arndt in seiner Liefſ. Chronik im 2ten B. S. 33. Anm. 1. muthmaßet, als wenn das Gothländische Recht, dessen die alten Privilegien erwähnten, nicht eigentlich das ungedruckte Stadtrecht, sondern eine Verordnung des Bischofs Wilhelm gewesen seyn müſte, da er die Rigiſchen Bürger

b) Nos itaque videntes ipſorum (Conſul. ciuit. Rig.) petitionem conſonam rationi, ipſorum petitioni duximus annuendum de prudentum conſilio virorum, et conceſſimus ipſis licentiam et facultatem praedicta jura (Gothlandiae) meliorandi ſecundum quod viderint et quando viderint expedire honori Dei et nouellae ciuitatis vtilitati.

Bürger durchgängig mit denen zu Wisby auf gleiches Recht gesetzt hätte.

Es ist freylich nicht anzustreiten, daß die in dem obigen Privilegium Wilhelms gebrauchten Ausdrücke nicht mit auf die öffentliche Einrichtung und allgemeinen Berechtigungen und Freyheiten der Stadt oder Bürgerschaft zielen sollten. Allein, dieses schließet deswegen die eigentüchen Gesetze oder Statuten nicht aus. Einmal scheint mir der Zusatz in gedachtem Privilegium selbst, da die Bürger a duello teloneo, candente ferro et naufragio befreyet werden, schon hinlänglich anzudeuten, daß man beydes darunter verstanden habe; indem teloneum und naufragium auf das erste, nemlich auf allgemeine Einrichtungen und Freyheiten, so wie duellum und ferrum candens offenbar auf das letzte, auf gesetzliche Vorschriften und Gerichtsordnungen, nemlich auf die damals gebräuchlichen Beweisarten durch das glühende Eisen und den Zweykampf gehen.

gehen. Und zwentens wird in dem zwischen dem Erzbischofe Sylvester und Herrmeister Johann von Mengede, genant Osthof getroffenen Kirchholmischen Vertrage von 1452 des Gothländischen Rechts in der Art gedacht, daß der Rath sich dessen in seinen Urtheilen bedienen, oder wie es daselbst heißt, es darinn verbessern solle c). Dieses läßt, meinem Bedünken nach, keinen Zweifel übrig, daß man nicht darunter die eigentlichen Stadtrechte verstanden haben sollte, es sey nun, daß das Wort, ordeele, gerichtliche Entscheidungen und Aussprüche, oder die Statuten selbst, wie man es ehedessen in diesem Sinne nicht selten gebraucht hat, hat bedeuten sollen.

Zwey:

- c) Und als denne in dem Privilegium Nicolai, unse Erzbischofs Vorfahre dem Rade unser Stadt Riga erlöwet is, Gothländisch Recht to verbeternde, als se dat sehn und werden sehn, siek temende der Ehren Gades. Geschehet nun in thokamenden Tyden, dat de Rادت in unser Stadt Riga Gothländisch Recht in öhren Ordeelen nicht verbeternden, als siek dat temende der Ehren Gades &c. &c.

S

Zwentens: Der berühmte Herr Domprobst Dreyer ist gleichfalls, wiewohl aus andern Gründen, in seinem Specimine Jur. publ. Lubec. circa J. Naufr. p. 167 seq. der Meinung, daß es nicht die Gothländischen oder Wisbyschen Rechte gewesen, deren sich die Stadt Riga bedienet hat, und behauptet fast entscheidend, daß in Liefland, sowohl in der Stadt Riga, als im Lande, die Sächsischen Rechte und Gewohnheiten gegolten haben, und die ersten Statuten der Stadt Riga so, wie die des Liefländischen Adels, aus den alten Sächsischen Gewohnheiten zusammen getragen und schriftlich verfaßt worden. Die Gründe, die ihn zu dieser Meinung bewogen, sind folgende:

1) Es wäre gar nicht zu zweifeln, daß die neuen Einwohner Lieflands, die fast alle aus Magdeburgern, Lüneburgern, Westphälern, Schauenburgern, Holsteinern, Hamburgern und Bremern, kurz aus Sachsen bestanden, ihre väterlichen Gesetze, wiewohl

unge:

ungeschrieben, mit sich nach Liefland gebracht hätten.

2) Im Gruberischen Chron. Liwon. würde beym Jahr 1205 der Rechte der christlichen Kaiser, (die sich nemlich die Liven ausgebenen hätten) erwähnt. Und hierunter könnten keine andere, als die Sächsischen Rechte verstanden werden, weil es unglaublich wäre, daß die Römisch. Kaiserl. Rechte schon der Zeit in diesem Lande bekannt gewesen seyn sollten.

3) Es kämen auch in der gedachten Chronick beym Jahr 1211 Spuren des Sächsischen Rechts vor, nemlich von dem gar zu häufigen Gebrauche des Beweises durch Eide; woben Herr Gruber noch hinzugesetzt hätte, daß die Sachsen auch den gemeinen, gewöhnlichen Beweis (probationem vulgarem) mit nach Liefland gebracht hätten, der aber nachher abgeschafft worden.

4) In der von dem Herrmeister Gottfried 1299 ausgestellten Urkunde (die Herr Dreyer p. 162 mittheilet) würden die Lübecker, die

nach Liefland handelten, in den daselbst etwa vorkommenden Rechtsfällen, von gewissen Sächsischen Rechtsgebräuchen ausgenommen. Seine hierher gehörigen Worte sind: Diploma hocce priuilegii via nostrates eximit a saxonica captione, Vare, et a more, qui apud Saxones in legem abierat, vt iudicium legitima, si Diis placet, rapacitate bona Furi ablata itemque eorum qui a latronibus interfecti erant, sibiuindicaret inuito domino et interfecti heredibus.

5) Die Rigischen Statuten sowohl, als das Erbfolgerecht des Liefländischen Adels wären mit Sätzen des Teutschen und Sächsischen Rechts angefüllt, wie aus den Urkunden in *Puffendorffii* T. 3 obseruat. jur. vniu. append und *Ceumern* Theatr. Liou. zu ersehen wäre.

Ich gebe es gerne zu, daß diese Gründe nicht von geringem Gewichte sind und daß man dadurch gar wohl auf die Schlussfolge, die Herr Dreyer daraus zieht, daß nemlich
die

die Liefländischen und Rigischen Rechte aus den Sächsischen Rechten und Gewohnheiten zusammengetragen worden, gebracht werden könne. Aber, alsdenn müssen auch nicht allein die Gründe oder Voraussetzungen in sich selbst vollkommen richtig seyn, sondern es muß denselben auch sonst nichts wichtiger entgegen stehen. Da nun hier in dem gegenwärtigen Falle sowohl wider die angeführten Gründe noch manches bezubringen ist, als auch öffentliche Urkunden der gemachten Schlußfolge überhaupt widersprechen; so wird die von dem Herrn Dreyer angenommene Meynung wohl nicht bestehen können.

Ich will fürs erste die von ihm angeführten Gründe durchgehen und deren Gewicht und Richtigkeit näher bepröfen. Vorher aber muß ich mich erklären, daß ich diese Beprüfung blos in Ansehung der Rigischen Stadtrechte anstellen werde, so wie die nachher anzuziehenden Urkunden blos diese Stadtrechte

rechte betreffen. In Betracht der Liefländischen Landesgesetze oder Ritterrechte hingegen ist die Behauptung des Herrn Dreyers ganz gegründet. Nicht allein das von demselben erwähnte Liefländische Mannrecht oder Privilegium des Erzbischofes Sylvesters von 1457 (nicht 1487), sondern auch der Inhalt sowohl der alten und ersten Ritterrechte selbst, die aus 68 Artikeln bestehen und nie gedruckt worden, als auch der nachher vermehrten und 1537 im Drucke ausgekommenen Ritterrechte, welche von Herrn Velsrichs 1773 abermals im Drucke ausgegeben sind, beweiset dieses mehr als zu deutlich. Nun also zur Erörterung vorangeführter Gründe.

1) Ist die Nigische Bürgerschaft freylich zwar aus den angezeigten Ländern und Städten, das ist, aus Einwohnern von Niedersachsen größtentheils angepflanzt worden, und folglich auch die Vermuthung nicht ganz unwahrscheinlich, daß diese ihre

vaters

väterlichen Gesetze mitgebracht und sich in dieser neu angelegten Stadt darnach gerichtet haben könnten. Allein, ich kann nicht unangemerkt lassen, daß Herr D. Dreyer hier der Insel Gothland und der Stadt Wisby ganz und gar nicht gedacht hat. Und doch hat diese gewiß eben so sehr, wie eine der andern Länder und Städte, zur Pflanzung der Rigischen Bürgerschaft mit beigetragen, und in gleichen, wo nicht noch größern und nähern, Verbindungen mit derselben gestanden, wie irgend eine der andern. Wer daran zweifelt, darf nur unter andern Liefländischen Geschichtschreibern d). Die

I 4

Arndt's

d) Ich will nur zwey davon anführen. *Mnuius* in seinem historischen Prodrömus, S. 6 sagt, daß viele Teutsche Bürger von 1206 bis 1224 sich von Wisby nach Riga begeben und sich unter sich selbst ihres Rechts, welches sie von Gothland mitgebracht, bedienet haben. Und *Kelch* in seiner Liefländischen Chronik führet S. 52 an, daß die Kauf- und Handwerksleute, die *Engelbert*, des Bischofes *Alberts* Bruder, schon 1202 von Gothland mit sich gebracht, in der neu aufgebaueten Stadt

Arndtische Chronick durchblättern und zwar besonders die Stellen im I B. S. 7 S. 6; 12. S. 11; 14. S. 13; 17. S. 3; 20. S. 8; 24. S. 2; 32. S. 1. 2. 4; 38. S. 4; 49. S. 9; 68. S. 6; 77. S. 1; 85. S. 1; 201. S. 1. und im II B. S. 7. 34 und 67 nachsehen. Wenn man denn nun darnach zugeben muß, daß die Teutschen Einwohner Gothlands und der Stadt Wisby vorzüglich mit zu den Anbauern und ersten Einwohnern, dieser Stadt zu rechnen sind; wenn man weiter zugeben muß, daß alle vorbenannte und andere Städte und Länder nicht einerley, sondern verschiedene Statuten und Geseze gehabt haben; so wird die Frage nicht unge reimt scheinen, welche von diesen Statuten und Gesezen die Stadt Riga angenommen habe?

Ohne sich hier fürs erste nach Urkunden umzusehen, die diese Frage etwa geradezu
ents

Stadt Riga sich bürgerlich niedergelassen und nachmals selbst das Gothländische Recht unter sich eingeführet hätten.

entſcheiden könnten, biethen ſich verſchiedene hiſtorische Umſtände dar, die es ſehr wahrſcheinlich machen, daß es vor andern die Wiſbnyſchen Statuten geweſen ſeyn müſſen. Die Inſel Gothland und die darauf befindliche Stadt Wiſby iſt unter allen andern der Stadt Riga am nächſten gelegen; Wiſby war der Zeit eine der blühendſten und anſehnlichſten Handelsſtädte an der Oſtſee; ſie war, wie Herr Dreyer in dem angeführten Specim. p. 112 es ſelbſt bemerkt, der Stapelort der Ruſiſchen und Liefländiſchen Waaren; und ihre Statuten, inſonderheit die Wiſbnyſchen Seerechte, waren ſo allgemein berühmt, daß ſie in alle Europäiſchen Sprachen überſetzt und in den anſehnlichſten Seeſtädten gebraucht wurden. Hierzu nehme man die, bey Arnſt unter andern im II B. S. 34 vorkommende Anzeige der genauen Verbindung zwiſchen der Wiſbnyſchen und Rigiſchen Bürgerſchaft, daß nemlich letztere ſich zur Erwählung der Synodalzeugen nicht eher haben verſtehen wollen, als bis erſtere

Darinn gewilliget hätten; und denn eben das selbst, S. 7 die Verordnung des Bischofes Albert, daß alle Kaufleute, sonderlich die Gothländischen, die Duna zollfrey beschiffen könnten; daß die Rigischen Pfennige den Gothländischen am Gewichte gleich seyn und vier und eine halbe Mark an hiesigen Pfennigen eine Gothländische Mark Silbers ausmachen sollten: und nun sage man, ob nicht aus allem dem eine sehr dringende Vermuthung erwachse, daß vor allen andern die Wisbyschen Statuten von der neuen Stadt Riga müssen angenommen worden seyn?

2) Verschwindet dieser vermeyntliche Grund durch die Bemerkung des Herrn Arndt im I B. S. 55, nach welcher das Revalische Exemplar statt, *jura imperatorum christianorum*, blos *jura christianorum* hat. Diese Lesart ist auch durch den Zusammenhang am besten zu rechtfertigen, da sie den natürlichsten Sinn giebt. Wie die von Thoreida getaufet waren, haten sie ihren
Priester,

Priester, daß, da er ihnen im Geistlichen Recht verschafft, das ist, sie zu Christen gemacht hätte, ers ihnen auch im Bürgerlichen verschaffen sollte. Was konnten oder wollten sich diese nun wohl anders ausbitten, als die bürgerlichen Gesetze der Christen? Und was hätten sie auch, wenn sie diese Bitte aus sich selbst gethan, von den Rechten der Römischen oder Christlichen Kaiser, oder von den Sächsischen Rechten zu sagen gewußt? Eins war ihnen gewiß so unbekannt, als das andere; es war ihnen auch nichts daran gelegen, woher diese Gesetze ihren Ursprung hatten. Sie hatten daran genug, und nur das war ihre Absicht und ihr Verlangen, daß sie nun mit den Christen einerley Gesetzen im Weltlichen unterworfen seyn möchten, wie sie es im Geistlichen den Glaubenssätzen waren. Dieses wird noch mehr unterstützt durch den beim Arndt im I B. S. 218 angeführten, zwischen den Rügischen, wie auch den Brüdern der Ritterschafft und einigen Kuren getroffenen Vergleich,

gleich, darinn letztere sich verbinden, gewisse Abgaben zu geben, und die Taufe, wie auch das christliche Gesetz (nicht eben die Gesetze der christlichen Kaiser) anzunehmen. Sollte man aber behaupten wollen, daß die Thoreiden diese Bitte nicht aus sich selbst, sondern auf Eingeben des Erzbischofes von Lunden (wie Herr Gruber am angezogenen Orte der Chronick die Frage darüber aufwirft) oder eines andern rechtsgelehrten Mannes gethan hätten; so würde man so gut das Kaiserl. Römische, als das Sächsische Recht darunter verstehen können, da ersteres zu der Zeit schon den Teutschen gar nicht mehr unbekannt war.

3) Die von Herrn Gruber bemerkte Spuren des Sächsischen Rechts sind auch nicht von der Art, daß sie die Meynung des Herrn Dreyers unterstützen können. Der häufige Gebrauch der Eide und Mitschwörer (consacramentales) war nicht den Sächsischen Rechten ganz allein eigen. Die Nordischen Völker,

Völker, die Dänen, Nordmänner, Schweden etc. waren auch sehr unmäßig darinn. Ja, die alten Wisbyschen oder Gothländischen Rechte selbst bringen diese Beweisart, insonderheit in dem ersten und zweyten Buche, sehr häufig an. Doch, alles dieses darf ich dem Herrn Domprobst, der die ausgebreitetsten Kenntnisse in den Teutschen und Nordischen Rechten und Rechtsalterthümern besitzet, nicht sagen; ich will also hierbey nur das bemerken, daß der aus der Chronick angeführte Fall selbst nicht nach den Rigischen Stadtrechten zu entscheiden gewesen sey. Hier war nicht allein die Klage wider die Ordensbrüder von Wenden gerichtet, sondern es wurde auch über das Eigenthum der Bienenstöcke und Aecker gestritten, und folglich mußte dieser Streit sowohl in Ansehung der Personen, als der Sache, nach dem Lande oder Ritterrechte abgeurtheilet werden. Wie kann man also diese Entscheidung als aus den Stadtrechten genommen ansehen? oder aus dieser Entscheidung die Prozesform und

Ger

Gebräuche der Stadtgerichte beurtheilen? Der Zusatz des Herrn Gruber, daß die Sachsen auch den gemeinen Beweis (womit er auf die Eisenprobe und den Zwenkampf zielt) hier eingeführt hätten, der aber nachher abgeschafft worden, mag in Ansehung des Landrechts seine Richtigkeit haben; indem man wenigstens die Beweisart durch ein glühendes Eisen in dem 90sten und 92sten Kap. der alten Liesländischen Ritterrechte antrifft. Daß es aber jemals bey den Stadtgerichten eingeführt gewesen, solches kann mit nichts begründet werden. Vielmehr beweiset die in der obigen Note *a* angeführte Urkunde, wie auch die bey dem Arndt im 2ten B. S. 7 bemerkte Verordnung des Bischofes Albert, daß man gleich Anfangs bey Errichtung der Stadt diesen beyden Beweisarten zuwider gewesen und auch die Versicherung erhalten hat, daß sie nicht eingeführt werden, oder Statt haben sollten. Sie sind also nicht abgeschafft, sondern gleich vom Anfange nicht zugelassen worden.

4) Hier

4) Hier kann ich nicht ohne Grund den Zweifel aufwerfen, ob diese Urkunde überhaupt irgend einige Beziehung auf die Stadt Riga und folglich auch auf derselben damalige Rechte und Gerichtsgebräuche haben könne? Es ist aus der Geschichte bekannt, daß die Herrmeister zu der Zeit noch nicht Herren von Riga waren. Sie konnten also auch in Ansehung derselben nichts anordnen, noch den Auswärtigen gewisse Freyheiten zugesetzen, oder sie von diesen und jenen Stadtgesetzen und Gerichtsgebräuchen freysprechen. Es ist auch wohl aus eben diesem Grunde die Stadt Riga in der ganzen Urkunde nicht ein einziges mal genannt worden. Die Versicherungen des Herrmeisters sind nur in Ansehung der ihm unterworfenen Städte, Flecken, Dörfer und Landschaften ertheilet, wie verschiedene in dieser Urkunde vorkommende Stellen davon zeugen, als: *per omnes terminos Liuoniae nobis subjectos — ad terras nostras vel in aquis prouincialibus, quae ad nos pertinere noscuntur — ipsos subtra-*
ctores

ctores huiusmodi, si de jurisdictione nostra fuerint — portus et litora — per terminos nostros etc. Außerdem ist aus der Urkunde selbst nicht zu ersehen, daß die darinn erwähnten, von Herrn Dreyer angeführten Gerichtsgebräuche auch wirklich hier üblich und im Gange gewesen. Daraus, daß die Lübecker die Versicherung erhalten haben, solchen Gebräuchen nicht unterworfen zu werden, kann dieses, wie mich dünket, nicht als eine nothwendige Folge gezogen werden. Könnten die Lübecker nicht blos aus Besorge und Befürchtung, es möchte in dergleichen Fällen hier eben so, als an diesen und jenen andern Orten, gehalten oder künftig eingeführt werden, ausdrücklich um die Einschaltung dieser Punkte gebeten haben? und diese wären also blos auf ihr Verlangen und zu ihrer Beruhigung hier eingerückt worden, obgleich sie hier nicht im Gebrauche gewesen. Es ist auch nichts ungewöhnliches, sich auch vor solchen Behördungen und Beeinträchtigungen, die noch nicht existiren, aus

Wort

Vorsichtigkeit fürs künftige durch Verabredungen zu schützen. Endlich aber, angenommen, diese Sächsischen Gebräuche hätten hier wirklich statt gehabt: würden denn diese zwey oder drey Gerichtsgebräuche einen bündigen und sicheren Beweis abgeben, daß hier keine andere, als Sächsische Statuten gegolten hätten, oder daß die hiesigen Statuten durchaus nach Sächsischen Rechtsgrundsätzen abgefaßt seyn müßten? Würde die Zulassung dieser einzelnen Sächsischen Gerichtsgebräuche die Annahme der Wisbyschen Statuten, oder letzteres das erstere nothwendig ausschließen müssen? Ich dünkte, es könnte beydes sehr wohl neben einander bestehen, so wie sich Römische Rechtsfälle mit der Zeit in die Deutschen Rechte Eingang verschafft und Römische Gerichtsgebräuche neben den Deutschen Statuten und Gebräuchen eingeschlichen haben.

(5) Der Herr von Puffendorf hat zwar an dem angezogenen Orte gewisse Statuten

R

unter

unter dem Titel: Statuta Rigensia, die vom Jahre 1270 seyn sollen, mitgetheilet, und diese enthalten unstreitig sehr viele Sätze Sächsischen Rechts in sich: das hat seine Richtigkeit. Auch sind es vermuthlich diese von Sächsischen Rechtsätzen nicht leere Statuten und insonderheit die fast durchaus Sächsischen Ritterrechte von Liefland, wodurch Herr Domprobst Dreyer wohl hauptsächlich, und freylich, da ers nicht anders, als für wahr und richtig hat annehmen können, nicht ohne Grund bestimmt worden, so entscheidend zu behaupten, daß die Liefländischen und Rigischen Rechte aus den alten Sächsischen Gewohnheiten zusammen getragen worden, und nichts als Sächsische Rechte wären. Hierwider würde auch, wenn es mit den Puffendorfschen Statuten der Stadt Riga seine ausgemachte Richtigkeit hätte, wenigstens in so weit nichts zu erinnern seyn, daß die Sächsischen Rechtsätze von Zeit dieser Statuten an hier in Gang gebracht worden. Ich werde aber weiterhin

Gele:

Gelegenheit nehmen, von diesen Statuten umständlich und ausführlich zu handeln und zu zeigen, daß sie niemals für Riga gemacht, oder, wenn sie ja in der Absicht aufgesetzt gewesen, doch nie als wirkliche Rtgische Stadtrechte hier eingeführet worden.

Nun nehme man alles zusammen, halte die von wohlgedachtem Herrn Domprobste angeführten Gründe mit dem, was ich dawis der beygebracht, gegen einander, und wiege es denn ab, wie viel diese Gründe von ihrem anscheinenden Gewichte beybehalten oder verloren haben; zumahl, da der letzte Grund, als der wichtigste, in Ansehung der Rtgischen Statuten ganz wegfällt. Haben nun diese Gründe schon hierdurch von ihrem vermeynten Gewichte verloren, wie vielweniger werden sie denn für so wichtig gehalten werden können, daß sie sogar die unstreitigsten Urkunden, die selbigen und der daraus gefolgerten Meinung gerade entgegen stehen, überwiegen sollten. Diese Urkunden habe

ich schon im vorhergehenden in den Notizen *a b* und *c* angeführt. Wir wollen hier den Inhalt derselben etwas umständlich aufnehmen. Zufolge der erstern ist eine Zwistigkeit zwischen der Stadt und dem Bischöfe über die Erwählung der Stadtrichter und deren Gerichtsbarkeit entstanden gewesen. Bey der Gelegenheit, daß dieser Zwist dem Päpstlichen Legaten, Wilhelm, Bischof von Modena, vorgelegt wird, behauptet der Syndikus der Stadt, daß derselben bey ihrer Errichtung der Gebrauch des Gothländischen Rechts bewilliget worden wäre. Der damalige Bischof Albert muß dieses selbst, auf Befragen des Päpstlichen Legaten, mit Bestimmung des Präpositus und Herrmeisters, eingestehen. Der Päpstliche Legat läßt es dabey und entscheidet die Zwistigkeit. In der zweyten Urkunde zeigt der Rath dem nachfolgenden Bischöfe Nikolaus an, daß sie von der ersten Gründung der Stadt an nach den Gothländischen Rechten gelebet, aber auch bemerkt hätten, daß sich einige Artikel

Artikel auf diese neue Stadt nicht wohl paßten, daher selbiger sich die Freyheit ausbåte, dieses Gothländische Recht, wenn und wie man es zur Ehre Gottes und zum Wohl der Stadt nöthig finden würde, zu verbessern; und der Bischof gestehet dem Rathe diese Freyheit zu. Außer diesem werden in der Bulle des Pabstes Honorius, d. d. 13. Kal. Xbr. 1226, des Pabstes Alexander, d. d. 13. Kal. 1256, in der Urkunde des Erzbischofes Johannes, d. d. 4. Kal. Apr. 1287, des Erzbischofes Johannes IV, d. d. mens. Apr. 1296 und des Erzbischofes Friedrich, d. d. 7. Id. 1305, theils allgemein alle der Stadt Riga vorhin verliehene Gerechtsame, Freyheiten und Rechte, theils auch insbesondere die Gothländischen Rechte, bestätigt und die darüber ausgestellten ersten Urkunden wörtlich mit eingerücket.

Aus der dritten von den vorangeführten Urkunden, worüber man aber nicht allein die vorstehende Note c sondern auch weiter unten

die Note *k* nachsehen muß, werden wir belehret, daß neben der Wiederholung der dem Rügischen Rathe von dem Bischöfe Nikolaus ertheilten Freyheit, das Gothländische Recht zu verbessern, festgesetzt worden, daß, wenn der Rath in vorkommenden Fällen das Gothländische Recht in ihren Urtheilen nicht mit solcher Verbesserung, wie es sich zu Gottes Ehren geziemete, anwenden würde, denjenigen, die durch ein solches Urtheil oder, wie es daselbst heißt, durch die Rechte der Stadt Riga beschwert zu seyn glaubten, frey stehen sollte, an beyde Herren (den Erzbischof und Herrmeister) zu appelliren.

Hier haben wir also so viele verschiedene Urkunden vom Anfange des 13ten bis in die Mitte des 15ten Jahrhunderts, die aufs deutlichste und ausdrücklichste bezeugen, daß die Stadt Riga gleich von ihrer ersten Errichtung an sich der Gothländischen Rechte bedient hat, daß ihr dieselben von Zeit zu Zeit bestätigt und, sie nach Erfordern der Umstände

Umstände zu verbessern und zu vermehren, verstattet worden, und daß man noch im 15ten Jahrhunderte anerkannt hat, daß sie zur Grundlage der hiesigen Statuten und bey Entscheidung der Rechtshändel zur Richtschnur gedienet haben. Diese Urkunden zeigen nicht etwa blos an, daß das Gothländische Recht nur von einem Theile, den Einwohnern der Stadt nemlich, erbeten, oder nur von dem andern Theile, dem Landesherrn, zum Gebrauche verstattet worden; als in welchen Fällen noch der Zweifel übrig bliebe, ob auch die Bitte statt gefunden oder ob man die vergönnten Rechte wirklich angenommen hätte. Nein; es wird von dem einen Theile behauptet, daß es vom ersten Anfange bewilliget worden, daß sie bis dahin darnach gelebet hätten, und von dem andern Theile wird es eingestanden, bekräftigt, in der Folge der Zeit wiederholend bestätigt und deren fortzusetzender Gebrauch und Anwendung in den auszusprechenden Urtheilen anbefohlen. Es wird hier in den Urkunden

nicht etwa von lange verfloffenen, weit entfernten Zeiten geredet, noch von spätern Nachfolgern oder aus mündlichen Ueberlieferungen angezeigt, daß die Göthländischen Rechte hier eingeführet und angenommen worden: nein; es sind noch die ersten Einwohner und Bürger der Stadt oder der Syndikus in ihren Namen; es ist der Erbauer der Stadt selbst, der Bischof Albert, die das bezeugen, was sie selbst nur vor einigen zwanzig Jahren erst begehret, bewilligt und eingerichtet haben, und was noch bestehet. Diese Ausnahme, dieser Gebrauch, diese vorgenommene Ausbesserung des Gothländischen Rechtes, woraus die Rechte der Stadt Riga entstanden, wird in einem Zeitraume von mehr als Zweihundert Jahren hindurch in verschiedenen darauf erfolgten Urkunden bezeuget; Urkunden, die echt und zuverlässig, und so, wie sie zu jenen Zeiten ausgefertigt worden, noch bis auf den heutigen Tag im hiesigen Archive aufbewahret, folglich nicht dem geringsten Zweifel unterworfen sind. Sind nun aber
diese

diese Urkunden sammt deren Inhalt nicht anzustreiten, so sehe ich nicht, was für andere Gründe im Stande seyn könnten, den Satz, daß die Gothländischen Rechte gleich von Errichtung der Stadt ab, hier angenommen und zur Grundlage der im Verfolge der Zeit aufgesetzten Rigischen Rechte gebraucht worden, umzustossen oder auch nur zweifelhaft zu machen. Die vier ersten Gründe des Herrn Domprobstes Dreyer können aufhöchste nichts mehr, als eine wahrscheinliche und zum Theil nur entfernte Vermuthung dawider wirken; dergleichen Vermuthungen kann man aber den Vorzug vor dem ausdrücklichen, deutlichen und bestimmten Inhalte der angeführten Urkunden unmöglich einräumen. Die 5ten erwähnten Statuten von 1270 würden allerdings von mehrer Bedeutung seyn. Allein, erstens müste man überzeugt seyn, daß sie wirklich diejenigen wären, wofür sie ausgegeben worden; zweitens, daß sie auch wirklich eingeführet und im Gange gewesen; und drittens, daß sie

von dem angegebenen Alter von 1270 wären. Doch, wir wollen alles dieses auf einen Augenblick als unbezweifelt erwiesen annehmen: was wird daraus zu folgern seyn? Nichts anders oder mehrers, als daß, da man doch den hiesigen schon lange vor 1270 eingeführten Gebrauch der Gothländischen Rechte damit nicht anstreiten kann, man in der Folge der Zeit die Gothländischen Rechte verbessert, in diesen und jenen Stücken von ihnen abgegangen, Sächsische Rechtsätze angenommen und solchergestalt von 1270 ab, sich der erwähnten Statuten bedienet hätte. Aber, auch dieses kann nicht einmal Statt finden; indem es sich weiterhin, wie schon gesagt worden, zeigen wird, daß diese angeblichen Rigischen Statuten niemals wirkliche Rigische Stadtrechte gewesen sind. Inzwischen bin ich nicht gemeynet, mit dem bisher angeführten zu behaupten, als wenn die Sächsischen Rechte und Gewohnheiten niemals einigen Eingang in die Rigischen Stadtrechte gefunden hätten. Ich räume es vielmehr

mehr willig ein, daß gleich in die ersten für diese Stadt eigentlich abgefaßten Statuten, die alten Plattteutschen nemlich, Sächsischen Rechtsätze aufgenommen worden. Ja, ich will sogar auch nicht anstreiten, daß nicht selbst bey dem anfänglichen Gebrauche der Gothländischen oder Wisbyschen Stadtrechte auch Sächsische Rechtsätze und Gewohnheiten eingeführet worden und die Verbesserungen der Wisbyschen Rechte zum Theil daraus hergenommen seyn können. Dieses ist allerdings, eben aus dem von Herrn Dreyer angeführten Grunde, weil sich viele Sachsen hier niedergelassen haben, sehr wahrscheinlich. So bestimmt und eingeschränkt behält die Bemerkung des Herrn Dreyer daß die Sächsischen Rechte und Gewohnheiten auch in Liefland, und zwar zu den ersten Zeiten schon, eingedrungen sind, ihre völlige Richtigkeit. Drittens: Diejenigen, die von dem Gebrauche der Lübeckischen Rechte in andern Städten in ihren Schriften erwähnen, behaupten größtentheils, daß die Lübeckischen Rechte

Rechte in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunders auch in Liefland, oder, wie sich einige derselben verschiedentlich darüber ausdrücken, in den Städten —, in vielen — in den mehresten Städten Lieflandes angenommen worden e). Diese unbestimmten Behauptungen können leicht jemanden auf die Gedanken bringen, daß die Lübeckischen Rechte auch in Riga als Gesetze der Stadt gegolten haben. Es wird also nicht aus dem Wege seyn, hier zu untersuchen, ob es mit diesen Behauptungen auch seine Richtigkeit habe?

Der Herr D. Siebrand, der alle diejenigen Städte, die sich des Lübeckischen Rechtes bedienen haben, zusammen zu zählen sich bemühet,

e) Man sehe hiervon unter vielen andern: *Heineccii*, *Brunquellii*, *Hoppii* *Histor. Jur. Netzblatt* conject. nov. de font. Jur. Lubec. *Keyheri* *Hist. Jur. unir.*, *Ricci* *Entwurf von Stadtgesetzen*, *Mevii* *Comment. in J. Lub.* in der *Dedicat.* und *Schöpf* in der *Vorrede* zu der neuen Ausgabe des *Mevii*, und *Treuer* *de perpetua amicitia Germanicum inter et Rufficum Imperium.*

Bemühet, und die von ihm angeführte Vorrede zu einem abschriftlichen Exemplar der alten Lübeckischen Rechte ist es, worauf sich die andern Autoren berufen. Es ist aber sonderbar genug, daß dieser ihr Gewährsmann, der in seinem J. publ. vrb. Lubecae etc. L. I. Sect. 10 alle Städte, welche das Lübeckische Recht angenommen haben, anführet, auf keine Weise geradezu behauptet, daß die Lübeckischen Rechte in Liefland überhaupt, oder in vielen Städten, oder in dieser und jener Stadt Lieflandes besonders eingeführet worden. Von ihm selbst also haben sie es nicht. Ist denn nun der Grund davon in der jetztgedachten Vorrede des Exemplares der alten Lübeckischen Rechte zu finden?

Ich will sie selbst reden lassen.

„In dem Jare unses Heren M. CCLIIII.
 „do lethen de Heren und Rathmenne tho
 „Lubeck thosamende schrywen jura um sün-
 „derlike bede willen erer Freunde, als des
 „ehrliken Meisters unde Broedere des Düide-
 „schen Ordens vau Lyflandt — Hyrumme de
 „Jura

„Jura in diesem Buke umme leve willen der
 „vorschreven Heren Meisters unde Broedere
 „des Düdeschen Ordens van Lyflandt, unde
 „der Stadt Memelenborg, als se uns gegeben
 „syn — so geven wy und senden se juw,
 „vorthan tho brukende und tho holdende etc.“

Hieraus ist nun freylich zu ersehen, daß der Ordensmeister von Liefland sich eine Abschrift der Lübeckischen Rechte ausgebenen und selbige auch erhalten habe. Allein dieses würde dennoch, strenge genommen, weiter nichts, als eine Vermuthung geben, daß er sie in Liefland einführen wollen. Ob es aber auch wirklich geschehen, und ob es geschehen können, dieses bliebe bey allem dem noch in Zweifel. Und wenn man die Liefländischen Geschichten zu Rathe ziehet, so ist es nicht mehr zweifelhaft, sondern vielmehr unstreitig gewiß, daß es, wenigstens in Ansehung der Stadt Riga, zu den Zeiten, nemlich im 13ten Jahrhunderte nicht hat geschehen können. Denn die Stadt hatte weit über ein ganzes Jahrhundert nach ihrer Erbauung

die

die Oberherrschaft des Ordens nicht anerkannt, und nur im Jahre 1330 allererst wurde sie durch eine langwierige Belagerung gezwungen, sich dem Ordensmeister Eberhard von Monheim mit zu unterwerfen. Bis dahin hatten auch nur die Bischöfe und Erzbischöfe allein der Stadt Riga ihre Privilegien gegeben und bestätigt und, wie schon oben angeführt, ihr die Freyheit ertheilet, sich der Gothländischen Rechte zu bedienen und dieselben, nach den Umständen der Zeit, zu verbessern und zu vermehren, welches auch außer andern der Erzbischof Friedrich noch 1305: ausdrücklich wiederholet hat f). Es ist also hieraus offenbar, daß der Ordensmeister in den Jahren 1254. weder eine Veranlassung gehabt, für die Stadt Riga einige andere Rechte oder Gesetze von fremden Orten zu suchen, noch weniger die Macht gehabt, selbige hier einführen zu können. So richtig dieses in Ansehung der Stadt Riga ist, so gewiß ist es auch, daß die andern Städte

Lieflans

f) S. Arndts Liefl. Chron. Th. 2. S. 75.

Lieflandes, als Dorpat, Pernau, Wenden &c. die Lübschen Rechte nicht angenommen haben; indem selbige, wie ich weiter unten anzeigen und beweisen werde, sich der Rigischen Rechte bedienet, und, sogar an den Rath in Riga appelliret haben, welches letztere mit gutem Grunde als ein Beweis des erstern mit angenommen werden kann, die Stadt Reval, in Eystland, ist es allein, wo das Lübsche Recht seit dem 13ten Jahrhunderte unter Dänischer Regierung eingeführet worden g). Was ist denn nun aber von gedachter Vorrede zu halten, oder was für Veranlassungen und Absichten kann der Ordensmeister

g) S. Arndt Th. 2. S. 206 Note b). Dreyers Einleit. zur Kenntniß Lübscher Verordnungen &c. S. 233. Note 3, und 238. Beyläufig merke ich hier an, daß in dem 3ten Bande der Juristischen Bibliothek des Herrn von Selchow, S. 485, wo diese Dreyerische Einleitung rezensiret und von dem Gebrauche des Lübschen Rechts in fremden Städten erwähnt wird, durch einen Schreib- oder Druckfehler, statt Reval, Riga als die einzige Stadt in Liefland angegeben wird, wo dieses Recht gelte.

meister bey der sich erbetenen Abschrift der Lübeckischen Rechte gehabt haben? Da keine Liefländischen Städte da waren, denen er sie als ihre Stadtgesetze hätte geben können. Die Absicht des Ordensmeisters und daß er die Abschrift der Lübeckischen Rechte nicht für eine Stadt in dem eigentlichen Lieflande gesucht, ist, wie mich dünket, aus der Vorrede selbst so deutlich zu ers sehen, daß man sich wundern muß, wie das durch so viele zu einer unrichtigen Folgerung haben verleitet werden können. Der Herr D. Siebrand, der sich auch auf diese Vorrede beziehet, ist, wie ich vorher angezeiget habe, nicht in den Irrthum verfallen, daß er diese Abschrift als für Liefland oder für irgend eine Stadt in Liefland bestimmt, angesehen hätte, da er an dem Orte nicht ein Wort von Liefland erwähnt. Das ist aber noch nicht genug. Er erkläret sich in den vor der Vorrede vorhergehenden Worten deutlicher darüber also: *In Borussiae provincia Pomeraniae finibus adjacente* — ordo

Teutonicus a Lubec. Republica — hanc leges mutauere, vti diuersa manuscripta proloquia nos edocuerunt, quorum exemplar vnicum hic subijcio. Siebrand war hier freylich auch nicht auf dem rechten Wege: er ging, ohne einigen Grund davon anzuzeigen, — auch ist dieses wirklich unrichtig und kein Grund dazu vorhanden — davon ab, was die Vorrede ausdrücklich angiebt: Diese redet von dem Ordensmeister in Liefland, und er von dem in Preußen. Indessen hätte dies doch den folgenden Autoren ein Wink seyn sollen. Es hätte es auch seyn können, sobald selbige nur darauf hätten merken wollen, wodurch Siebrand auf Preußen hätte gebracht werden können. Und der Grund davon hätte sich ihnen aus der Vorrede sehr leicht dargebothen. Es stehet ja mit ausdrücklichen Worten daselbst, daß diese Abschrift dem Herrmeister von Liefland und der Stadt Memelenborg gegeben werde. Wenn nun die Geschichten von Liefland belehren, daß die Herrmeister in Liefland im

Jahre

Jahre 1252 von der Stadt Memelburg und derselben Gebiethen zwey Theile inne gehabt, (den dritten Theil hatte der Bischof von Kurland) 1290 aber das Schloß Memel dazu und folglich alles in Besiß bekommen haben, welches ganze Gebieth jedoch nachher 1328 dem Hochmeister in Preußen übertragen worden *h*); so muß es einem jeden als unstreitig in die Augen leuchten, daß der derzeitige Ordensmeister von Liefland diese Abschrift der Lübeckischen Rechte nicht für irgend eine Stadt in dem eigentlichen Lieflande, sondern für die Stadt Memelburg verlanget habe. Zur Bestätigung dessen, wenn es noch eine bedürfte, könnte ich hierbey noch anmerken, daß, nachdem Hartknoch in *N. und N. Preußen* S. 420 und dem Cellarius in der *Collezione magna Mitzleri* T. I. p. 654, die Erbauung der Stadt Memel ins Jahr 1250 gesetzt wird, so daß sie also der Zeit, da der Herrmeister sich die Lübeckischen Rechte aus-

L 2

gebeten,

h) Arndts *lief.* Chron. 2ter Theil S. 52. 69. und 87.

gebeten, noch ganz neu gewesen und vermuthlich noch keine andere Gesetze angenommen gehabt habe; zu geschweigen, daß Hartknoch am angezeigten Orte versichert, daß Memel anfänglich das Lübeckische Recht gehabt, und Büchning gleichfalls anführet, Memel hätte 1254 das Lübeckische Recht angenommen.

Der Domprobst und Syndikus zu Lübeck, Herr D. Dreyer ²⁾ hat zwar denen, welche

- 2) Einleitung zur Kenntniß Lübscher Verordn. 10. S. 232. An einem andern Orte, nemlich S. 227 äußert dieser Autor eine Vermuthung, daß eine von dem Rielischen Codice Juris Lubecensis ao. 1235 genommene Abschrift für die Stadt Riga bestimmt gewesen sey; und zwar aus dem Grunde, weil der Bischof zu Modena, Wilhelm, diese Abschrift veranlasset und sich der Zeit in Riga aufgehalten habe. Allein, wird diese Vermuthung nicht sehr geschwächt, wo nicht gar zernichtet? wenn man sich des Privilegiums eben dieses Bischofes, so ich gleich zu Anfange in der Note a angeführet habe, erinnert, desmitleist derselbe schon 10 Jahre vorher, nemlich ao. 1225 der Stadt Riga den Gebrauch der Gothländischen Rechte bewilliget hatte? Und sollte der Bischof doch einige Absicht dabey auf Riga gehabt haben; so ist dennoch nichts gewiß

welche geglaubet, daß das Lübische Recht von den Zeiten an ein allgemeines Gesetz der Lief- und Ehstländischen Städte geworden, bereits widersprochen und ganz richtig angezeigt, daß es nur die Stadt Reval allein sey, welche sich seit dem dreyzehnten Jahrhunderte des Lübischen Rechtes bedienet habe.

Man könnte also diese meine Anmerkung für überflüssig und unnöthig ansehen. Da aber der Herr D. Dreyer sich dieserhalb blos auf den der Stadt Lübeck von dem Ordensmeister Gottfried im Jahre 1299 erteilten Freiheitsbrief, mittelst dessen den Lübeckischen Kaufleuten verstattet worden, die unter ihnen selbst in Lief-land vorkommenden Handlungsstreitigkeiten durch die von ihnen gewählten Richter nach Lübischen Rechte zu

2 3

schlichte

gewisser, als daß selbtige nicht zur Wirklichkeit gekommen sey. Es ist nicht allein nicht die geringste Spur davon in den Urkunden dieser Zeit zu finden, sondern vielmehr, nach der Anm. d. sogleich drey Jahre darauf die Bestätigung der Gothländischen Rechte ersolget.

schlichten, bezieheth, und dadurch doch nicht aller Zweifel aus dem Wege geräumet, noch weniger, wozu oder für welche Stadt die gedachte von dem Ordensmeister in Liefland 1254 erbetene Abschrift der Lübischen Rechte bestimmt gewesen, ausgemittelt war; so habe ich diesen Irrthum der andern Autoren bey gegenwärtiger Gelegenheit aus dem Grunde zu heben nicht für undienlich gehalten.

Und solchergestalt ist der obige Satz, daß die Stadt Riga sich zu Anfange der Gothländischen oder Wisbyschen Statuten, welche sie nach den besondern Erfordernissen dieser Stadt nachher durch einige Zusätze verändert und vermehret haben mag, wirklich bedienet habe, um so viel mehr begründet und festgesetzt worden.

Aber, wie lange hat man sich mit diesen alten und vermehrten oder verbesserten Gothländischen Rechten hier beholfen? Zu welcher Zeit hat man aus diesen und andern Statuten die ersten eigenen Rigischen Stadtrechte entworfen? Beyde diese Fragen laufen in

in einen Punkt zusammen. Der Geburtstag der letztern, wenn ich so sagen darf, ist der Sterbetag der erstern. Diese Fragen mit augenscheinlicher Gewißheit zu beantworten und die Zeit bis auf ein gewisses Jahr mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, muß ich alle Hoffnung aufgeben, weil weder in unserm Archive ein Exemplar von alten Stadtrechten mit der Jahrzahl der öffentlichen Bekanntmachung oder Einführung derselben, noch sonst einige Anzeige davon in andern Urkunden vorhanden ist, noch auch in den Geschichtbüchern dieses Landes Nachrichten davon vorkommen. Was von den hiesigen Stadtrechten in unserm Archive noch aufbewahret wird, bestehet in dem Originale der in eilf Theilen abgetheilten niederteutschen Statuten, welche wesentlich dieselben Rigischen Stadtrechte sind die Herr Rath Velrichs 1773 im Drucke heraus gegeben hat, bis auf die Abweichungen, wovon ich gelegentlich weiter unten an ihren gehörigen Orten etwas bemerken werde; in

einem andern Exemplar eben dieser Statuten, nebst einer neuern Gerichtsordnung u. s. w. welches Exemplar eine Abschrift vom 16ten Jahrhunderte zu seyn scheint, und in Ansehung der Sprache, oder der Worte und Ausdrücke mit dem Delrichsschen Roder fast durchgängig übereinstimmt; in einem Entwürfe zu neuern Stadtrechten, in hochteutscher Sprache (wovon ich weiterhin nähere Anzeige geben werde,) aus welchen, nach mancherley wichtigen Veränderungen, Weglassung vieler Titeln und einigen andern das gegen gemachten Zusätzen, die heutigen hochteutschen Stadtrechte erwachsen sind, und endlich in dem Exemplare der heutigen Stadtrechte. Nun könnte ich zwar, die obigen Fragen zu beantworten, nur geradezu das jetztgedachte Original unserer plattteutschen Statuten vornehmen und aus der Beschaffenheit desselben und andern Nebenumständen meine Meynung eröffnen, wie alt dieselben seyn möchten. Allein, ich will mit Bestimmung des Alters derselben nicht so schnell zufahren

zufahren. Es ist mir nicht darum zu thun, ihnen nur ein recht hohes Alter zu geben; übriggens aber unbekümmert zu seyn, ob solches mit einem geringern oder größern Grade der Wahrscheinlichkeit geschehe. Ich suche nur die Wahrheit, und wenn ich sie nicht mit völliger, unumstößlicher Gewißheit ausfinden kann, ihr doch so nahe zu kommen, als es immer möglich ist. Und hierzu weiß ich keinen bessern Weg, als daß ich von dem angegebenen jüngsten Alter derselben die Untersuchung anhebe, ob sie wirklich so jung seyn können; und dann, wann sie älter befunden worden, mit der Untersuchung immer rückwärts fortgehe, ob sich andere Gründe und Anzeigen darbiethen, daß sie noch älter und noch älter seyn müssen, bis wir endlich an den Zeitpunkt kommen, da wir aus Mangel näherer Gründe stille zu stehen gezwungen sind. Denn dadurch, glaube ich, wird das, was wir endlich zur Unterstützung des solchergestalt ausgefundenen und zu bestimmenden höchsten Alters dieser Statuten an-

führen können, so viel mehr Gewicht erhalten und das Resultat daraus der Gewißheit so viel näher gebracht werden.

Ich fange also von dem Jahre 1542 an, als welche Jahrzahl der Delrichsche Kodex an der Stirn führet. Zeigt diese Jahrzahl nun das wahre Alter selbiger Statuten an? Der Herr R. Delrichs hat keine Gründe zu dieser Bestimmung angeführt. Vermuthlich hat bloß die Jahrzahl 1542 auf seinem Exemplar gestanden, und so hat er dieselbe auch auf das Titelblatt des von ihm im Druck ausgegebenen Rigischen Rechtes setzen müssen. Allein, diese auf dem Exemplare des Herrn R. Delrichs befindlich gewesene Jahrzahl hat gewiß nichts mehr anzeigen sollen, als daß diese Abschrift in dem darauf gesetzten Jahre, von dem Original oder von einer andern Abschrift genommen worden, oder aber auch, daß dasjenige Exemplar, wovon seine Abschrift genommen, schon selbige Jahrzahl geführt habe. Eines von diesen beyden muß

muß es schlechterdings gewesen seyn. Es sind hier noch verschiedene Exemplare von diesen niederteutschen Statuten vorhanden, darunter einige gar keine Jahrzahl haben, eines aber mit der Jahrzahl 1563, ein anderes mit 1540, und noch ein anderes bloß mit der mindern Zahl xxxviii bezeichnet ist. Ja, noch sind von eben diesen selbigen Statuten, einige hochteutsche Uebersetzungen da, deren eine die Jahrzahl von 1606 und die andere, die von 1641 führt. Ein offenerer Beweis, daß der Abschreiber entweder die Jahrzahl seines vorgehabten Exemplars nachgeschrieben, oder das Jahr, in welchem er die Abschrift davon genommen, darauf gesetzt hat. Denn sollte die darauf bemerkte Jahrzahl, das Alter der Statuten selbst anzeigen, so müßten alle diese Exemplare nur eine und eben dieselbe Jahrzahl haben. Und wenn wir auch annehmen wollten, daß das mit der mindern Zahl von 38 bezeichnete Exemplar ebenfalls im 16ten Jahrhunderte geschrieben wäre, welches doch nicht ist; so ist offenbar,

daß

Daß die, auf dem Delrichsschen Koder befindlich gewesene Zahl 1542 das eigentliche Alter der Statuten selbst nicht hat angeben sollen, noch können; indem jenes alsdenn wenigstens um vier Jahre älter, als dieses seyn müßte. Wir wollen aber noch einen Schritt weiter gehen.

Der Delrichssche Koder und einige andere Exemplare haben in dem ersten Theile nur 30 Kapitel, andere hingegen haben das 31ste hinzugesetzt, nach welchem derjenige, den jemand als seinen Leibeigenen in Ansprache nimmt, von dieser Ansprache befreyet werden soll, sobald er beweisen kann, daß er Jahr und Tag ruhig hier gewohnet habe. Nun finde ich in einem dieser letzten Exemplare bey gedachtem 31sten Kapitel die Bemerkung: „Anno 1543 den 2ten Novbr. „hat E. E. Rath diesen Artikel vorgenommen, und die zwenjährige Präskription der „Bauern festgesetzt.“ Hieraus erwächst die höchste Wahrscheinlichkeit, daß das 31ste
Kapit:

Kapitel schon viele Jahre vorher muß hinzugesetzt gewesen seyn, weil es gar nicht zu vermuthen ist, daß man dergleichen Abänderungen sogleich nach einigen wenigen Jahren werde vorgenommen haben. Ist aber dieses, wie viel älter, als 1542, mußten denn also diejenigen Exemplare und folglich auch das Delrichsche seyn, darinn dieses 31ste Kapitel noch gar nicht vorkommt? Hiermit wären wir also, wenn wir noch so behutsam verfahren wöllen, wenigstens eine ziemliche Reihe von Jahren, von dem Delrichschen Zeitpunkte, mit dem Alter dieser Stadtrechte zurück gerückt. Wem aber das angeführte nicht genug seyn sollte, der halte das 20ste Kapitel des 1sten Theils, das 19te des 2ten Theils und das 11te des 9ten Theils, aus dem Delrichschen Kodex, gegen den 8ten Tit. im 3ten Buch, den 2ten §. des 9ten Tit. im 3ten Buch und den 7ten §. des 5ten Tit. im 6ten Buch der heutigen Rigischen Stadtrechte, und ferner die im 12ten Kap. des 5ten Th. unserer alten Stadtrechte, nach
dem

dem Originale enthaltenen, in dem Deltrichs'schen Kodex aber fehlenden Worte: — weder se tho clostere gheuen willet — gegen den 1sten S. des 1sten Tit. im 3ten Buch unserer jetzigen Statuten. Wann er nun bemerket, daß die in dem erstern mehrmals vorkommende Redensarten: up den hilligen beholden, mit siner hand' up den hilligen beholden (welches bekanntlich auf die Reliquien ziele, die man bey Ablegung der Eide zu jener Zeit gebrauchte) in den andern sich gar nicht finden, auch daß daselbst der Satz, daß Aeltern ihre Kinder ins Kloster geben können, weggelassen worden: so wird es ihm hoffentlich wenigstens wahrscheinlicher werden, daß die alten Stadtrechte schon vor 1522, als in welchem Jahre die lutherische Religion hier eingeführt worden, müßten aufgesetzt gewesen seyn, denn sonst würde man der Zeit schon, nach dieser vorgenommenen Religionsveränderung, die angezeigten Stellen eben so, wie sie in den gegenwärtigen Statuten gefunden werden, abgefaßt haben, und gewiß damals

in

in dem ersten Religionseifer noch viel eher und manches vielleicht auch noch ausdrücklicher, als es bey den gegenwärtigen Stadtrechten allererst, 150 Jahre nachher, geschehen ist. Nun werde ich doch wohl keinen zu großen Schritt machen, wenn ich unsere alten Statuten nunmehr ins 15te Jahrhundert versetze: wenigstens wird es nun um so viel weniger jemanden befremden, Gründe gewahr zu werden, nach welchen man zugeben muß, daß sie schon in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts entworfen gewesen seyn mußten. Ich will sie anführen.

Unter unsern ältesten Privilegien und Urkunden, und selbst denen, darinn von den Rechten der Stadt und der Gerichtsbarkeit des Rathes geredet wird, ist kein einziges, das einer Appellation oder Provokation, von des Rathes Urtheilen an eine höhere Obrigkeit erwähnt. Der Kirchholmsche Vertrag von 1452 ist die erste Urkunde, darinn eine Anweisung hierüber erscheinet, des Inhalts,
daß

Daß derjenige, der durch des Raths Urtheil beschweret zu seyn glaubte, sich an den Erzbischof und Herrmeister, als die nächste Obrigkeit wenden sollte k). Wenn man nun
 ein

k) Die hieher gehörige Stelle aus der angezogenen Urkunde folget unmittelbar auf die in der Anmerk. c angeführten letzten Worte, und lautet also: „up dat dejene, de dar
 „menede, dat he beschweret wäre mit unserer
 „Stadt Riga Rechte sich nicht bedürfte des
 „Rechten beklagen, ofte buten Landes andere
 „Rechte besöken; so themet und behöret sich,
 „dat de nehiste Herschor des Rechten darum
 „solle besocht werden, undt darum so soll frye
 „syn einem isliken, in Saken de angienge
 „de Ehre und ewig Verderf syner Güder uns
 „vorbenämnden Herren (Erzbischof und Meis-
 „ster duytsches Ordens) antoropende unde to
 „besökende, und wat denne mit unser vorge-
 „schrewen beyder Herren Underwisinge unse
 „Stadt Riga Radt vor Recht spreken würde,
 „darby soll idt blywen und. geholden und
 „nicht buten Landes förder gesocht werden.“
 Es ist vielleicht nicht überflüssig aus der Geschichte des Landes hiebey zu bemerken, daß die Erzbischöfe mit den Ordensmeistern schon in der ersten Zeit wegen des Regiments über die Stadt, in beständigem Streite gelegen und daß es bereits 1330 dergestalt abgemacht worden, daß die Stadt auch dem Orden
 untert

ein hiesiges Stadtrecht vor sich hat, das keine Vorschrift einer Appellation von des Rath's Urtheilen an den Erzbischof und Herrmeister enthält: so muß man durch die höchste Wahrscheinlichkeit gezwungen werden, anzunehmen, daß selbiges vor der jetztgedachten Verordnung, das ist, vor 1452 bereits aufgesetzt gewesen seyn mußte: so, wie im Gegentheile ein solches hiesiges Stadtrecht, welches die

terworfen seyn sollte. Demohingeachtet aber wurde dieser Streit doch bald hernach wieder erneuert, bis er im Jahre 1452 durch den Kirchholmischen Vertrag abermals beigelegt ward. Da nun die Stadt bey diesen Unruhen und Feindseligkeiten beyder Theile gegen einander, bald aus Neigung, bald aus Noth und Zwang diesem oder jenem Theile beygetreten war; so mußte sie bey den darauf erfolgten Vergleichungen entgelten. Und das ist die Ursache warum der Stadt auch in diesem Vertrage, unter manchen andern Neuerungen dieses mit aufgelegt ward, daß von des Rath's Urtheilen künftighin an den Erzbischoff und Herrmeister appelliret werden sollte, als welches bis dahin, nie geschehen war, wie aus dem Vertrage selbst zu sehen ist.

die Appellation an den Erzbischof und Herrmeister vorschriebe, schlechterdings für ein solches gehalten werden müßte, das nicht eher, als nach 1452 verfaßt worden seyn könnte. Was werden wir also von unsern niederteutschen Statuten urtheilen müssen, da in selbigen kein einziger Artikel zu finden, der von der Appellation vom Rathe an ein höheres Gericht, und noch weniger ausdrücklich an den Erzbischof und Herrmeister redet? Muß dieses nicht einem jeden, dem der obangeführte Punkt des Kirchholmschen Vertrages bekannt ist, bestremdlich vorkommen? Wird es ihm nicht die Frage abnöthigen, aus was für Ursachen ein solcher wichtiger Artikel weggelassen seyn könne? Und was für eine befriedigende Antwort wird man darauf zu geben im Stande seyn? Gewiß keine andere, als diese, daß die Statuten schon eher da gewesen seyn müssen, als der gedachte Vertrag. Um theils dieses besser zu beurkunden, theils auch allmählig weiter fort zu schreiten, muß ich noch anführen, daß wir

Urkuns

Urkunden und besondere Verordnungen von diesen Zeiten haben, die in hochteutscher Sprache aufgesetzt sind, wie z. B. die ersten Schragen des hiesigen Schneideramts, die am Abend Philippi und Jacobi der heiligen Aposteln, im Jahr MCCCXLII, vom Rathe gegeben sind. Würde man es nun wahrscheinlich oder glaublich finden, daß man zu derselben Zeit oder wohl gar noch später, da man besondere Verordnungen in hochteutscher Sprache ausgegeben hat, die allgemeiner, die Statuten der Stadt, in plattdeutscher Sprache verfaßt haben würde? Es ist also die dringendste Vermuthung da, diese plattdeutschen Stadtrechte für älter, als von 1442 zu halten. Ja, ich sage noch mehr, sie sind wirklich älter. Ich habe vorhin eines Exemplars erwähnt, das blos mit der mindern Zahl von 38 bezeichnet ist. Dieses Exemplar ist, allen Anzeigen nach, zuverlässig wenigstens aus dem 15ten Jahrhunderte und folglich 1438 geschrieben worden.

Wenn man aber dieses Exemplar mit dem, im Archive aufbewahrten Originale zusammenhält; so fällt es offenbar in die Augen, daß wir noch nicht auf das wahre Alter der plattteutschen Rigischen Statuten gekommen sind. Ich will von diesem Originale, welches ich bald umständlicher beschreiben werde, gegenwärtig nichts weiter anführen, als daß nicht allein bey den mehresten Theilen dieser Statuten die zwey, drey bis vier letzten Kapitel, sondern auch bey manchen Kapiteln Einschaltungen oder Zusätze von unterschiedenen Händen und zu verschiedenen Zeiten beygefüget sind. Da nun das erwähnte Exemplar von 1438, welches alle diese neuern Zusätze, bis auf zwey, die vermuthlich erst nach 1438 hinzugekommen sind, enthält, durchaus mit einer und derselben Hand geschrieben ist, und folglich ungleich jünger, als unser Original, seyn muß; so würde man schon aus diesem Grunde allein, das Alter unserer plattteutschen Stadtrechte, ohne alles Bedenken, ziemlich

ziemlich weit zurück ins 14te Jahrhundert setzen können. Denn es ist nicht allein mit gutem Grunde zu vermuthen, sondern auch selbst dem Augenscheine nach, aus der Verschiedenheit der Schrift in dem Originale zu urtheilen, daß man gewiß vielmehr als fünfzig Jahre zurück rechnen könne, binnen welcher Zeit die Zusätze und Einschaltungen, allmählig und von einer Zeit zur andern hinzugekommen sind. Wir werden aber veranlaßt, das Alter dieser unserer Stadtrechte noch weiter zurück aufzusuchen, wenn wir, wie ich weiterhin anführen werde, in einem, der Stadt Hasenpoth, 1378 gegebenen Privilegium bemerkt finden, daß die Goldinger schon vorhin das Rägische Recht besessen haben. Denn ist das Schloß Goldingen, nach Kelchens Chronick, S. 87, bereits 1247 erbauet worden, und geben wir zu, daß zur Versammlung und Niederlassung einer mäßigen Anzahl Bürger, und zur Gründung und Einrichtung einer Stadt oder auch nur eines Städtchens, 50 bis 80 Jahren und drüber

verflossen wären: so müssen ja die Rügischen Stadtrechte, die dieser neuen Stadt haben gegeben werden können, der Zeit schon da gewesen seyn. Und solchergestalt wären wir denn mit dem Alter unserer ersten Stadtrechte, schon bis in die erste Hälfte des 14ten Jahrhunderts zurück gerückt. Allein auch dabei kann ich noch nicht stehen bleiben. Unser Original scheint mir von einem höhern Alter Anzeige zu geben.

Hier wird man mit Recht eine umständliche Nachricht von der Beschaffenheit derselben, von mir erwarten. Ich bin bereit dieser Erwartung Genüge zu thun. Das gedachte Original, oder vielmehr das ganze Buch darinn unsere plattdeutschen Stadtrechte, nebst einigen andern Verordnungen niedergeschrieben sind, bestehet aus 60 Pergamentblättern in Bogengröße, die aber nicht alle beschrieben sind. Diese Stadtrechte sind mit Mönchs- oder Fracturschrift, und, bis auf einige neuere Zusätze, sauber und

und deutlich geschrieben. Die Seiten sind mit rothen Linien bezogen, und jede derselben mit dergleichen Linien in zwey Spalten abgetheilet. Wer in dem dritten Theile der Schottischen Sammlungen, den Kupferabdruck von dem Anfange der alten Freybergischen Stadtrechte ansehen will, wird sich einen ganz deutlichen und richtigen Begriff von den Schriftzügen unserer alten Stadtrechte, bis auf einige wenige Abweichungen, machen können. Den Anfang von diesen unsern Stadtrechten, machen die Verordnungen

1) wo men den raat kesen sal. 1) und 2) wo

M 4 men

D) Da diese Vorschrift von der, die in dem Velrichsschen Codex stehet, sehr unterschieden ist: so will ich sie hersehen — wo men den raat kesen sal. Dat si witlic dat dit des stades recht is van der rige alse hir na bescreuen steyt. De raat de gheseten hevet des jares de sal kesen den raat de dat andere iaar sitten schal, vnde scholn se benömen des sunne daghes vor fante mécheles daghe. Tho der burfsprake openbare vnd der scoln wesen xij. Vnde des neghesten vridaghes na deme meneden so scal de mene raat vppe dat hüs komen, heyde

men der pelegime voghet kesen sal. Dars
 auf folgen die eigentlichen Statuten in eilf
 Theilen und jedes Theil in seine gewisse Ka-
 pitel oder Artikeln abgetheilet. Vor jedem
 Theile stehet das Verzeichniß der Kapiteln
 desselben mit rother Linte. Die Theile so-
 wohl als die Kapitel sind mit römischen Zah-
 len, letztere jedoch in teutscher Art bezeich-
 net. Jedes Kapitel hat die Ueberschrift seines In-
 halts

beyde olt vnd iunk, de gan vnd stan mö-
 ghen. So scoln de borgheremestere vnd de
 voghet vnd de kemerere ere Ammet vpghe-
 ven vnd so scöln nedder gan van dem hus
 de xij de ghekoren sin dat jar tho besitten-
 de, vnd scoln vere man tho sic kesen den
 rat tho bewarende, de de naghesten twe iar
 nicht gheseten vnd nicht biammete gewesen
 hebben — voort mer scoln de iunghester
 vere van den festeynen neder ghan, vnd
 laden tho sic van deme olden rade so wene
 dat se willen de scöln kesen twe börgheme-
 stere van den xij bi ereme ede u. s. w., wie es
 beym Velrichs hierauf folgt. Die 2te Vor-
 schrift stimmt, dem Inhalte nach, mit der
 Velrichschen überein. Auch die erste Vel-
 richsche Vorschrift ist in diesem Buche, aber
 mit viel neuerer Schrift, auf dem ersten rei-
 nen Blatte dieses Buchs zu finden.

halts auch mit rother Tinte, so wie der Anfangsbuchstabe jedes Kapitels. Hinter jedem Theile sind einige Seiten, zwar gleichfalls mit rothen Linien, doch leer und unbeschrieben gelassen worden, um die nachher etwa nöthig gefundenen neueren Gesetze, jedem Theile, wo sie hingehören beifügen zu können. Dieses ist auch wirklich geschehen. Denn die letztern Kapitel jedes Theiles, nur den achten ausgenommen, geben durch den mannichfaltigen Unterschied der Schriftzüge unwiderleglich zu erkennen, daß sie zu verschiedenen neuern Zeiten allererst hinzugesetzt worden sind. So sind auch in manche Kapitel der mehresten Theile, Zusätze von neuern Händen eingeschaltet. Hinter diesen Stadtrechten folget weiter 1) eine Anordnung für die Gerber und Schuhmacher die ohne Jahr und Tag ist und, wie es scheint, mit der Zeit noch vollständiger hat gemacht werden sollen; 2) eine Bauordnung von 1293 *m*)

M 5 und

m) Der Eingang dieser Bauordnung lautet folgender

und 3) eine Ordnung für die Goldschmiede von 1361, die conuersionis beati pauli apostoli. So ist also das Buch und das darinn befindliche Original unserer plattteutschen Stadtrechte beschaffen, von welchen ich kurz vorher gesagt habe, daß sie mir von einem höhern Alter zu seyn schienen, als wir bisher, bey dieser gegenwärtigen Untersuchung haben ausfinden können. Das Jahr, wenn diese Statuten verfaßt oder öffentlich bekannt gemacht worden, ist freylich weder im Anfang noch am Ende derselben ausgedruckt, auch sonst nicht die geringste Anzeige darüber irgendwo zu finden. Die Schriftzüge selbst, und zwar der ersten und ältesten Kapitel dieser eilf Theile sind auch so beschaffen, daß ich mich nicht erdreiste, mit völliger Zuverlässigkeit:

gengergestalt: Dat si witlic allen de nu sin vnde nogh thokomende dat na der borth vnser heren $\infty^{\circ}cc^{\circ}$ in xcij gare in sunte mertins naght brande de stat tho righe do willekorede de raat vnde de meenen borghere desse dink tho holdende de hir na beschreuen stat.

läufigkeit zu behaupten, daß man sie schlechterdings zum 13ten Jahrhundert hinrechnen müßte; sie könnten meiner Beurtheilung nach, auch vom 14ten Jahrhunderte seyn. Die vorgesezte Anordnung von der Wahl und Besetzung des Rathes, die den ehemaligen alten und ersten Gebrauch eines jährlich abwechselnden Rathes enthält, der Eingang der Statuten, die hinter jedem Kapitel, zur Benfügung neuer Gesäze leer gelassenen Blätter und andere vorangeführte Merkmale zeugen nun zwar unstreitig von dem hohen Alter dieser Statuten, und geben nicht undeutlich zu erkennen, daß diese die ersten eigentlichen rigischen Stadtrechte sind, daß dieser Koder das erste und älteste Original sey, und ungleich älter als derjenige seyn müsse, von dem das Velichsche sowohl, als alle andere noch vorhandene Exemplare und auch das von 1438 abgeschrieben worden. Allein dieses kann uns dennoch zur Ausfindung und nähern Bestimmung des wirklichen Alters derselben noch nicht

nicht führen. Desto mehr aber glaube ich, wird uns die, mit diesen Stadtrechten in einem Buche zusammen befindliche Bauordnung zu dieser Absicht dienen können. Denn da dieselbe vom Jahr 1293 ist, und hinter den Stadtrechten steht; so kann solches doch wohl eine gegründete Veranlassung geben, anzunehmen, daß diese Stadtrechte selbst ins 13te Jahrhundert gehören und vor dieser Bau- und den andern beyden obbemerkten Anordnungen aufgesetzt gewesen seyn müssen, als welche man nach und nach, so wie sie, nach bereits verfaßten Stadtrechten, gemacht worden, in dieses Buch hinter die Stadtrechte eingetragen hat. Aber um nichts zu übergehen, was dem entgegen gesetzt werden könnte, will ich mir selbst den Zweifel aufwerfen: Können diese Verordnungen, oder insonderheit, kann die gedachte Bauordnung nicht lange vor den Stadtrechten verfaßt gewesen seyn, und der Zeit allererst, da man diese Stadtrechte ins Buch geschrieben, oder wohl gar nachher denselben beygefüget worden

den

den seyn, so daß also die Stadtrechte, obgleich die Bauordnung von 1293 bey und hinter denselben, in einem Buche eingetragten gefunden wird, viele und wohl hundert Jahre oder mehr jünger seyn könnten, als die Bauordnung? Möglich wäre es, das ist nicht zu läugnen; aber ich sehe keinen Grund dazu, und nach den hiebey vorkommenden Umständen ist es mehr als unwahrscheinlich. Wäre die Bauordnung schon vor den Statuten entworfen, so müßte man sie doch nothwendig der Zeit gleich in ein oder das andere Buch eingetragen und aufbewahrt haben. Wozu wäre es denn nöthig gewesen, sie lange nachher von neuem wieder in dieses Buch einschreiben zu lassen? Aber auch angenommen, man hätte es zum Ueberfluß, in dieser und jener Absicht, für gut befunden, die vorher gemachten Anordnungen, mit den Statuten in einem Buche beisammen zu haben: warum hätte man nicht andere noch ältere auch mit eingerückt? Damit ich nur eine zum Beyspiel anführe, so war schon
im

im Jahr 1232 eine Anordnung gemacht, wie es damit gehalten werden sollte, wenn die Stadt an jemanden gewisse Ländereyen oder Grundstücke ausgabe; was für Grundzinsen dafür zu entrichten wären; wie diese Grundstücke von den Besitzern blos an hiesige Bürger wieder veräußert werden könnten u. s. w. Warum hätte man diese Verordnung nicht eben so gut als die andern vorgenannten, in dieses Buch mit eingetragen? Da doch jene von den Grundstücken und Ländereyen gewiß viel wichtiger ist, als eine von diesen. Kann hier wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit ein anderer Grund davon angegeben werden, als dieser? daß jene Verordnung vor, diese andern aber allererst nach vollendeter Abfassung der Stadtrechte gemacht und also diese jüngern Verordnungen allein nicht aber jene ältere, die anderwärts schon ihren Platz hatten, in das Buch der Stadtrechte mit eingetragen worden. Ich muß hier noch einen Umstand bemerken, der mir nicht unwichtig zu seyn scheint. Die

obange:

obangezeigten, den Stadtrechten angehängten drey Verordnungen sind sich einander, der Hand oder den Schriftzügen nach, nicht gleich, alle sind sie darinn unterschieden. Wann man nun, nach der natürlichsten Vermuthung annimmt, daß man diese Verordnungen so, wie sie nach und nach gemacht worden, auch nach und nach eingetragen habe: so ist nichts befremdliches darinn, daß sie von verschiedener Hand sind; es hat vielmehr nicht anders seyn können, da sich die Schriftzüge mit dem Fortlaufe der Zeit verschiedentlich verändert haben. Dahingegen gerathen wir gleich in Verlegenheit, einen zureichenden Grund davon ausfinden und angeben zu können, wenn wir dafür halten oder es vermuthen wollen, daß diese Verordnungen schon vor den Stadtrechten entworfen gewesen und nur nachher in dieses Buch eingetragen worden wären. Denn in diesem Falle würden, aller Wahrscheinlichkeit nach, die drey Verordnungen auf einmal oder zu einer Zeit eingetragen worden seyn, und folglich

von

von einer Hand, von einerley Schriftzügen seyn müssen. Noch schwerer würde es aber in diesem letztangennommenen Falle werden, auf eine gute Art zu erklären, woher es komme daß eben die erste dieser drey Verordnungen, die für die Gerber und Schuhmacher, welche unmittelbar zuerst hinter die Stadtrechte folgt, von einerley Schriftzügen mit den Stadtrechten selbst sey, die zweynte aber von dieser und die dritte wiederum von der zweynten und noch weiter also von der ersten abgehe. Wie aber, wenn man nun, um dieses Angeführte zu heben, einwendete: die gedachten Verordnungen können ja, so wie jede derselben zu ihrer verschiedenen Zeit, als Originalentwürfe, bereits auf Pergament aufgesetzt, und bis zur Verfassung der Statuten: im Archive aufbewahret gewesen, nachher den Statuten bengelegt, und diesem Buche bengebunden worden seyn. Dieses angenommen, so würde sichs freylich ganz natürlich erklären lassen, warum keine der Verordnungen den Schriftzügen nach, mit den Statuten
übers

übereinkomme, und warum eine noch mehr als die andere darinn abweiche. Es würde aber hierbey doch nothwendig erst erwiesen werden müssen, daß die oftgedachten Verordnungen, wirklich schon vor den Statuten entworfen gewesen; weil, wenn sie auch in diesem Buche, den Statuten bengebunden wären, sie dennoch später als die Statuten könnten aufgesetzt, und alsdann erst bengebunden worden seyn. Und wo könnte man diesen Beweis anders hernehmen, als aus dem Unterschiede der Schrift in den Statuten und in den Verordnungen. Dieses also zu bewerkstelligen, und einen jeden, wenigstens die Diplomaticker zu überzeugen, daß man sich in Beurtheilung der ältern und neuern Schriftzüge nicht irrete, würde man die verschiedenen Kennzeichen, Merkmale und Abweichungen dieser verschiedenen Schriften umständlich anzeigen müssen. Wir können aber dieser Weitläufigkeit überhoben seyn, da wir einen nähern Weg haben, zu eben diesem Ziele zu kommen. Unsere alten Stadts

rechte selbst haben Proben von ältern und neuern Schriftzügen: diese in den vorhermerkten spätern Einschaltungen und zu verschiedenen Zeiten angehängten neuen Kapiteln oder Gesetzen, wie auch in der spätern abgeänderten Anordnung, wegen der Rathswahl oder Besetzung des Raths, und jene in den erstern und ältern Kapiteln dieser Statuten. Da nun die Schrift der mehr erwähnten Verordnungen von 1293 und 1361 mit der von der abgeänderten Rathswahlordnung und den spätern Einschaltungen und letztern Kapiteln oder Gesetzen, mehr, als mit der von den ersteren Kapiteln dieser Stadtrechte, übereinkommt; so müssen diese Stadtrechte, die letztern neuern Kapitel ausgenommen, wohl nothwendig für älter, als die gedachten Verordnungen angenommen werden. Wer bey allen diesen Umständen dennoch zweifeln wollte, ob auch die osterwähnten Verordnungen wirklich erst nach den Stadtrechten gemacht worden, oder wer gar behaupten oder es nur als wahrscheinlicher annehmen wollte, daß jene
schon

schon vor diesen da gewesen wären, der müßte die evidentesten Gründe und Beweise darüber bezubringen haben. So lange aber dieses nicht geschieht, so lange muß das Gegentheil als wahr, oder wenigstens als das Wahrscheinlichste bestehen bleiben und folglich einen wichtigen Grund zur Bestimmung des Alters unserer plattdeutschen Rechte abgeben. Doch, es könnten vielleicht Manchem noch andere Bedenklichkeiten wider das gar zu hohe Alter derselben überhaupt, so wie wider deren lange Dauer befallen. Mir sind wenigstens bey der vorgenommenen genauen und unpartheiischen Prüfung des Alters der gedachten Statuten, einige aufgestoßen. Ich will sie also, sie mögen nun viel oder wenig bedeuten, nicht unberührt lassen. Die Sprache der Rigischen plattdeutschen Stadtrechte, wie Herr Rath Velrichs sie im Drucke ausgegeben hat, könnte etwa jemanden aufmerksam machen und ihn veranlassen, die Frage aufzuwerfen, ob auch diese Sprache für die Sprache des 13ten Jahrhunderts alt genug gehalten werden könnte?

Ohne mich dabey zu verweilen, wie schwer und mißlich es überhaupt sey, dieses mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, da, anderer Gründe zu geschweigen, man in den Zeiten, nach den verschiedenen Ländern oder Gegenden Teutschlandes, einen merklichen Unterschied in den Worten, Redensarten, Wortfügungen zc. der einen und andern Gegend antrifft: so würde ich diesen Zweifel dennoch in Ansehung des Veirichsches Kodex, nicht so ungereimt finden. Allein, hier muß ich anzeigen, daß, obgleich der Veirichsche Kodex, in dem wesentlichen, oder dem Inhalte der Statuten, mit unserm Originale völlig übereinkommt, dennoch die Worte, Redensarten zc. dieser beyden vielfältig sehr von einander unterschieden sind *n*). Das
 Alter

n) Ich will hier nur aus einigen wenigen Kapiteln die Abweichungen anführen: des 1sten Theils 3tes Kap. Wertes ordel vor richte gewunden, vnd wil dar ienich man weder spreken, dat en doyt nicht, he ne beschele — et ne beneme erne noth — Komen en mach, vnd dat fal he waren
 vppe

Alter dieser Statuten aus der Sprache derselben würde folglich nicht nach dem Delrichschen Roder, sondern nach unserm Originale

It 3 zu

vppe — over vore bringhen — so nern hinderet deme manne nicht — absenden willet. —

8tes Kap. So waren vnse borghere in vromede land kumt, dar wi vrede mede hebbet — twi drachichetmaket — vruncscap mede gesceden mach werden — vnd scal sic dar vorevenen — mer wolde iemandt vnfen borghere etc.

9tes Kap. So welic man nemt ratlude — vnd wellet also dat et tho claghe etc.

10tes Kap. Negene Vruwen mach men tho pande gheven — de nicht ghelden en mach — övesste Kleet al wande he sin gut hevet — sunder wimpele, strikrite vnd vlas — mer so wat en Vruwe copet one oren man etc.

Des dritten Theils 7tes Kap. So welic man — vnd warliken vnderwindet he sal — gethuget hevet mit vnrechte alle sine cost vnd sin vorlees dat he van sinenthalven hevet gelden — bouen. i verdinc dat sal he beteren mit fines fulves live.

13tes Kap. So we deme anderen scult ghevet vmme gelt, mach he der nicht vortughen he mach des vntgan mit fines fulves hant in den hilgen.

zu beurtheilen seyn. Eine andere Bedenklichkeit könnte die Abtheilung dieser Statuten in gewisse besondere Theile erregen, als welche man vom 13ten Jahrhunderte und zwar in Ansehung einer mit dem Anfange desselben Jahrhunderts allererst errichteten Stadt, vielleicht nicht erwarten möchte. Und freylich ist dieses in den entfernten Zeiten etwas ungemein Seltenes; doch aber ist es auch nicht ganz ohne Beispiele, noch die Stadt Riga die erste und einzige, die ihre Statuten zu der Zeit so eingetheilt gehabt. Ich darf mich hier nur auf das Hamburgische Stadtrecht von 1270 und auf das Stadenische von 1279 berufen, deren ersteres in 13 und letzteres in 12 besondere Stücke oder Theile abgetheilet ist. Da man also diese und andere dergleichen Einrichtungen von Statuten schon vor sich gehabt hat, und da man insonderheit sich dieser jetztgenannten Statuten, wie es offenbar ist, bey Abfassung unserer Stadtrechte bedienet hat: so fällt, meinem Bedünken nach, alle Bedenklichkeit wegen

wegen dieser Abtheilungen von selbst weg.

Weiter könnte man vielleicht, aus denen Stellen unserer niederteutschen Stadtrechte, wo der Winkopslude erwähnt wird, wider das gar zu weit auszufehende Alterthum derselben einigen Verdacht schöpfen. Ich will mich deutlicher darüber erklären. Es ist unstrittig, daß die alte teutsche Gewohnheit, da bey einem Kaufe, Vergleiche oder sonst bey einer andern Verabredung die Theilnehmer selbst sowohl, als deren Zeugen zur Bestätigung der getroffenen Verabredung sich gemeiniglich einander zuzutrinken pflegten, die Veranlassung gegeben hat, die dabey gebrauchten Zeugen Winkopslude zu benennen, weil dieser Trunk im Wein, Winkop, so wie er, wenn er in Bier geschah, Aelkop genannt wurde. Nun ist es unleugbar, daß das gewöhnliche Getränk der Teutschen zu jener Zeit das Bier gewesen; und eben so gewiß ist es, daß ein solcher feyerlicher Trunk

beim Kauf ic. zu jener Zeit auch in Bier gethan worden. Den Beweis davon findet man in dem 42sten Punkte der Apenradeschen Stadtrechte von 1284, die der Herr Domprobst Dreyer in seiner Sammlung vermischter Abhandlungen zuerst im Drucke ausgegeben hat. In diesen Statuten heißt es am angezogenen Orte: We der etwas kost unde gift dar Geld up — unde drinken se Aelfkop und gift dar neen Geld up — de were sick mit den Mansfeden, de den Aelfkop druncken. Man könnte also fragen: ob man denn in Riga schon im 13ten Jahrhunderte mit dem Weine so bekannt gewesen sey, daß man diesen Trunk in Wein gethan und die, bey einer vorgenommenen Verabredung gebrauchten Zeuagen, daher Wynnkopslude genannt hätte? Ich denke, daß uns dieser Umstand in dem angegebenen Alterthum unserer plattteutschen Rechte nicht irre machen kann. An keinem von allen den Orten, wo nicht allein diese Zeuagen in den Statuten Wynnkopslude heißen, sondern wo auch der Gebrauch des Weines

nes

nes ziemlich gemein seyn mag, ist es doch wohl niemals als etwas wesentliches angesehen, oder als nothwendig erfordert worden, daß ein solcher Trunk schlechterdings in Wein geschehen mußte. Der Weintrunk hat zwar die Benennung veranlasset, aber diese Benennung macht den Weintrunk nicht durchaus nothwendig. Und sehr wahrscheinlich ist diese Benennung aus andern Statuten in die unsrige aufgenommen worden, ohne eben so gewissenhaft und ängstlich darauf zu achten, ob auch diese Zeugen hier Wein zu trinken pflegten, noch weniger, ob es allemal geschähe. Es sind mehrere alte Statuten, wo diese Winkopslude darinn vorkommen, obgleich es eben so wenig mit Zuverlässigkeit zu behaupten wäre, daß sie den gedachten Trunk in Wein gethan haben. Wer sich davon überzeugen will, der sehe die von dem Herrn D. Brokes seinen obseruat. forens. angehängten drey alten Codices Jur. Lubec. nach, und zwar den 80. S. des 1sten, den 259. S. des 2ten, und den 239. S. des 3ten Codicis. Und ende-

lich so kann auch an solchen Orten, wo der Gebrauch des Weines eben noch nicht so gemein ist, ein solcher feyerlicher Trunk dennoch wohl in Wein gethan werden, wenn er nur da zu haben ist. Ist es nicht sehr unwahrscheinlich, könnte ferner jemand fragen, daß diese Stadt vom 13ten Jahrhunderte ab bis zur Einführung der jehigen Stadtrechte, das ist, wie sich weiter unten ausfinden wird, bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts sich mit diesen Statuten, unverändert beholfen haben sollte, ohne neuere und vollständigere Stadtrechte zu verfassen? Man könnte es vielleicht keinem mit Grunde verargen, sich diese Bedenklichkeit einfallen zu lassen. Allein wenn man hinwiederum folgendes dagegen hält, daß die Stadt auch andere Gesetze und Verordnungen (die freylich wohl hauptsächlich nur die Policen, Handlung und Gewerbe betreffen) in der sogenannten Bauersprache die man sonst auch Ciiviloquium oder willführliche Gesetze nennt, zusammengefaßt und selbige von Zeit zu Zeit nach Erfordern verändert,

ändert, vermehret und vermindert gehabt, und ſich derſelben, neben den eigentlichen Stadtrechten bedienet habe; daß eine neu eingerichtete Stadt und Gemeine, zumal in den vorigen Jahrhunderten, lange Zeiten hindurch, an wenigen und unveränderten Geſetzen, gar wohl genug gehabt haben könne; daß dieſe Statuten, wie aus dem Originale angemerkt worden, gleich von Anfange nicht einmal ſo vollſtändig geweſen, ſondern allmählich mit verſchiedenen neuen Geſetzen vermehret worden; daß Lieſland und dieſe Stadt in den damaligen Zeiten, nicht allein verſchiedenen äußerlichen Anfällen ausgeſetzt geweſen, ſondern auch inſonderheit durch den faſt beſtändigen Zwift zwiſchen den Erzbifchöfen und Herrmeiſtern, gehindert und abgehalten worden, die alten Statuten zu überſehen und neuere und vollſtändigere aufzuſetzen; daß man vielleicht wohl ſchon in den folgenden Zeiten das Mangelhafte der Statuten bemerket und ſich in ſolchen Fällen mit einzelnen abgeſonderten Verordnungen, wie

z. B.

z. B. vor zweyhundert Jahren, mit der Gerichts: Wett: oder Handels: Waisen: und Vormünder: Ordnung und andern dergleichen mehr geschehen, auszuhelfen gesucht haben möge; und endlich, daß man sich in Aburtheilung der Rechtsachen, bey vorgekommener Unzureichlichkeit der Stadtrechte, nach den gemeinen Römischkaiserlichen Rechten gerichtet habe, wie solches nicht nur aus der ehemaligen Verordnung, von den Relationen o) sondern auch aus alten Präjudicaten p)

zu

o) Des Raths Verordnung von den Relationen, vom II. Decbr. 1594. — „Darauf auch den „Rigischen und gemeinen beschriebenen „Rechten, und der Sachen Qualität und „Umständen nach, verabschiedet werden soll ic.“

p) In causa vid. Jansenianae ctra A. Moeller ex auth. Cod. vnde vir et vxor etc. pronunciatum est. Vid. quoque Decretum Reg. Sigismundi III. in c. Steperiana, verb. Quandoquidem Statuto Civit. diferte cautum non est, ideo inhaerendo *Juri communi* discernitur. Da es also in diesem Königl. Decret für bekannt angenommen wird, daß man sich hier in subsidium nach den gemeinen Rechten

zu ersehen ist: wenn man alles dieses, sage ich, zusammen nimmt, so wird man es so unwahrscheinlich nicht mehr finden, daß die Stadt bey so wenigen und mangelhaften Statuten ganze Jahrhunderte hindurch hat verbleiben können. Aber noch haben wir eine nicht unbeträchtliche Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen. Der Herr Oberappellationsvizepräsident von Puffendorf hat in dem dritten Theile seiner Obseru. Jur. vniu. (ed Hanov. de 1756) gewisse Statuten unter dem Titel: Statuta Rigensia, deren schon vorhin mehrmalen beyläufig gedacht worden, und welche im Jahr 1270 aufgesetzt seyn sollen, aus einer Handschrift geliefert. Wie ist es denn nun möglich, daß die Rigischen plattdeutschen Statuten, von denen bisher die Rede gewesen, auch im 13ten Jahrhunderte schon solchen verfaßt worden seyn? Beydes kann nicht zugleich

Rechten richte; so ist hieraus nicht undeutlich zu schließen, daß solches schon lange vorher im Gebrauche gewesen seyn müsse.

zugleich bestehen; das ist in die Augen fallend. Also, entweder das letztere ist nicht wahr, oder der Puffendorfsche Kodex ist kein rechtes, kein wirkliches Rigisches Stadtrecht. Für das eine habe ich schon alles beygebracht, was sich davon sagen läßt. Nun ist nur noch nöthig die Echtheit des Puffendorfschen Kodex zu beprufen.

Aus den von dem Herrn Rath Velrichs angezeigten Gründen *q)* möchte ich diese Statuten zwar nicht sogleich als unecht verwerten, doch aber auch nicht fest behaupten, daß sie wirkliche Rigische Statuten wären. Ich will das, was für und wider die Echtheit derselben ist, anführen, und zwar zuerst die von dem Herrn R. Velrichs aufgeworfenen Zweifel durchgehen und dann meine eigenen beyfügen. Zuerst sagt Herr R. Velrichs: es käme nicht ein einziges wirkliches Rigisches Statu:

q) S. die Vorrede zum Rigischen Rechte und Ritterrechte, Anm. 6.

Statutum darinn vor. Herr R. Velrichs verstehet entweder solche Statuten darunter, die durch die Benennung der Stadt oder durch ein anderes charakteristisches Zeichen zu erkennen geben, daß sie für Riga gemacht sind (und davon werde ich weiter unten zu reden Gelegenheit haben), oder er hat hiersmit auf die Verschiedenheit zwischen den Statuten seines und des Puffendorfschen Kodex gezielet. Sollte das letzte darunter gemeynet seyn, so kann dieses wohl schwerlich behauptet werden, woserne man nicht blos diejenigen Artikel des Puffendorfschen Kodex für wirkliche Rigische Statuten erkennen will, die ohne die geringste Veränderung, nicht allein in Ansehung des Inhalts, sondern auch in Ausdrücken und Worten und in der Stellung und Verbindung derselben, mit einem oder dem andern Artikel des Velrichschen Kodex, auf das vollkommenste übereinstimmen. Denn es ist völlig der vierte Theil desselben, der mit den Artikeln des Velrichschen Kodex, theils dem Inhalte nach,

theils

theils auch sogar nach den Worten und Ausdrücken, fast gleichlautend ist 7). Will man aber diejenigen Stellen mit dazu rechnen, — wie

ich

7) Man halte, unter vielen andern, folgende Stellen beyder Statuten gegen einander, als:

Puffendorf Art.	4	gegen	Velv. c.	2	p.	4
—	6	—	—	3	—	4
—	7	—	—	4	—	4
—	20	—	—	9	—	4
—	27	—	—	1	—	5
—	29	—	—	9	—	5
—	52	—	—	4	—	7
—	55	—	—	3	—	7
—	56	—	—	5	—	2
—	58	—	—	5	—	7
—	68	—	—	18	—	1
—	79	—	—	2	—	3
—	81	—	—	3	—	3
—	97	—	—	7	—	3
—	98	—	—	10	—	3
—	107	—	—	14	—	2
—	112	—	—	2	—	9
—	114	—	—	23	—	2
—	117	—	—	12	—	1
—	126	—	—	22	—	1
—	134	—	—	13	—	9
—	145	—	—	11	—	9
—	157	—	—	2	—	11
—	161	—	—	3	—	11
—	164	—	—	10	—	11
—	168	—	—	12	—	11

ich denn glaube, daß man sie nicht füglich davon ausschließen könne —, die in den Worten mit einander nicht so genau übereinkommen, nach dem Inhalte etwas verändert, und in diesem oder jenem Koder entweder in mehrere Artikeln vertheilet oder in einem zusammengezogen sind; so würde man fast zwey Drittheile der Puffendorfschen Artikeln, für Rigische Statuten annehmen können. Das zweyte, was Herr Rath Velrichs wider den Puffendorfschen Koder bringet, ist, daß die im ersten Artikel desselben enthaltene Beschreibung der Rathswahl der ehemaligen rigischen Stadtverfassung zuwider wäre. Unstreitig ein so wichtiger Grund, daß nicht leicht jemand sich entziehen würde, der Meinung des Herrn Rath Velrichs beizutreten, wenn es damit seine Richtigkeit hätte. Herr Velrichs hat auch zwar von der ehemaligen hiesigen Verfassung in diesem Punkte nicht anders urtheilen können, weil die in seinem Koder hierüber enthaltene Verordnung keine andere Anzeige

D

davon

davon giebt. Allein, diese ist eine neuere: Die alte und erste Verordnung hierüber, womit sich das Original unserer Statuten, nach der Anmerk. 2 anhebet, beweiset offenbar, daß es hier in den ältern Zeiten mit der Besetzung des Rathes eben so, wie es im Puffendorfschen Roder stehet, gehalten worden. Und dieses kann auch nicht befremdlich seyn, da die Stadt Riga auf dem Fuße der Städte Teutschlands eingerichtet worden, und es bekannt ist, daß nicht allein in der Stadt Wisby nach dem 1sten Kap. des 1sten Buchs der, von Hadorph 1688 ausgegebenen Wisbyschen Stadtrechte, sondern auch in Hamburg und Lübeck und vielleicht in den mehresten andern teutschen Städten ehedessen die Rathswahl und Besetzung des Rathes eben in derselben Art, wie sie hier beschrieben ist, begangen und in den nachherigen Zeiten wieder verändert worden s).

Rath

s) Siehe Thesaur. Jur. prouinc. et statut. Germaniae 1ster Band S. 635, allwo in den

Rath Velrichs, daß der Abschreiber des Puffendorfschen Koder in der Vorrede, anstatt, tho Rade, gelesen und geschrieben habe, tho Rige, ist in sich ganz richtig. Es ist unleugbar ein Schreibfehler; da überhaupt kein Nahme einer Stadt an dieser Stelle, wie es der Inhalt zeigt 1) hat stehen können, wofür man nicht wenigstens

D 2 die

den alten Hamb. Statut. A. S. 9. et 10, fast gleiche Beschreibung der Rathswahl gefunden wird. Die nähere Erklärung darsüber und wie es in den neuern Zeiten mit der Rathswahl gehalten wurde, ist in der Samml. der Hamb. Ges. und Verfaß. im 2ten Th. S. 273 und im 3ten Th. S. 374 angeführt. Und so giebt auch der 3te Artikel eines alten Lübschen Stadtrechts, welchen Herr Brockes seinen Selectis obseruat. forens. im Anfange, S. 79. beygefüget hat, von einer solchen ehemaligen Rathswahl einige Anzeige.

2) Die angezogene Stelle lautet folgendergestalt: In den Iaren unsers Heren MCCLXX. des veerden dages vor sunte felicianes dage do worden de gemeynen Radtmanne unde de wyfsten der Stadt tho Rige, so wer Burgemeyster were ein Iar der sal dar na bynnen VI Iaren nicht Burgemeyster werden, noch syn Broder.

die Worte: tho Rade, oder andere dergleichen hätte hinzusehen wollen. Aber blos deswegen konnte dieser Koder nicht als unecht verworfen werden. Es sind jedoch noch andere Zweifel, die wider die Echtheit des Puffendorfschen Koder erregt werden können. Ein anderes wäre es gewesen, wenn der Name einer andern Stadt irgendwo in diesen Statuten vorgekommen wäre. Der Herr von Puffendorf hat unter dem Text der von ihm herausgegebenen Rigischen Statuten, diejenigen Stellen anderer Statuten, mit welchen jene übereinkommen, angezeigt. Und hieraus siehet man, daß die angeblichen Rigischen Statuten, unter andern insonderheit, mit gewissen alten Hamburgischen Statuten, die der Herr von Westphalen in dem 4ten Bande seiner monumentorum cimbricorum eingerücket hat, nicht allein fast durchaus übereinstimmen, sondern auch, daß die Artikel dieser beyden Statuten sich der Ordnung nach Punkt für Punkt, nur einige derselben ausgenommen, folgen.

Dieses

Dieses muß allerdings Aufmerksamkeit und Zweifel erregen, zumal da die jetzt erwähnten Hamburgischen Statuten auch die Jahrzahl von 1270 führen. Inzwischen könnte man doch dagegen wieder bemerken, daß die vorangeführte Uebereinstimmung nicht schlechterdings durchgängig angetroffen werde; daß in diesem nur ein einziger Artikel aus dem 8ten Theile des Hamburgischen Kodex aufgenommen worden, und daß dieser in Theile und Kapitel eingetheilet sey, dagegen jene, die angeblichen Rigischen Statuten, ohne dergleichen Abtheilungen, in hintereinander folgenden Artikeln von 1 bis 169 fortgehen. Aber dieses scheint dadurch wiederum größtentheils aufgehoben und umgestoßen zu werden, wenn Herr Richey berichtet, daß sechs dergleichen alte Hamburgische Stadtrechte von 1270, 1276, und 277 vorhanden wären; deren eines von 1270. 169 Artikel, also ganz genau eben so viel, als des Herrn Puffendorfs Kodex enthielte, welche in ununterbrochener Reihe der Zahlen,

also auch hierinn dem Puffendorfschen Kodex ähnlich fortgingen. u). Eine andere Bedenk-

- u) Da der Herr Professor Richey in seiner Histor. Statutor. Hamburgens. Cap. I §. 19. diese verschiedenen Kod. beschreibet, sagt er unter andern: — Primus Codex est Bremerianus — omnium quos equidem vidi, antiquissimus. Non solum enim adscriptum legi primae habet annum MCCLXX sed caret etiam litteris, ad signandas et dinumerandas partes s. Titulos, deinceps adhibitis et leges, in duodecim capita (necdum enim adjunctum est decimum tertium) distributae, continua numerorum serie decurrunt ad CLXIX. In dem 12ten §. aber führet er das Register der Kapiteln, nebst der Zahl der Artikeln eines jeden Kapitels an, und dem zufolge machen die ersten 12 Kapitel schon 173 Artikel aus, nimmt man aber das 13te Kapitel, vom Schiffsrechte, welches doch in dem Puffendorfschen Kodex der Rügischen Statuten mit enthalten ist, dazu, so beläuft sich die Anzahl aller Artikel auf 201. Bey dem Herrn von Westphalen, wo dieser Kodex Tom. 4. Monumentorum cimbricorum, p. 2083 vollständig zu finden ist, bestehet derselbe aus 13 Stücken, und diese alle zusammen aus 202 Artikeln. Es hat also dieser Hamburgische Kodex 33 Artikel mehr, als der Rügische Kod. bey dem Herrn von Puffendorf, so, daß diese beyden sich

Bedenklichkeit entsteht aus der Größe der in dem Puffendorfschen Kodex Rigischer Statuten angelegten Geldbußen. Denn, da in den älteren Zeiten des Geldes viel weniger gewesen ist, als in den folgenden; so kann man nicht ohne Grund erwarten, die Geldstrafen in den neuern Gesetzen, zumal eines und desselben Orts höher, als in den ältern angelegt zu finden. Wo man es also umgekehrt bemerkt, da wird man nicht ganz unrecht über die Echtheit der ältern Statuten Verdacht schöpfen; weil die alten unverändert gelassenen Geldstrafen, nach dem Maaße

D 4

der

sich folglich auch darinn nicht ganz gleich sind und der Herr Professor Richey die Zahl von 169 Artikeln irrig angegeben hat. Die alten Stadenschen Statuten bestehen aus 11 Theilen (Stücken) und enthalten zusammen 155 Artikel. Die Puffendorfschen Statuta Rigensia haben zwar überhaupt 169; wenn man aber hievon die Artikel, die zum Seerecht gehören, und wovon die Stadenschen Statuten keinen einzigen haben, abziehet, so bleiben gerade auch 155 Artikel übrig, dergestalt also, daß die Stadenschen mit diesen Puffend. in Ansehung der Anzahl, ganz genau übereinkommen.

der Vermehrung des Geldes in sich allmählig geringer werden. Und hier ist freylich nicht zu läugnen, daß daher einiger Grund zu solchem Verdachte wider den Puffendorfschen Koder zu machen sey. Denn obgleich in Ansehung der mehresten Stellen, wo man einen Unterschied der Geldbußen in diesen beyden Statuten antrifft, theils wegen der Verschiedenheit der daselbst vorkommenden Münzsorten, theils wegen der Ungewißheit des damaligen wahren Werthes derselben gegen einander, schwer zu bestimmen ist, ob die Geldbußen in dem ältern oder neuern Koder höher angesetzt seyn v): so sind doch
 Drey

- v) So stehen z. E. in dem ältern Koder an verschiedenen Orten 3 Pfunde, dahingegen in dem neuern nur 1 und 2 Mark Silbers gesetzt sind. Hier darf man sich aber nicht an den äusserlichen Schein stoßen. Denn daß ein Pfund geringer, als ein Mark Silbers gewesen, kann man schon aus dem 104. Art. des Puffend. Kod. selbst ersehen, allwo derjenige, der einen vor Gerichte schimpft oder schlägt, in 3 M. Silb. der es aber auf dem Markte thut in 3 Pfunden Geldbusse verurtheilet wird. Außerdem wird 1 Pfund von Herrn Richey,
 in

drey Stellen da, — Das sind aber auch die einzigen in der Art — wo man mit mehrern Grunde behaupten könnte, daß sie in dem neuern weniger, als in dem ältern betragen *m*). Noch könnte dieses einige Bedenklichkeit erregen, daß in dem Puffendorfschen Kodex, außer den Marken, ganz andere Sorten oder Benennungen von Münzen, als in dem Oelrichschen, vorkommen. In diesem werden Ferd. Dere, Ortige, Lothe und

D 5

Sotme,

in dem, seiner Histor. Statut. angehängtem specimine Glossarii auf 20 Schill. geschätzt, dahingegen 1 M. Silbers, nach des Herrn von Teumern Theatri Liouon. p. 135 seq. zu 36 Schill. angesetzt wird. An andern Stellen des ältern Kodex wird die Geldbuße in Schilling, des neuern aber, theils in Ferd. theils in Deren bestimmt, deren Werth gegen einander schwer festzusetzen seyn möchte.

m) In dem Puffendorfschen Kodex ist die Geldbuße, Art. 126, zu 3 Mark Silbers, Art. 142. zu 10 Mark und 3 Pfund, und Art. 166 zu 3 Mark angesetzt; da hingegen in dem Oelrichschen Kodex die Strafe P. I. c. 22. auf 1 Mark Silbers. P. 9. c. 16. auf 2 Mark und 3 Deren, und P. II. c. 14. auf 1 Mark bestimmt ist.

Sotme, welches aber Sotine heißen soll, in jenem dahingegen Pfunde, Schill. auch in dem 158 Art. sogar englische Schill. und Pfennige angeführt, und diese Benennungen finden sich auch nicht einmal in den bisher aufbewahrten Exemplaren der alten Baursprache. Aber es wird, so viel mir davon wissend ist, nicht süglich zu erweisen seyn, daß die in dem Puffendorfschen Kodex angeführten Münzen oder Berechnungsarten, um die Zeit von 1270 hier gar nicht gebräuchlich gewesen seyn sollten. Vielmehr ist aus dem alten liesländischen Ritter-Rechte zu ersehen, daß man in ältern Zeiten, neben den Marken, Deren, Ortigen auch nach Pfunden Schill. und Pfennigen allhier gerechnet habe y). Endlich ist es kein geringer Grund zum Einwurf, wider die Echtheit des Puffendorfschen Kodex, daß in demselben einige sechzig Artikel von solchen Materien oder

besons:

y) Siehe das von Herrn Nath Velrichs ausgegebene Ritter-Recht, Cap. 71, 74, 75, 128 und 158.

besondern Fällen enthalten sind, die in dem Velrichsschen nicht angetroffen werden 2). Denn da man mit Grund vermuthen muß, daß

- 2) Dahin gehören z. E. Art. 15, 28, 31, 32, 35, 36, 37, 40, 41, 43, 45, 47, 50. Die von Abtheilungen der Eltern und Kinder, von dem Erbrechte unbeerbter Eheleute, abgesondertes und unabgesondertes Kinder, auch von Schenkungen und Vermächtnissen der Eheleute, Wittwen und unbeerbter Frauen handeln: Art. 11. R. 12. Von Verpfändung beweglicher und unbeweglicher Güther, Art. 16. R. 17. Von Zeugen die sich fälschlich für besitzlich oder für Bürger ausgegeben haben: Art. 73: von der Rechtskraft dessen, was im Stadterbbuche Jahr und Tag unangefochten gestanden. Art. 39. von beygesprachener Verlobung: Art. 74. R. 75. vom Beweis der abgeleugneten Mieths und Kost, Gelder. Art. 76, 77, 104, 148, 149, 151 — 154, von Bestrafung der Ketzer, Zauberer, Giftmischer, Verräther, vom Schaden durch unvorsichtiges Fahren und unvernünftige Thiere, vom Schimpfen und Schlagen vor Gerichte und auf dem Markte, und andern Verbrechen mehr, die in dem Velrichsschen Roder nicht vorkommen. Und so sind solcher Beyspiele noch mehr in dem II, 12, 14, 19, 42, 45, 57, 62, 71, 84, 88, 93, 94, 102, 110, 118 — 120, 130. u. Art. des Puffendorfschen Roder zu finden.

daß die neuern Gesetze sowohl in der Verschiedenheit der Materien überhaupt vollständiger, als auch in Ansehung einer jeden Materie selbst umständlicher und ausführlicher seyn müssen, als die ältern Gesetze desselben Orts; so wird man nothwendig Bedenken tragen, dasjenige für ein älteres Gesetz von Riga zu erkennen, welches in Materien und besondern Fällen, vollständiger und ausführlicher ist, als das neuere rigische Gesetz. Aber könnte man nicht, und zwar nicht ganz ungereimt, diese Frage entgegensetzen: Können nicht manche Gesetze des alten Kodex mit der Zeit überflüssig oder unnöthig geworden, oder wenigstens dafür gehalten worden seyn; manche besondere Fälle in ein allgemeineres Gesetz zusammengefaßt; manche aus dem alten Kodex, nicht zwar in den neuen Kodex übergetragen, aber doch in andern besondern Verordnungen verwiesen und versetzt; manche der alten Statuten deswegen in dem neuern weggelassen worden seyn, weil mans der Zeit etwa für zuträglich gehalten,

es in Ansehung solcher fürs künftige lieber bey der Vorschrift der gemeinen Kaiserlichen Rechte bewenden zu lassen? Und würde man wohl berechtigt seyn, den Velrichsichen Kodex deswegen für ein wahres rigisches Gesetzbuch nicht zu halten, weil einige vierzig Artikel desselben in den gegenwärtigen neuern rigischen Statuten nicht vorkommen *aa)*? Und endlich, enthält der Puffendorfsche Kodex auch wirklich so verschiedene Artikel, die in dem Velrichsichen nicht stehen; so hat dieser dagegen auch so viele und noch mehrere, die in jenem nicht zu finden sind. Jener bestehet überhaupt aus 169 Artikeln und dieser aus 203 *bb)*. Von diesen sind
 nur

aa) Siehe den Velrichsichen Kodex P. 1. c. 2, 4, 5, 7, 18, 29, 31. P. 2. c. 3, 10, 11, 12, 13, 14. P. 3. c. 2, 5, 10, 11, 13, 17. P. 4. c. 3, 6, 7, 17. P. 5. c. 8. P. 7. c. 4, 5, 7, 8. P. 8. c. 5, 6. P. 9. c. 4, 5, 8, 14, 20. P. 10. c. 4, 6, 7. P. 11. c. 5, 9, 15, 17, 18, 19, 20. Alle diese Statuten sind in dem jetzigen Stadtrechte nicht aufgenommen.

bb) Dieser Kodex, so wie er von dem Herrn Rath Velrichs herausgegeben worden, hat zwar
 wirklich

nur etwa 113 Art. die aus dem Puffendorfschen Kodex entlehnt sind, folglich hat der Veltrichsche 90 solcher Artikel die man in jenem vergeblich sucht. Wäre der Veltrichsche Kodex also auf der einen Seite wirklich mangelhaft zu nennen; so ist er doch auch auf der andern Seite wiederum so viel vollständiger.

Diese sind nun die Gründe, aus denen man die Echtheit des Puffendorfschen Kodex, rigischer Statuten anstreiten könnte. Ob ich

wirklich nur 199 Artikel. Die Abschrift aber muß mangelhaft gewesen seyn. Denn in dem 1sten Theile fehlt das 31ste Kap. und in dem 10ten Theile das 5te, 6te und 7te Kap. die hier unter den Zahlen von 5, 6 und 7 stehen, sind eigentlich das 8te, 9te und 10te Kapitel. Aus dem, diesem Veltrichschen Kodex angehängten Kapitelregister selbst, kann man diesen Mangel und Fehler gewahr werden. Das 31ste Kap. des 1sten Theils aber ist auch in dem Register selbst nicht aufgenommen worden. Doch hierinn kann man den Abschreiber entschuldigen, da dieses Kapitel, wie aus verschiedenen andern Exemplaren, hauptsächlich aber aus unserm Originale zu ersehen ist, erst später gemacht und angehängt worden.

ich nun zwar bis hierher auch zugleich bemerkt habe, was dieſen Gründen etwa entgegen zu ſetzen wäre; ſo kann ich doch jetzt nicht unangezeigt laſſen, was beſonders noch für die Echtheit dieſes Roder ſtreitet. Und dieſes enthält zugleich die vorhin aufgeschobene Antwort auf den erſten Einwurf des Herrn Rath Veltrichs, in ſofern er nemlich nur diejenigen für wirkliche Rigiſche Statuten ſollte erkannt haben wollen, welche ein charakteriſtiſches Kennzeichen dieſes Orts an ſich hätten. Ueberhaupt iſt zwar nicht zu läugnen, daß man die gegründetſte Veranlaſſung hat, ein ſolches Geſezbuch, darinn man dergleichen wirkliche oder charakteriſtiſche Statuten eines Orts antrifft, für ein Geſezbuch deſſelben Ortes zu halten. Umgekehrt aber kann man mit ſolcher Zuverläſſigkeit nicht ſchließen: da es keine nothwendige Eigenschaft eines Geſezbuches iſt, und ſolcher Statuten bald mehr, bald weniger, bald gar keine in einem Geſezbuche vorkommen können, je nachdem theils die Veranlaſſung dazu in der Beſchaffenheit

des

des Orts selbst liegt, theils die Statuten mehr oder weniger umständlich abgefaßt, oder bestimmtere Ausdrücke in denselben gewählt worden sind. Der Puffendorfsche Kodex konnte also ein wirklicher rigischer seyn, ohne solche charakteristische Statuten zu haben: allein, gerade sind dergleichen darinn zu finden, wodurch man auf die Vermuthung gebracht wird, daß er der Stadt Riga zugehören könne. Die erste Stelle ist gleich in dem Eingange dieser Statuten. Hier heißt es: In deme Namen des Vaders — synt dasselbe ortele beschreuen van Willen der gemeenen Stadt und van dem witlikesten Rade van Ryge. — Hier kann man keinen Schreibfehler vermuthen. Der Name einer Stadt mußte an diesem Orte stehen, das ist offenbar. Wann nun diese Statuten wirklich einer andern Stadt, als Riga zugehören sollten, so könnte es nicht leicht eine andere, als Hamburg oder Stade seyn; da selbige mit den alten Statuten dieser beyden Städte so sehr übereinstimmen. Keiner von diesen
 Namen

Namen aber hat eine Aehnlichkeit mit Riga. In dem alten Hamburgischen Koder, bey dem Herrn von Westphalen, lautet der Eingang folgender gestalt: In deme Nahmen des Vaders — synt dese ordele beschreven van der meine Stadt willen und van den wittegesten Raden van Hamburg. In den alten Stadenschen Statuten heist der Eingang also: In dheme Namen dhes Vader — sint dhese ordele bescreven, van den wittegesten rade van stadhe unde dher menen Stat willen etc. Woher kömmt nun der Name der Stadt Riga an dieser Stelle des Puffendorfschen Koder, wenn er nicht für Riga aufgesetzt seyn sollte? Einen Irrthum oder Fehler kann ich mir hier schlechterdings nicht als möglich gedenken. Weiterhin werde ich meine Meynung hierüber eröffnen. Die zwente Stelle findet sich in dem 166sten Artikel des Puffendorfschen Koder: Eyn yslick unser burger sal vuren eyn wit cruce an dem flögele — ein Statutum, so auch in dem Veltrichschen Koder P. XI. c. 14., stehet

P

und

und beynahe mit denselben Worten ausgedruckt wird: Eyn yslick unser burger de eyn Schip thor sehewerts foret de sal foren eyn wyt Krutze an eynem swarten flögel — oder nach unserm Originale: En iewelic unsörghere de schepe tho der se vöret de sal vören en wit cruce an eme swarten vlöghele — —.

Ich denke nicht, daß sich jemand daran stoßen werde, daß in dem erstern die Farbe der Flagge selbst nicht angegeben sey. Dieses kann entweder gar leicht aus Verssehen des Abschreibers ausgelassen worden seyn, oder man ist anfänglich darüber unbekümmert gewesen, und hat es erst nachher zu bestimmen und dahin zu verändern nöthig gefunden, so, wie man weiterhin von diesem Zeichen ganz abgegangen ist, und in den gegenwärtigen Stadtrechten, C. 5. T. 2. S. 1. nur überhaupt blau und weiß in der Flagge zu führen festgesetzt hat. Genug, diese beyde Statuten kommen in den Hauptzeichen der Nigischen Flagge vollkommen überein, und solchergestalt hat der Puffendorfsche Kodex

in

in der Bestimmung der damaligen wirklichen Rigischen Flagge ein charakteristisches Kennzeichen, daß er für die Stadt Riga entworfen sey. Für eine andere Stadt konnte er nicht bestimmt seyn, da, so viel ich weiß, keine andere dieses Zeichen in ihrer Schiffsflagge führte. Der obgedachte Hamburgische alte Kodex schreibt nicht dieselbe, sondern eine andere Flagge vor. Die hieher gehörige Stelle aus demselben, nemlich das 26ste Kap. oder Artikel des 13ten, Stück's heißt: Ein jewelick unse borghere schal voren einen roden vlugele. — Und so ist auch das Zeichen des Hamburgischen Schiffes, sowohl nach den, in der Anmerkung s angeführten alten Statuten, P. S. 4., als auch nach den gegenwärtigen Hamburgischen Stadtrechten, noch immerfort eine rothe Flagge. In den alten Stadenschen Statuten, kommt von einer Schiffsflagge gar nichts vor, so wie sie überhaupt keinen einzigen Artikel enthalten, der zum Seerechte gehöret. Die dritte Stelle endlich ist der 124ste Artikel des Puffendor:

fendorfschen Roder, folgenden Inhalts: So welk mann eynen Schepel edder Loep heft, edder eyn varendeil, dat is eyn Kolmyth, werdt de Loep edder dat Kolmyth the klein gefunden, dat fall he beteren mit dreem marcke Sulvers, tho der Stadt kore, were auer eyn Loep edder eyn kolmyth eyn wenig tho groth, dar en is nene vare ane u. s. w. Dieser Punkt lautet in dem 22sten Kap. oder Artikel des 9ten Stückes des alten Hamburgischen Roder bey dem Herrn von Westphalen also: So welck mann einen Schepel heft ofte einen verder, unde werd de Schepel este verder to kleine vunden, dat schal he beteren mit 3 (4) mark Sülvers to der Stadt kore, were auer ein Schepel este verder ein lüttick to grot, dar ne is nene var an u. s. w. So sehr dieser Artikel beyder Statuten fast in allem wörtlich übereinstimmt, so bemerkenswürdig ist der Unterschied derselben in der Benennung der Maasse. Der Westphalensche Codex Hamburgensis nennt nur Schefsel und Biertheile: Die Puffendorfschen
Statuta

Statuta Rigenſia aber reden von Löſen und Kilmitten, obgleich ſie, (doch auch nur ein einzigesmal im Anfange) die Benennungen von Scheffeln und Biertheilen, wahrſcheinlich um den Inhalt beider Arten von Maafen mit einander zu vergleichen, beybehalten. In den Stadendiſchen Statuten, von 1279, lautet dieſer Artikel, welcher der 19te des 6ten Theiles oder Stückes iſt, folgender geſtalt: So welck man einen verdher hevet ofte einen hemmeten. Unde ware dhe verdher ofte dhe hemmeten to clene. Unde wurd dhe verdher ofte the hemmete also wunden, dhat he to clene ware. dhat ſcal dhe man betheren. dhes dhe verdhere ofte de hemmete is mit enen punde. to dher ſtadt kore. ware aver ein verdher ofte ein hemmete ein luttich to groet. dhar ne ware nen vare ane. Also auch dieſe Statuten, die ſonſt mit den andern beyden faſt gänzlich gleich; lautend ſind, gehen in Anſehung der Benennung der Maaffe von beyden ab. Es kömmt hier weder ein Scheffel noch ein Loſ

noch Kulmit vor. Da nun nicht allein diese Maasse von Löfen und Kilmitten noch bis auf den heutigen Tag hier gebräuchlich sind, sondern auch die Benennung des letztern höchstwahrscheinlich aus der hiesigen Landessprache seinen Ursprung hat *cc*); so kann man auch dieses als ein charakteristisches Zeichen eines Rigischen Statuts annehmen. Wider diese angeführten Stellen des Puffendorfschen Kodex ist, meinem Bedünken nach, kein anderer Zweifel zu erregen, als, daß vielleicht derjenige, von dem der Herr von Puffendorf diese Handschrift erhalten hat, oder auch schon vorhin ein anderer, wider besseres Wissen und durch vorsätzlichen Betrug ein fremdes Gesetzbuch zu einem Rigischen

gischen

cc) S. Arndts Rieß. Chronik 2ter Th. S. 66. Anmerk. *d*. Die Löfe findet man auch schon in der ältesten, von den noch aufbehaltenen hiesigen Bauersprachen, vor 1376 eingeführt. Diese Bauersprache ist den von Herrn N. Veltrichs 1780 im Drucke ausgegebenen heutigen Rigischen Stadtrechten beygefüget worden.

giſchen gemacht haben könne. Allein da dieſes nicht anders, als aus gewinnsüchtigen Abſichten, um dadurch für eine fälfchlich als echt ausgegebene Urkunde Geld zu erhaſchen, geſchehen ſeyn müſte; ſolches aber ohne nähern Grund und dringende Anzeigen ſich nicht einmal vermuthen läßt; ſo iſt auch auf dieſen Zweifel oder Einwurf bis dahin gar nicht zu achten. Dieſe angezeigten Stellen des Puffendorfiſchen Kodex ſprechen alſo, wie ich dafür halte, ziemlich kräftig für die Echtheit deſſelben, ſo, daß ich mich leicht bewegen laſſen würde, ſelbigen für ein wirkliches Rigiſches Geſezbuch voriger Zeiten anzunehmen, wenn mir nicht dieſes noch entgegenſtünde: daß erſtlich derſelbe mit dem Weſtphalenſchen alten Hamburgiſchen Kodex, auſſer der faſt durchgängigen Uebereinkunft zwifchen beyden, auch von einem Jahre und Tage iſt, und zwentens weder in unſerm Archive eine Spur von andern alten Statuten als dem Oelrichſchen, noch ſonſt einige Nachricht oder Anzeige davon, noch eine

Abschrift derselben bey irgend einem Privat-
 manne allhier, meines Wissens sich jemals
 gefunden hat, von dem Herrn von Puffen-
 dorf auch nicht angezeigt worden, woher
 und von wem ihm diese Statuten zu Hände
 gekommen; und endlich, nach dem obigen als
 unstreitig anzunehmen ist, daß die Rigischen
 Statuten, die der Herr R. Velrichs im
 Druck ausgegeben hat, in soweit wenigstens,
 als sie ihrem Inhalte nach, mit unserm Ori-
 ginal übereinstimmen, schon im 13ten Jahr-
 hunderte verfaßt gewesen. Und diese Um-
 stände nöthigen mich, aller für die Echtheit
 des Puffendorfschen Koder vorangeführ-
 ten Gründe ungeachtet, mich wider dieselben
 zu erklären, so daß ich sie für wirkliche Ri-
 gische Statuten nicht erkennen, noch als solche
 annehmen kann. Man erlaube mir nur noch
 eine Muthmaßung hierüber hinzuzusetzen.
 Könnte es nicht sehr möglich seyn, daß der
 Puffendorfsche Koder wirklich für diese Stadt
 entworfen und bestimmt gewesen; obgleich
 derselbe niemals als ein angenommenes Ges-
 sets

sehbuch hier angeführt worden? Man nehme an, daß man ihn vielleicht in der Art nicht ganz schieklich und zuträglich gefunden habe. Es wird nach einiger Zeit ein anderer Entwurf aufgesetzt, jener wird dabey genukt und ein Theil der Artikeln daraus in diesen aufgenommen; woraus denn der gegenwärtige Oelrichs'sche Kodex entstanden seyn könnte. Dieser letzte also wird das wirkliche Stadtrecht; und der erstere bleibt als ein Entwurf liegen, und behält nothwendig den Namen der Stadt Riga, für die er bestimmt war, nebst den charakteristischen Statuten. Dieses ist so ganz unwahrscheinlich nicht. Ich werde weiterhin einen vollständig verfaßten Entwurf zu unsern neuen Stadtrechten anführen, der bey zwanzig Jahren und vielleicht noch länger, als ein Entwurf im Archive gelegen und dennoch niemals als ein wirkliches Gesetzbuch angenommen worden ist; aus welchem aber, wie er nach zwanzig und mehr Jahren wieder durchgesehen, worden, die heutigen Stadtrechte entstanden sind, ob:

gleich der gedachte Entwurf in manchen Stücken viel weitläufiger und vollständiger ist, als unsere gegenwärtigen Stadtrechte. Gesezt nun dieser jetztgedachte Entwurf und die anderweitigen Anzeigen und Nachrichten davon hätten sich durch einen Zufall aus dem Archive verlohren, eine Abschrift desselben aber wäre in der Zwischenzeit in fremde Hände gekommen und nachher zum Druck befördert worden; so würden nothwendig Zweifel und Ungewißheiten über die Echtheit derselben entstanden seyn; und dennoch wäre er in gewissem Betracht echt genug, nur aber nicht als ein wirklich angenommenes und eingeführtes Gesetzbuch, sondern blos als ein Entwurf. Und so muß man sich fast vorstellen, daß es mit dem Puffendorfschen Kodex zugegangen seyn könne; wosferne man nicht annehmen will, daß er vorsätzlich und fälschlich so gekünstelt worden, damit man ihn für ein Rzigisches Stadtrecht halten sollte, wie ich schon vorhin erwähuet habe.

Alle bisher angeführten Zweifel, Einwürfe und Bedenklichkeiten sind also nicht im Stande, das angegebene Alterthum der Rigischen niederteutschen Stadtrechte verdächtig oder streitig machen zu können. Vielmehr glaube ich aus den vorangebrachten Gründen berechtigt zu seyn, mit vieler Zuverlässigkeit zu behaupten, daß selbige schon in dem 13ten Jahrhunderte und zwar in dem Zeitraume von 1238, bis etwa gegen 90 müssen entworfen worden seyn.

Ich will zum Ueberflus noch ein paar Umstände berühren. Sind sie gleich nicht geschickt, das angegebene Alter dieser Stadtrechte noch mehr zu bestätigen, oder eine genauere Bestimmung derselben zu veranlassen; so werden sie dennoch dazu wenigstens dienen können, die etwa noch übrig gebliebenen Zweifel, ob diese Stadtrechte auch die ältesten und ersten hiesigen Statuten seyn, und ob sie auch so alt seyn könnten, immer mehr zu vermindern.

Bis

Bis auf den heutigen Tag werden noch sehr viele Urkunden und Dokumenten vom Anfange des 13ten Jahrhunderts her und so weiter, und unter denen auch verschiedene ältere und neuere Exemplare von den vielfältig verbesserten willkührlichen Gesetzen *dd*). in dem Rigiſchen Rath's Archive aufbewahret. Von den wirklich angenommenen Stadtrechten dagegen finden sich keine andere darinn, als die ich schon vorhin angezeigt habe, das ist, die niederteutschen, von denen wir bisher geredet haben, und die heutigen hochteutschen. Wäre es nun nicht höchst unwahrscheinlich, daß, wenn noch andere oder ältere Stadtrechte als diese, jemals hier im Gebrauche gewesen wären, selbige nicht eben sowohl, als alle übrige ältere und neuere Urkunden, sorgfältig wären aufbehalten worden? Wer kann weiter daran zweifeln, daß die

dd) Das älteste, das sich von diesen willkührlichen Gesetzen in dem Rath's Archive befindet, ist vom Jahr 1376 und bestehet aus 42 Artikeln.

die so oft erwähnten niederteutschen Stadtrechte nicht die ersten und ältesten seyn sollten? Zumal da von andern und älteren hiesigen Stadtrechten sich niemals irgendwo eine Privatabschrift gezeiget hat.

Die Münzsorten, die in unsern alten Statuten vorkommen, sie mögen nun theils wirkliche, theils eingebildete gewesen seyn, würden auch etwas beitragen können, das Alter derselben zu berichtigen, wenn man zu verlässige Nachrichten hätte, zu welchen Zeiten und wie lange diese oder jene Münzsorte hier im Gange gewesen wäre. Obgleich es aber daran fehlet, so ist doch so viel gewiß, daß die darinn genannten Münzsorten, als Marke, Ferdinge, Dere, Lothe, Setine ee) schon

ee) So heißt diese Münze, nicht aber Gotme, wie es im Velrichschen Roder Th. 8 Kap. 2, durch einen Schreibfehler genannt wird. Nicht allein in unserm Originale, sondern auch in einer, am Tage St. Philippi und Jakob 1348 vom Rathe ausgestellten Verschreibung an den Orden ist sie ganz deutlich Setine und Settin geschrieben. Ich habe die Setine hier eine

schon in den ältesten Urkunden vom 13ten
Jahrhundert und weiterhin vorkommen, und
selbige

eine Münze genannt, damit aber will ich nicht behauptet haben, als ob man allemal und an allen Orten durch Setin nichts anders, als eine gewisse Münze angedeutet hätte. Die Pacta conuenta inter Lubecum et Hamburgum von 1255, welche der wohlverdiente Herr Domprobst Dreyer in seiner mehrerwähnten Einleitung S. 164 anführet, haben durch Setin gewiß keine Münze, sondern das Schrot der Münze anzeigen wollen. Und in eben dem Verstande ist es auch, meinem Bedünken nach, in der Münzchronik bey dem Herrn von Hontheim, Prodr. Histor. Treuir. gebraucht worden. Hier aber in unsern Stadtrechten sowohl, als auch in der vorbemerkten Beschreibung, kann unter der Benennung, Setine, unstreitig nichts anders, als eine Münze verstanden werden. Ich muß das angezogene Kapitel unserer Stadtrechte, weil es in der Velrichschen Handschrift mangelhaft gewesen ist, ganz hersehen. So weme dat rigesche goth bevolen wert. de sal de marc geten. dat se lödich si bi eme lode. vnd so we dar en bouen doyt. dat he et ergere maket. twier swarer penninge. de sal der stat gheven iij marc sülvers. Makethe et auer ergere enes setines. so vorluset he sine hant. Ofte de mach he lösen mit v mrc. sülvers. Maket he

selbige folglich dem spätesten Alter dieser Statuten wenigstens nicht entgegen stehen.

Solchers

he et ergere enes lodes dan et tho rechte wesen sal, so vörlüset he sin lyf. Könnte man es nun wahrscheinlich finden, daß da man die Verfälschung in dem ersten und letzten Falle nach Münzsorten, nemlich nach Pfenningen und Lothen (eine andere von unsern alten Münzsorten, die auch in den Friesischen Rechten bey Herrn von Puffendorf, T. III. App. pag. 92 und in den Wysbischen von Sadorphy ausgegebenen Stadtrechten, Th. 4. B. 1. Kap. 11 und 17 vorkommt) bestimmet hat, man in dem mittlern Falle, etwas anders, als eine Münze, zur Bestimmung der Verfälschung gebraucht haben würde? Die oben angeführte Verschreibung, darinn dem Orden gewisse Renten und Wartszinsen auf einige Häuser in der Stadt angewiesen werden, hebet vollends allen Zweifel. Es wird dem Orden darinn unter andern angewiesen: in Kopenhawers Erwe, dre Fering und ene halwe Settin; in Johann Ribenitzens Erwe, ene halwe Mark minenes Settins. Was kann es hier anders als eine Münze seyn? Den Werth dieser Münze, oder das Verhältniß derselben gegen andere, habe ich nirgends bestimmt angegeben gefunden. Man erlaube mir einen Versuch anzustellen, ob er nicht etwa herauszubringen wäre. Die vorstehende Stelle un-

serer

Solchergestalt wäre das Alterthum unserer niederteutschen Stadtrechte festgestellt.

Nun

serer alten Stadtrechte soll uns dazu behülfflich seyn. Hier finden wir drey Grade der Verfälschung, wenn nemlich die Münze um zwey schwere Pfennige — um einen Scttin — um einen Loth verfälschet wird; und so finden wir auch drey Grade in der Bestrafung dieses Verbrechens, drey Mark Silbers — den Verlust der Hand oder fünf Mark Silbers — und den Verlust des Lebens. Nach dieser Fortschreitung der Strafe ist also wenigstens soviel gewiß, daß der mittlere Grad des Verbrechens größer, als der erste und geringer als der letzte sey, folglich ein Scttin mehr, als zwey schwere Pfennige, und weniger als ein Loth betragen haben müsse. Allein, ich glaube, man kann der Sache noch näher kommen. Sollte es zuviel gewagt seyn, wenn man annähme, daß die Bestimmungen dieser drey Grade der Verfälschung in einem gewissen gleichen Verhältnisse unter einander stehen? Nehmen wir dieses an, so können wir das Maaß des Verhältnisses nicht besser, als nach den Beyspielen bestimmen, die wir an andern Orten, dieser unserer Stadtrechte davon finden. Und diese haben wir Th. 8. Kap. 1 und 5. und Th. 10. Kap. 2. Hier muß ich aber wiederum die Velrichsche Handschrift an allen drey Stellen aus unserm Originale
vers

Nun müßte ich auch ihre Dauer bestimmen.
 Ich halte mich aber verbunden, hier eine An-
 zeige

verbessern. An dem ersten Orte heißt es: —
 is et dat des valsches is ij verdinc ofte mer
 — is auer des valsches j verdinc —; an
 dem andern: — So welic man en gut vel-
 schet beneden enen haluen verdinc — were
 oc dat de valschet lepe up enen haluen ver-
 dinc — mer trede de valschet up enen
 verdinc eder dar en bovene — und am
 dritten Orte: Enen def de ghestolen heuet
 enen verdinc ofte dar enen bovene — so
 we se ghestolen heuet j verdinc ofte daren
 bouen. An allen diesen drey Stellen nun
 findet man die Grade durch eine jedesmalige
 Verdoppelung bestimmt; von dem, was un-
 ter einem halben Ferding (oder $\frac{1}{2}$) ist, auf
 einen halben Ferding, und von einem halben
 Ferding auf einen ganzen, oder umgekehrt
 von einem ganzen Ferding auf einen halben.
 Wenn wir nun von der Stelle, von welcher
 wir hier reden, annehmen, daß daselbst ein
 gleiches Verhältniß, in Bestimmung der
 Grade des Verbrechens beobachtet worden;
 so ist ein Setin doppelt so viel, als zwey
 schwere Pfennige, und ein Loth doppelt so
 viel als ein Setin gewesen, folglich sind
 zwey Setine auf einen Loth gegangen. Wäre
 dieser Werth des Setins so gewiß, als er
 wenigstens wahrscheinlich ist, so wüßten wir
 alsdann auch, daß acht Setine einen Ferding
 aus

zeige einzuschalten, an welchen Orten, außer
 Riga, diese Rigischen Statuten sonst noch
 im

ausgemacht haben, weil vier Lothe auf einen
 Ferding gegangen sind. Von der Richtigkeit
 des jetzt angezeigten Werths derjenigen Münz-
 sorte, die man Lothe genannt, Grund an-
 zugeben, beziehe ich mich fürs erste auf die
 obervähnte Verschreibung von 1348, worinn
 Ferdinge und ein Loth — Ferdinge weniger
 ein Loth — auch drey Lothe ganz allein,
 als Wartzinse oder Renten angeführet wer-
 den. Doch, hieraus werden wir nur belehrt,
 daß ein Loth weniger, als ein Ferding gewesen,
 und daß mehr, als drey Lothe auf einen Fer-
 ding gerechnet worden sind. Bestimmter
 aber giebt uns den Werth eines Lothes zu
 erkennen die Constitutio Ciuitatis Rigensis
 de terris in marchia Ciuitatis a ciuibus oc-
 cupandis, earumque censu etc. de ao. 1232.
 In dieser alten Urkunde wird die Wartzinse
 pro quolibet mansu zu einem halben Ferding,
 und pro dimidio mansu zu einem Lothe fest-
 gesetzt. Muß man nun nach Vernunft und
 Billigkeit annehmen, daß die Wartzinsen
 verhältnißmäßig nach der Größe des Grund-
 stückes bestimmt worden, und daß man folg-
 lich für ein halbes nur halb so viel, als für
 ein ganzes an Wartzinse zu bezahlen gehabt
 habe; so muß auch ein Loth den halben Werth
 eines halben Ferdings, und sohemnach ein
 Ferding vier Lothe betragen haben.

im Gebrauche gewesen. Und da ist es un-
 streitig, daß dieselben nicht allein von den
 andern liefländischen Städten, Dörpat, Per-
 nau, Wenden, Wollmar &c. sondern auch von
 den mehresten Städten in Kurland angenom-
 men worden. Dem Piltenschen Städtchen
 Hasenpoth wird in dem Privilegium des Kur-
 ländischen Bischoffs Otto, von 1378, das
 Rigische Recht verlehnet und gegeben, wie es
 die Goldingischen und Windauischen Bürger
 besäßen. Windau selbst hat außerdem noch
 von dem Herrmeister Gotthard eine Bestät-
 tigung über den Gebrauch der Rigischen
 Rechte von 1559. Und in dem Libauischen
 Privilegium des Herzogs Friedrich von 1625,
 heißt es, daß ihnen das Rigische Recht ge-
 geben wird, immassen dasselbe in allen Städ-
 ten dieses Fürstenthums erhalten würde ff).
 Ja, es ist auch sogar aus diesen und den
 liefländischen Städten, in den ältern Zeiten
 die Appellation an den Rigischen Rath geganz-
 gen.

ff) S. Ziegenhorns Kurland, Staats-Recht
 S. 302, und 3.

gen. Wie Liefland sich dem Königreiche Pohlen unterwarf, so wurde bey den, im Jahr 1561 darüber gepflogenen Unterhandlungen von dem Könige Siegmund August verordnet, daß von den Städten, Wenden und Wollmar die Appellation an die Stadt Riga ergehen sollte *gg*). Und die Stadt Pernau ist in dem, von dem Herrmeister Gerhard von Joerck oder Jocke, wie Arndt ihn nennet, unterm 15ten Novembr. 1318 ihr ertheilten Privilegium auch dazu angewiesen *hh*). Daß endlich auch von den Urtheilen

gg) Die Relation der Stadt-Abgesandten an den Königl. Polnischen Hof von besagtem Jahre. M. Fuchs. Tract. manusc. Histor. mutati regiminis Ciuitatis Rigenfis.

hh) S. Samml. Ruf. Geschichte B. 9. S. 427 und 439. Arndt in der Liefl. Chron. 2 Th. S. 6 schreibt zwar dieses Privil. dem Herrn. Konrad zu, unterm 5ten Apr. 1265, er hat sich aber vermuthlich daher geirret, weil diese beyde Privilegien, nebst noch einem dritten von dem Herrn. Seufried Landern von Spanheim, von 1420, in der Bestätigungs-Urkunde Königs Siegmund August vom Jahr 1561 zusammen aufgenommen sind.

theilen des Dörpatischen Rathſ die Appellation an den Rigiſchen ergriffen worden, iſt aus dem 31ſten Punkte der Dörpatischen Kapitulation von 1558 ii) zu erſehen, darinn der daſige Rath ſich ausdrücklich ausbedinget, daß von ihren geſprochenen Urtheilen die Appellation nach dem Alten an die Stadt und den Rath zu Riga ergehen möge, da ſie aus den Rigiſchen Rechten das Recht ſprächen. Nach dem eigenen Zeugniß der Stadt Dörpat ſelbſt alſo hat ſie ſich der Rigiſchen Rechte ſchon von alten Zeiten her bedienet. Hier treten uns aber die Dortmundiſchen Geſchichtſchreiber in den Weg, und erregen einen Widerſpruch, den wir nicht ſtillschweigend übergehen kön-

Q 3

nen.

n) Arnd Lieſt. Chron. 2 Th. S. 239. Auch ſchon beynähe hundert Jahre vorher haben die Dörpatischen ſolches zu erkennen gegeben, in einem, an den Rath zu Lübeck im Jahr 1477 abgelassenen Schreiben, als worinn angezeigt wird, daß ſie zween Brüder zu Erben einer Frau erkannt hätten, na Rigeſcheme Rechte, des wi uns gebrucken. S. Herrn Dreyers Einleit. zu den Lübeckſchen Verordnungen S. 233. Anm. 5.

nen. Sie berichten, daß im Jahr 1275 Abgeordnete aus Liefland nach Dortmund gekommen wären, welche sich die Mittheilung der dasigen Rechte für die Stadt Dörpat erbäten hätten. Wie kann dieses zusammen bestehen? Sollte Dörpat auch wohl in den erstern Zeiten sich der Dortmundischen Rechte bedienet und die Rigischen allererst in der Folge der Zeit angenommen haben? Eine nähere Untersuchung, ob dieses Vorgeben der Dortmundischen Geschichtschreiber gegründet sey, wird hier nicht am unrechten Orte stehen. Der Dortmundische Senator, Herr Johann Fried. Beurhaus, giebt diese Anzeige, dem Herrn Domprobst Dreyer bey der Gelegenheit, da er ihm eine Abschrift von den Dortmundischen alten Statuten mittheilet, welchen eine Zuschrift an den Bischof Hintich und den Meister Anno, auch sämtliche Mitglieder des teutschen Ordens in Liefland vorgesetzt ist *kk*). Herr Dreyer ist schon aus einem einzigen Umstande, den ich gleich anführen

kk) S. Dreyers Nebenstunden S. 413.

führen werde, zweifelhaft hieben geworden. Wenn man aber dieses Dokument, die jetzt gedachte Zuschrift, näher beprüfet, so zeigt es sich gar bald, daß nichts darinn ist, welches zur Begründung des obigen Vorgebens dienen könnte; es ist vielmehr alles dawider. Gleich zu Anfange dieser Zuschrift heißt es: *Fratri Hinrico — Turonensi Episcopo, fratri Annoni — universisque confratribus domus sanctae mariae Teutonice in Livonia — salutem, und gegen das Ende — voluntati vestre in quantum possumus — satisfacere cupientes, omnia jura imperialia nobis concessa — vobis in praesenti pagina — transmittimus observanda etc.* Diese also wären es, die um die Mittheilung dieser Statuten angehalten hätten, und diesen wurden sie auch hierbey überschickt. Es kommt aber in dem Jahre 1275, in welchem wie Herr Benrhaus anführt, um die Mittheilung dieser Rechte, durch Abgeordnete aus Liefland angehalten worden seyn soll, kein Dörpatischer Bischof Hinrich vor. Dörpat hat nur einen

einzigem Bischof dieses Namens, und zwar erst in der Mitte des 15ten Jahrhunderts gehabt. Und gleichwohl hätte es doch ein Bischof von Dörpat seyn müssen, der sich die Dortmundischen Rechte für die Stadt Dörpat ausgebeten hätte. Weiter lautet es daselbst: — cum praecipue novelle plantacioni vestre nomen nostre civitatis imposuistis et novam Tremoniam vocari feceritis. Hier zweifelt Herr Dreyer, ob diese civitas nova Tremonia Dörpat gewesen seyn könnte, da die Stadt Dörpat schon lange vor 1275 erbauet und bereits 1223 ein bischöflicher Sitz gewesen. Und allerdings ist dieser Einwurf sehr gegründet. Ja, wo trift man in der liefländischen Geschichte nur einen Schatten davon an, daß die Stadt Dörpat jemals den Namen von Neu: Dortmund hat bekommen sollen, geschweige, daß sie ihn wirklich angenommen hätte. Von den ältesten Zeiten ab bis auf den heutigen Tag, findet man diese Stadt nicht anders benannt als Torpatum, Dorpatum, Tarbete, Taraspita,

pita, Darbet, Darbat, Dörpt, Dörpat, oder im Ehstnischen Tartolin, auch Emma: Joggi, und Ruffischen Jurjek, Jurjewgo: rod. Endlich geben die liefländischen Geschichtschreiber auch nicht mit einem Worte oder Winke den mindesten Grund her, der nur zur wahrscheinlichen Unterstützung dieses angeblichen Vorganges dienen könnte, daß die Dortmundischen Statuten für die Stadt Dorpat verlangt, darum schriftlich angehalten oder deshalb Abgeordnete dahin geschickt worden wären. Dieses allein könnte schon hinreichend seyn es für ausgemacht anzunehmen, daß es nicht die Stadt Dörpat gewesen sey, für welche die erwähnten Dortmundischen Statuten verlangt worden. Noch mehr aber wird man davon überzeuget werden, wenn man noch ein paar Stellen aus der mehrgedachten Zuschrift zu Hülfe nimmt — *sum igitur, heist es ferner non modicum, ymo magnum nobis hoc sit reputandum, quod opidum vestrum, quod nunc de novo apud Mimelborch per vos eri-*

gitur, juribus nostris — gaudere — decre-
 vists. Was bedarf es nun des Zweifels,
 oder eines weitern Zeugnisses? Hier ist es
 ja ausdrücklich und deutlich bestimmt, wo
 die Stadt belegen ist, für welche die Dort-
 mundischen Rechte erbeten worden, nemlich
 bey Memelburg oder dem Schlosse Memel,
 die an der Memel liegt und jetzt zwar zu
 Preußen, in den ältern Zeiten aber, und
 zwar bis 1328, wie ich vorhin bereits be-
 merket habe, den liefländischen Ordensbrü-
 dern und dem Bischofe von Kurland gehörte,
 und daher auch der Komthur zu Memelburg
 unter die liefländischen Komthure mitgerech-
 net worden //). Und daß hier wirklich von
 Kurland oder von dem, was der Zeit dahin
 gehörte, die Rede sey, erhellet auch daraus,
 daß der Orden in der erwähnten Zuschrift ge-
 rühmet wird, daß selbiger es bewirket habe;
 „quod crudelitas et ecclesie gentilium effre-
 „nata infidelitas jam dudum contraria per
 „Curo-

//) S. Arndts Liefl. Chron. Th. 2. S. 45.
 Anmerk. e).

„Curoniam et Sambyam tam salubriter ab superstitioso errore quievit et lese fidei beneficiis inclinavit.“ Nun wissen wir auch, wo wir den Bischof Heinrich hinbringen sollen. Dieser ist unstreitig Heinrich II. von Lübelberg, welcher von 1252 bis 1290 Bischof von Kurland war. Das Turonensis ist vermuthlich nur ein Druck- oder Schreibfehler, und soll Curonensis Episcopus heißen. Der daselbst genannte Herrmeister Anno, kann kein anderer als Andreas von Westphalen seyn, weil selbiger zu der Zeit Ordensmeister in Lief- und Kurland war, und der Name Andreas damals durch Anno ausgedruckt zu werden pflegte. Der ehemalige Ordensmeister Anno von Sangerhausen, war schon von 1260 Hochmeister in Preußen geworden. Es ist also unleugbar, daß Dörpat niemals die Dortmundischen, sondern eben so, wie die andern Städte in Lief- und Kurland, die Rigischen Rechte angenommen und gebraucht hat. Aber außer diesem in Lief- und Kurland ausgebreiteten Gebrauche der Rigischen Rechte

Rechte ist der Gebrauch und Genuß derselben ehemals auch in Litthauen, nicht allein den Liefländern sondern auch den Fremden verstattet gewesen. Herr Dreyer liefert uns hierüber eine Urkunde des Königs von Litthauen, Gedimin, von 1323 *mm*). Darinn derselbe die Lübecker, Rostocker, Gothländer und andere zu sich und in seine Länder einladet, und durch mancherley vortheilhafte Versprechungen dazu anlocket, auch unter andern hinzusetzt, daß sie sich der bürgerlichen Rechte und aller Privilegien der Stadt Riga daselbst bedienen sollten. — „Jure „civilis utuntur Rigenf. Civit. et omnibus privilegiis, ut tunc melius fuerit inventum de „sano consilio discretorum.“ Diese Urkunde ist dem Herrn Dreyer zwar nachher durch anderweitig erhaltene historische Nachrichten von diesem Fürsten, verdächtig gemacht worden: mich dünkt aber, daß beydes, diese Urkunde sowohl, als die Geschichte, sehr wohl

mm) In seinem Specim. I. publ. Lubec. p 183 und 304.

wohl nebeneinander bestehen können, sobald man der Geschichte darinn trauet, daß Gedimin sich zwar gestellet, die christliche Religion annehmen zu wollen, daß es ihm aber kein Ernst damit gewesen, wie denn auch nichts daraus geworden ist. Ich will mich hiebey nicht weitläufiger aufhalten; zu nicht geringer Unterstützung der Dreyerischen Urkunde aber muß ich anführen, daß sich in unserm Archive auch eine Urkunde dieses Fürsten Gedimin befindet, darinn er den Liefen ebenfals den Genuß der Rigischen Recht ⁱⁿ ein seinen Ländern zugestehet. Diese Urkunde ist von eben demselben 1323. Jahre; auch von Wilna aus gegeben, und auch hiersinn nennt er sich König von Litthauen.

Nach dieser Einschaltung gehen wir also zur Erörterung der Frage über: Wie lange sind diese, im 13te Jahrhunderte entworfene Rigische Stadtrechte, mit ihren, von Zeit zu Zeit beygefügtten Zusätzen oder neuern Gesetzen im Gebrauche geblieben? Diese Frage ist nicht sehr weitläufig zu beantworten.

Es ist zuverlässig, gewiß und unwidersprechlich, daß diese plattteutschen Statuten bis auf die Einführung der jezigen hochteutschen beybehalten worden. Und dieses ergibt sich theils aus den in spätern Zeiten von denselben genommenen Abschriften theils aus dem vorhin erwähnten Entwürfe zu den Hochteutschen oder gegenwärtigen Stadtrechten, theils auch aus den hiesigen alten Dekretens Büchern. Man findet von diesen niederdeutschen Statuten Abschriften von sehr verschiedenem Alter, man findet hochteutsche Uebersetzungen derselben und unter diesen Letztern ist insonderheit eine zu bemerken, auf deren Titelblatt die Worte stehen: Ao. 1641 in usum priuatum descripta a *Joh. Witte*. Zu der Zeit sind also dieselbigen Statuten unstreitig noch immer im Gebrauche gewesen. Aber auch hier hat der Gebrauch derselben noch nicht aufgehört. Der vorgedachte Entwurf zu neuern Stadtrechten enthält am Rande vielfältige Anführungen aus eben diesem Kodex, weil man die mehresten Artikel

aus

aus demselben, als dem letzten oder damaligen Stadtrechte, ganz oder zum Theil und in etwas verändert, in dem neueren oder jetzigen Stadtrechte beybehalten hat. Außer diesen aber sind sonst keine andere hiesige Statuten daselbst angezogen, obgleich es nicht an verschiedenen Anführungen aus auswärtigen Statuten mangelt. Und endlich sind die, in den Urtheilen dieser Stadtgerichte angezogenen Gesellschaften noch bis auf die letzte Zeit, da die gegenwärtigen hochteutschen Stadtrechte in völligen Gebrauch gesetzt worden, aus keinem andern, als dem oftgedachten plattteutschen Kodex genommen. Bey diesen augenscheinlichen Beweisen, kann man also mit der zuverlässigsten Gewißheit behaupten, daß diese im 13ten Jahrhunderte entworfenen niederteutschen Statuten diejenigen sind, deren man sich, bis auf die Einführung der gegenwärtigen hochteutschen in VI Bücher vertheilten Stadtrechte bey Aburtheilung der Rechtshändel allhier bedienet habe, als welche Einführung dieser
neuen

neuen hiesigen Stadtrechte, wie ich bald weiter zeigen werde, gegen das Jahr 1680 einfällt *nn*).

Obgleich nun aber auch diese plattdeutschen Stadtrechte sich so viele Jahrhunderte hindurch im fortwährenden Gebrauche erhalten haben; so darf man deswegen doch nicht glauben, noch behaupten, daß man in dieser ganzen langen Reihe von Jahren sich daran allein

nn) Da der Herr D. Dreyer die Puffendorfschen Statuta Rigens: in Ermangelung anderer Nachrichten, für echte und wirkliche Rigische Stadtrechte hat annehmen und gelten lassen müssen, so ist er veranlaßt worden, in seiner Einleitung zur Kent. Lübek. Verordnungen S. 233. Anm. 4. sie für diejenigen hiesigen Stadtrechte zu halten, wornach die bürgerlichen und gerichtlichen Vorfälle noch heutiges Tages hier beurthellet würden, und welche, nach Herrn F. B. v. Huickelhaven Selecta Jur. Rigens. camb. im Jahre 1672 revidiret worden. Außerdem aber, daß schon aus dem vorhergehenden zu ersehen, was von dem Puffendorf. Kodex zu halten, so spricht auch Herr Huickelhaven in seiner Dissertation nicht von diesem Kodex.

allein habe genügen lassen; daß man nicht eher, als bis zur Einführung der gegenwärtigen Stadtrechte, den Mangel der vorigen bemerkt und nicht eher daran gedacht habe, dieselben zu verbessern und vollständiger zu machen. Man erinnere sich, was ich schon oben von den willkührlichen Gesetzen, von den einzelnen kleinen Verordnungen, und von der Anwendung der gemeinen Rechte gesagt habe, deren man sich als Hülfsmittel bedient hat, den Mangel der Statuten, oder des eigentlichen Gesetzbuchs zu ersetzen. Außerdem kann es gar wohl seyn, daß man schon in den entferntern Jahrhunderten darauf gedacht habe, diese Stadtrechte selbst auszubessern und vollständiger zu machen, doch aber, innerlicher und äußerlicher Hindernisse wegen, von der Ausführung des Vorsatzes abgehalten worden. Da sich indessen von diesen bloßen Wünschen oder wirklich schon angefangenen Versuchen, keine Anzeige oder Nachricht in unserm Archive befindet, so muß ich es auch bey dieser bloßen Vermuthung

thung bewenden lassen. Im Jahr 1581 aber, nachdem die Stadt Riga sich endlich der Oberherrschaft von Pohlen unterworfen hatte, so machte man in der so nöthig befundenen Verbesserung der Geseze, mit dem Theile der Stadtrechte, der die Gerichts- oder Proceß-Ordnung betrifft, den Anfang und sezte eine neue Gerichts-Ordnung auf, welche den 15ten December 1581 bekannt gemacht ward. Sie bestand aus folgenden Kapiteln: 1) Von Kummer oder Arresten 2) Von Citationen oder Furladungen. 3) Von schriftlichen Proceßten. 4) Von Gezeugen. 5) Von der Appellation von den Untergerichts-Urtheilen an E. E. Rath. 6) Von Expensen, Schäden und Unkosten. 7) Von der Revision. 8) Von der Appellation an die hohe Obrigkeit — Hier erscheinet also gleich die Anweisung von der ich S. 33 und 34 erwähnet habe — 9) Von der Exekution; und 10) von Injurien und Schmähungen. Diesen Kapiteln fügte man den 11ten Dec. 1594 noch eine besondere Verordnung von den

den Relationen der Akten bey. So fand man auch in den alten Stadtrechten das ſo wichtige Kapitel von Vormundſchaften gar zu mangelhaft, daß man ſich entſchloß eine beſondere Vormünderordnung aufzuſetzen, welche auch 1591 zu Stande kam und in demſelben Jahre durch den Druck bekannt gemacht wurde. Hierdurch hatte man nun zwar ein kleines Theil der alten Stadtrechte verbessert; dies war aber nicht hinlänglich. Man fand gar bald, daß das übrige der alten Statuten auch einer Verbeſſerung bedurfte. Man faßte daher den 8ten November 1602 den ernſtlichen Entſchluß im Rathe, die damaligen Stadtrechte überhaupt zu überſehen, um ſelbige nach den Umſtänden und Erforderniſſen der Zeit zu verbeſſern und zu vermehren; trug auch ſolches Geſchäfte verſchiedenen Gliedern des Rathes neſt dem Syndikus auf, dergeltalt, daß es, wo möglich, noch ehe der Reichstag angienge, angefertigt werden möchte, um bey Sr. Königl. Maj. von Pohlen die Beſtätigung darüber

zu suchen 00). Dieser Entschluß wurde zwey Jahre nachher, weil man das Geschäfte vermuthlich noch nicht hatte vornehmen können, wieder erneuert, und in dem, zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft den 28sten April 1604 errichteten Vergleiche, festgesetzt, daß das Rigische Recht revidirt und in Ordnung gebracht werden sollte. Was man aber das bey gethan, und wie weit man der Zeit damit gekommen sey, davon ist wiederum keine Spur in den alten Nachrichten zu finden. Vermuthlich sind die, viele Jahre hintereinander erfolgten und oft wiederhohltten kriegerischen Einfälle der Schweden, wie auch die innerliche Gährung und Uneinigkeit Schuld daran gewesen, daß dieses Werk wieder ins Stecken und in Vergessenheit gerathen ist. Kurz, unter der polnischen Regierung ist
weiter

00) Dieses wird in des Herrn Bürgermeister Rasper von Hofe hinterlassenen Manual-Protoc. de ao. 1602—1609 angemerkt gefunden.

weiter keine Veränderung oder Ausbesserung an unsern Stadtrechten vorgenommen worden, als die ich kurz vorher angezeigt habe.

Ob man in den ersten Jahren der darauf folgenden Schwedischen Oberherrschaft diesen Gedanken und Vorsatz erneuert habe, ist nicht zu bestimmen. Weiterhin aber, unter der Regierung der Königin Christina dachte man wiederum an die Verbesserung der hiesigen Stadtrechte. Man dachte aber nicht allein daran, sondern betrieb es auch mit solchem Ernste und Fleiß, daß man einen ausführlichen und vollständigen Entwurf zu neuen Stadtrechten zu Stande brachte, welcher noch im Archive aufbewahret wird pp).

R 3

Auf

pp) Dieses ist der Entwurf von dem ich oben erwähnt habe, daß er selbst nur ein Entwurf geblieben, den gegenwärtigen Stadtrechten aber zur Grundlage gedienet habe, obgleich der Entwurf vollständiger ist, als die heutigen Stadtrechte. Ich will hiervon nähere Anzeige geben. Der gedachte Entwurf bestehet aus 6 Theilen, wie die heutigen

Auf einer Abschrift derselben, ist folgende
Anmerkung befindlich: 1653 22. Iuny ex
MS.

gen Statuten, in den mehresten Theilen aber
hat es verschiedene Titel mehr. So sind in
dem 2ten Theile folgende Titeln, die nicht
in den heutigen Stadtrechten weder beson-
ders noch in andern Titeln eingeschaltet zu
finden sind. Nämlich: von Aenderung der
Klage, von des Klägers und Beklagten sämt-
lichem Außenbleiben, von Anfechtung der
Zeugen Aussage, vom Einbringen nach dem
Beweise, vom Beschluß der Sache. In
dem 3ten Theile, von Gesellschaft und Mas-
kopey, de Mandato, de negotiis gestis,
de seruitutibus person. usu fructu, usu,
habitat., de seruit. praed. rustic. — urba-
nor. de contractibus innomin. aestimat.
permutat. do ut des; do ut facias facio ut
facias; it. de mixtis, von Wucher und In-
teresse, de dolo, lata, leui, leuiff. culpa,
casu fortuito et damno dato, de solution.
et liberat. de acceptilatione, de nouat: et
delegat., de confusione, de compensat. de
praescript. rei judic. transact. juris jur. doli
et metus, non numer. pecuniae, in obli-
gatoriis, liberat. pacti de non petendo,
plus petitionis tempore, loco, causa, re;
de acquirendo rer. dominio. In dem 4ten
Theile de legatis, de exhaeredat. liberor.
von der Seitenlinie, de collationibus, de
unione

MS. Dni Iohannis Meyeri, Senatoris 99), deſcribere incipi, ac. 8. Iuly alſolvi, D. F. G. Ich darf aber nicht unterlaſſen anzuzeigen, daß an dieſem, von Herrn Meyer angefertigten Aufſaße, der damalige Syndikus Herr Iohann von Flügel auch nicht geringen Antheil gehabt habe.

Ob es nun gleich mit der Verbeſſerung der Rigiſchen Stadtrechte zu der Zeit, ſchon ſoweit gediehen war, ſo blieb es doch auch faſt zehn Jahre dabey, bis der Rath, unter König Karl XI mittelſt Befehlſchreibens

R 4 vom

unione prolium. In dem 5ten Th. von Seeräubern; In dem 6ten Theile de crimin. actionibus, de denunc. et inquit. de accusation. de citationibus, de carceribus, de ſaluo conductu, de probat. et tortura, de incendiariis, de aleae luſu.

99) Dieſer Herr Meyer iſt 1652, nachdem er von 1640, bis dahin als Sekretär und Oberſekretär geſtanden, zum Mitgliede des Rathes erwählt worden, und im Jahre 1657, mit Tode abgegangen.

vom 22sten October 1662 aufgefodert wurde, die hiesigen Rechte, nach Beschaffenheit der Zeit verbessert eingerichtet, zur Revision und Bestätigung einzuschicken, damit es nachher im Druck ausgegeben werden könnte. Diesem zufolge nahm man dieses Geschäfte auch kurz darauf wieder vor die Hand, legte den vorgedachten Meyerischen Entwurf zum Grunde, ließ ihn vorher durch den Syndikus Herrn Vestring, durchgehen und machte den 14ten September 1663 den Anfang, diesen Entwurf in besonders angestellten Zusammenkünften verschiedener Mitglieder des Raths zu übersehen, um die daran etwa nöthigen Veränderungen und Ausbesserungen festzusetzen. Aber auch diesesmal kam man nicht weit damit, und die Fortsetzung dieser Revision wurde gleich darauf wieder unterbrochen.

Glücklicher ging es im Jahr 1672, da man die Revision des vorigen Entwurfs von neuem vornahm. Durch den daran gewandten anhaltenden Eifer und Fleiß brachte man

es dahin, daß man mit den Veränderungen und Ausbesserungen, des erwähnten Entwurfes im April des folgenden 1673sten Jahres völlig zu Ende kam. Diese neu entworfenen Rigischen Stadtrechte wurden aber dennoch nicht eher, als gegen das Ende des 1674sten Jahres, nach Stockholm zur Revision geschickt, vermuthlich weil der König Karl XI der Zeit allererst die Regierung selbst antrat. Dort lagen sie einige Jahre hindurch ungerührt. Und wie der Rath im Jahr 1681 bey dem Könige anhielt, daß diese überschickten neuen Stadtrechte übersehen und zum Druck befördert werden möchten; so wurde der Rath durch des Königs Befehlsschreiben vom 16ten Februar 1681 angewiesen, eine anderweitige Abschrift einzusenden, weil das erstere Exemplar daselbst verlegt worden wäre. Dieses geschah; dem ohngeachtet aber wurde die Revision dennoch von einem Jahre ins andere verzögert. Ja, der König von Schweden faßte in der Zwischenzeit den Entschluß, ein neues Gesetzbuch

entwerfen zu lassen, welches nicht allein in Schweden, sondern auch in Liefland eingeführet werden sollte. Eine zu dieser Absicht in Stockholm niedergesetzte Kommission arbeitete in den Jahren 1694, 95 und 96, an diesem Entwurfe, und schickte von Zeit zu Zeit diesen und jenen Titel oder Theil eines Titels davon an das hiesige Generalgouvernement, um ihn den Landgerichten und Magistraten in den Städten mitzutheilen und derselben Erinnerungen und Bedenken darüber einzuziehen. Die eingeschickten Theile dieses Entwurfs, so viel man davon findet, handeln, ihren Aufschriften nach, von der Abkürzung der Prozesse, de jure agrario, de jure regio, und von verschiedenen Arten der Verbrechen. Jedesmal, wenn von der gedachten Arbeit etwas eingeschickt worden war, kamen auf Verfügung des General-Gouvernements, Deputirte der Dörpatischen und Pernauischen Magistrate hierher, traten mit dem dazu ernannten Mitgliede des hiesigen Magistrats zusammen, sahen die entworfenen Titel sorgfältig

fältig durch, bemerkten dasjenige, was darinn der Verfassung, den Sitten, Gebräuchen und Privilegien dieser Städte entgegen war und folglich daselbst nicht eingeführt werden konnte, und setzten ihre Erinnerungen darüber auf. Diese Erinnerungen, nachdem sie vorher von dem hiesigen Magistrate übersehen und sodann von den Deputirten, nemlich dem hiesigen Bürgermeister Paul Brockhausen, dem Dörpatischen Bürgermeister Johann Kemmin, und dem Pernauischen Rathmanne Franz Karl Steiner, unterschrieben waren, wurden dem Generalgouvernement zur Versendung nach Stockholm übergeben. In dieser Art ging es bis May 1696 fort. Bey dieser Methode müssen aber die Städte Dörpat und Pernau die Beschwerde des öftern Herreisens, in Ansehung des Zeitversäumnisses und der Unkosten zu groß gefunden und um eine Abänderung angesucht haben. Denn, wie im Junii und Julii Monate wiederum einige Titel von dem gedachten Entwurfe aus Stockholm eingekoms

gekommen waren, so setzte der Rath dieser Stadt, mit Genehmigung des Generalgouvernements, sein Bedenken darüber auf, und schickte solches dem Dorpatischen Rathe zu und dieser wiederum dem Pernauischen. Hiermit hörte diese Arbeit auf, und der gefasste Entschluß, ein allgemeines Gesetzbuch für Schweden und Liefland einzuführen, kam nicht zu Stande. Es kann seyn, daß der, das Jahr darauf erfolgte Tod des Königs Karl XI und die mit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts entstandenen Kriegerunruhen die Fortsetzung und Beendigung dieses Geschäftes behindert haben; es kann aber auch eben so gut seyn, daß man von Zeit zu Zeit mehr überzeugt worden, wie sich dieser Entschluß eines allgemein zu verfassenden Gesetzbuches, wegen der Verschiedenheit in Sitten, Gebräuchen und Denkungsart, wegen der hier von Alters angenommenen und bewährt gefundenen Gesetze und insonderheit auch wegen der hiesigen bestätigten Verfassung und Privilegien, ohne Nachtheil des Landes

Landes- und der Städte nicht ausführen ließe. Daß diese Betrachtung wenigstens in Ansehung Lieflandes und besonders dieser Stadt mitgewirkt und die Aufhebung dieses gefaßten Vorsatzes hervorgebracht haben müsse, ist mir daher mehr als wahrscheinlich, weil man noch in demselben 1696sten Jahre, und also noch zu Lebzeiten des Königs Karl XI, den vor zwanzig Jahren bereits von hier nach Stockholm übersandten Entwurf der neuen Rigischen Stadtrechte, bey der daselbst niedergesetzten Kommission den 3ten Nov. endlich vorgenommen und mit der Revision desselben den Anfang gemacht hat, als worüber von dem hiesigen Syndikus, Herr Justus von Palmberg, der sich anderer Stadtgeschäfte halber damals in Stockholm aufhielt, der Bericht beym Rathe einging. Da nun die dazu verordneten dortigen Kommissarien, nach geschehener Revision, über verschiedene Punkte dieser Statuten, einige Zweifel und Bedenklichkeiten geäußert hatten, so wurden die nöthigen Beantwortungen und Erläuterungen

rungen darüber allhier vom Rathe aufgesetzt, und dem jetztgedachten Syndikus nach Stockholm zugeschickt, um daraus die Herren Commissarien von dem wahren Sinne der bedenklichen Stellen in den hiesigen neuen Statuten zu belehren. Und solchergestalt ist es denn auch ohne Aenderung bey dem, nach Stockholm herübergeschickten Entwurfe, der in VI Büchern verfaßten Rigischen Stadtrecht, so wie sie noch jetzt da sind und beobachtet werden, geblieben, außer daß der 27, 28 und 31. Titel des 2ten Buchs dieser Stadtrecht, durch die ergangenen Königl. Schwedischen Verordnungen und Rescripten, auch nachher zu Russisch: Kaiserlichen Regierungszeit erfolgten Resolutionen und Verfügungen theils in verschiedenen Punkten näher bestimmt, theils auch erweitert worden sind. Und da die Unzulänglichkeit der älteren Statuten schon der Zeit, wie man an deren Verbesserung gearbeitet, täglich merklicher und unleidlicher geworden war, so wurden die neuern schon kurz darauf, nachdem man sie

nach

nach Stockholm abgeschickt hatte, noch während der Revision, nicht allein hier, sondern auch bey der Oberappellationsinstanz in Stockholm in Aburtheilung der vorkommenden Rechtshändel angenommen, so, daß man also die Einführung oder den Anfang der gegenwärtigen Hochteutschen, und zugleich auch das Ende der ehemaligen Plattteutschen Stadtrechte, gegen das Jahr 1680 ansetzen kann *rr*). Mit diesen dergestalt angenommenen Stadtrechten ist diese Stadt, unter den glorreichen Rüssisch-Kaiserlichen Zeppter gekommen. Und diese Rechte sind ihr nicht allein gleich bey der Unterwerfung in der gestroffe-

rr) Daher konnte auch ein hiesiger junger Gelehrter, Bruno Hanenfeldt schon im Jahr 1684 über diese neuen Stadtrechte die bekannte Dissertation de Collatione Iur. Statut. Rigenf. cum Iure Com. schreiben. Denn wäre es nicht damals schon ein angenommenes und in Gang gebrachtes Stadtrecht gewesen; so hätte er, zumal als ein hiesiger, solches nicht zum Grunde seiner im Druck ausgegebenen Dissertation legen können und dürfen.

trossenen Kapitulation, sondern auch nachher in dem Niestädtischen Friedensschlusse und überdem noch von jedem Allerhöchsten Beherrscher des Russisch-Kaiserl. Thrones wiederholtentlich allergnädigst bestätigt worden. Diesen Oberherrschaftlichen Bestätigungen zufolge werden die hier vorkommenden Rechts-Handel nicht allein bey den hiesigen Stadtgerichten, sondern auch bey den höhern Kaiserlichen Richtersthühlen noch bis auf den heutigen Tag nach diesen Stadtrechten entschieden.

